

Klosterfreiheit und päpstliche Organisationsgewalt Exemtion als Herrschaftsinstrument des Papsttums?

LOTTE KÉRY

1. Einführung: Terminologische und methodische Schwierigkeiten

Die Exemtion eines Klosters aus dem bestehenden Diözesanverband verbunden mit seiner unmittelbaren Unterstellung unter den Apostolischen Stuhl stellt eine besonders enge Verbindung des Papsttums zu diesen Kirchen in den Regionen her. Eine genauere Betrachtung der Maßnahmen, die das Papsttum in der Frage der Exemtion von Klöstern getroffen hat, verspricht deshalb Aufschlüsse über das Verhältnis des Apostolischen Stuhls zu den kirchlichen Institutionen außerhalb seines eigenen unmittelbaren Jurisdiktionsbereiches, zu den Kirchen in den Regionen, die im Rahmen der kirchlichen Verwaltungsordnung zunächst den jeweiligen Diözesanbischöfen unterstellt waren.

Mit der Herausnahme von Klöstern aus der Verfügungsgewalt des zuständigen Bischofs und ihrer direkten Unterstellung unter den Heiligen Stuhl wurden nicht nur die Rechte des Diözesanbischofs in fundamentaler Weise eingeschränkt, sondern mit einer entsprechenden Rechtsverleihung zugleich in sehr deutlicher und nachhaltiger Form der innerkirchliche Primat des Papsttums verwirklicht¹. Dem zuständigen Bischof wurde es auf diesem Wege konkret verwehrt, seine Amtsgewalt im Hinblick auf die Abtei in vollem Umfang auszuüben, die im Wesentlichen darin bestand, das Kloster, seine Altäre, die Messgeräte und das Chrisam zu weihen, eine regelmäßige Visitation des Klosters durchzuführen und dabei die geistliche Gerichtsbarkeit auszuüben sowie über Klagen der Mönche gegen ihren Abt zu entscheiden. Aufgabe des zuständigen Ordinarius war es auch, dem Abt die Benediktion und den Klerikern im Kloster die höheren Weihen zu erteilen. Zum Zeichen der Zugehörigkeit zur Diözese war der Abt zudem verpflichtet, die bischöfliche Synode zu besuchen².

1 Siehe dazu auch unten Anm. 5.

2 Allgemein Paul HINSCHIUS: *System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland* 2, Berlin 1878, S. 40–41; Albert WERMINGHOFF: *Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter*, Berlin/Leipzig ²1913, S. 28, S. 134–143, bes. S. 140–143, S. 184 zur Exemtion; vgl. auch Ulrich HUSSONG: *Studien zur Geschichte der Reichsabtei Fulda bis zur Jahrtausendwende*, in: ADipl 31 (1985) S.

Vor allem im 11. und 12. Jahrhundert wurde eine Vielzahl entsprechender Privilegierungen vorgenommen. Man hat deshalb sogar von einer „Exemtionsbewegung des 12. Jahrhunderts“ gesprochen³, die dazu dienen sollte, die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der betreffenden monastischen Gemeinschaften in rechtlicher aber auch wirtschaftlicher Hinsicht zu gewährleisten und zugleich die oberste Verfügungsgewalt des Papsttums innerhalb der Kirche zu realisieren⁴. Volkert Pfaff sah darin sogar den Hauptgrund für die päpstlichen Exemtionen. Das kirchenpolitische Endziel, das „von Anfang an bewusst oder unbewusst eingeplant“ gewesen sei, habe darin bestanden, das „alleinige Bischofsamt über alle Kirchen auszuüben“⁵.

Die Tatsache, dass es sich im Fall einer Exemtion um einen besonders schweren Eingriff in die bestehenden Strukturen handelt, der in ganz anderer Weise als bei den übrigen päpstlichen Schutzverleihungen⁶ die Rechte Dritter – im vorliegenden Fall des Diözesanbischofs – berührt, hat sich offenbar auch auf die Haltung und Vorgehensweise des Papsttums in dieser Frage ausgewirkt, die deshalb besondere Aufmerksamkeit im Hinblick auf eine genauere Be-

1–225, 32 (1986) S. 129–304, hier ADipl 31 (1985) S. 47, mit der einschlägigen Literatur in Anm. 118; Ludwig FALKENSTEIN: *La papauté et les abbayes françaises aux XI^e et XII^e siècles. Exemption et protection apostolique*, Paris 1997 (Bibliothèque de l'École des Hautes Études, Sciences historiques et philologiques t. 336), S. 106–109.

- 3 Diese Formulierung bei Hans GOETTING: *Die klösterliche Exemtion in Nord- und Mitteldeutschland vom 8. bis zum 15. Jahrhundert*, in: AU 14 (1936) S. 105–187, hier S. 105, mit Verweis auf die klassische Untersuchung von Georg SCHREIBER: *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden vornehmlich auf Grund der Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Lucius III. (1099–1181)*, 2 Bde., Stuttgart 1910 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 65–68).
- 4 Vgl. dazu etwa Friedrich KEMPF: *Primatiale und episkopal-synodale Struktur der Kirche vor der gregorianischen Reform*, in: AHP 16 (1978) S. 27–66, hier S. 62–63.
- 5 Vgl. dazu auch Volkert PFAFF: *Die päpstlichen Klosterexemtionen in Italien bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts. Versuch einer Bestandsaufnahme*, in: ZRGKanAbt 103 (1986) S. 76–114, S. 91. Vgl. auch Lars-Arne DANNENBERG: *Das Recht der Religiösen in der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts*, Berlin 2008 (Vita Regularis. Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter, Abhandlungen 39), S. 405: „Die Päpste setzten die Privilegienvergabe vor allem als ein kirchenpolitisches Instrument ein, um einerseits die Orden und Klöster fester an sich zu binden und andererseits dadurch auch die Bischöfe unter ihre Politik zu zwingen.“
- 6 Zu den verschiedenen Formen des päpstlichen Schutzes vgl. Lotte KÉRY: *Klosterexemtion in der Einöde? Bonifatius und das Privileg des Papstes Zacharias für Fulda (751)*, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 60 (2008) S. 75–110, hier S. 79, mit Verweis auf die klassischen Studien von Hans HIRSCH: *Untersuchungen zur Geschichte des päpstlichen Schutzes*. Nachgelassenes Manuskript, in: MIÖG 54 (1942) S. 363–433 und Heinrich APPELT: *Die Anfänge des päpstlichen Schutzes*, in: MIÖG 62 (1954) S. 101–111; vgl. dazu jetzt auch Jochen JOHRENDT: *Papsttum und Landeskirchen im Spiegel der päpstlichen Urkunden (896–1046)*, Hannover 2004 (MGH Studien und Texte 33), S. 116–167.

schreibung des Verhältnisses zwischen universalem Papsttum und den kirchlichen Regionen beanspruchen kann. Symptomatisch für diese Vorgehensweise ist schon allein die Schwierigkeit, dieses Rechtsverhältnis im Einzelfall sicher zu erfassen, eine Schwierigkeit, die jedoch gleichzeitig auch den besonderen Reiz und die besondere Bedeutung dieser Aufgabe im Hinblick auf die Frage nach dem Verhältnis zwischen Rom und den Regionen ausmacht.

Der Begriff der Exemtion selbst erscheint bis zum 12. Jahrhundert kaum in den Quellen⁷ und im Unterschied zu vielen anderen kirchlichen Rechtsinstitutionen hat die Exemtion bis zum Ende unseres Untersuchungszeitraums noch keinerlei kirchenrechtliche Definition oder genauere Erläuterung durch Konzilsbestimmungen, päpstliche Dekretalen oder kanonistische Kommentare erfahren, obwohl gerade die Zeit des 12. Jahrhunderts im kirchlichen Bereich als eine entscheidende Phase der Juridifizierung gelten kann.

Wie noch genauer zu zeigen sein wird, bietet der Wunsch nach Eximierung eines Klosters aus dem bestehenden Diözesanverband jedoch gerade aufgrund dieser terminologischen Unsicherheiten zugleich eine Vielzahl von Möglichkeiten für das Papsttum, in die regionalen Verhältnisse einzugreifen oder auch eine solche Neuregelung in seinem Sinne zu variieren oder gar zu verweigern; in jedem Fall kann das Papsttum auf diesem Wege seine oberste Leitungsgewalt in deutlicher Weise zur Geltung bringen.

Die Erklärung von Dannenberg in seinem Buch „Das Recht der Religionen in der Kanonistik“ (2008), Exemtionsprivilegien seien als Ausnahmeregelungen, die die bestehende hierarchische Struktur der Kirche durchbrachen, offenbar ganz bewusst nicht in die päpstlichen Dekretalensammlungen und damit auch nicht in den *Liber Extra* von 1234, das für unseren Untersuchungszeitraum maßgebliche Referenzwerk für die autoritative päpstliche Normbildung, aufgenommen worden⁸, geht jedoch von falschen Voraussetzungen aus:

7 Auch Alexander III. verwendet ihn nicht in seiner einschlägigen Dekretale (siehe unten Anm. 10); erst in der späteren Kurzzusammenfassung des Textes in der Rubrik des *Liber Extra* ist von *exemptio* die Rede: *Per solutionem census, quae fit Romanae ecclesiae, non probatur exemptio a iurisdictione episcoporum*; vgl. dazu auch KÉRY: Fulda (wie Anm. 6) S. 82f. Anm. 26. Auch für das 12. Jahrhundert finden sich nur wenige Belege; vgl. PFAFF: Klosterexemtionen (wie Anm. 5) S. 84, mit wenigen Beispielen aus den italienischen Urkunden. Vgl. dazu auch KÉRY: Fulda (wie Anm. 6) S. 82–84 mit weiteren Hinweisen.

8 DANNENBERG: Recht (wie Anm. 5) S. 401, der zudem in zum Teil verwirrender Weise die Exemtion, die er an keiner Stelle genauer definiert, mit dem Patronatsrecht in Verbindung bringt, wie auch in seinem früheren Beitrag deutlich wird. Vgl. DERS.: *Cum pleno iure vel simpliciter. Exemtion und ius patronatus vor dem gerichtlichen Prüfstand*, in: *Studia Monastica. Beiträge zum klösterlichen Leben im christlichen Abendland während des Mittelalters*. Gert Melville zum 60. Geburtstag, Münster 2004 (*Vita regularis. Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter*, Abhandlungen 22). Seine Äußerungen sind zum Teil im Einzelnen nur schwer nachzuvollziehen, da er kaum genauere Nachweise zu den Texten liefert, aus denen er zitiert. Vgl. z. B. DANNENBERG: Recht, S. 405, zu den Äußerungen des Roffredus Beneventanus

Zum einen treten Einzelprivilegien für bestimmte Kirchen *generell* nicht als Dekretalen in Erscheinung, was man wohl darauf zurückführen kann, dass sie ganz konkrete und detaillierte Verfügungen für den Adressaten erlassen und keine allgemeingültigen Entscheidungen am Einzelfall vorführen, während Dekretalen als Dokumentation von Präzedenzentscheidungen gelten können. Zum anderen sind, wie schon Falkenstein betont hat, für die Klärung der Frage, ob eine Kirche tatsächlich über die Exemtion verfügt, nicht nur die ihr verliehenen Privilegien, sondern auch die an sie adressierten päpstlichen Mandate und anderen Schreiben heranzuziehen, die durchaus ihren Platz in den Dekretalensammlungen hätten finden können⁹. Trotzdem deutet einiges darauf hin, dass das Papsttum die Exemtion von Klöstern mehr oder weniger auf Einzelfälle beschränkt sehen wollte und nicht danach strebte, sie zu einem wohlfeilen Instrument seiner Herrschaft zu machen.

über die eventuelle Ausdehnung der Exemtion eines Klosters auf die ihm gehörenden Kapellen. Der bei Roffredus im Kapitel „De capellis monachorum et aliorum religiosorum“ (S. 404 = fol. 36vb) zu findende Satz: *Et nota quod quantumcumque* [Dannenberg: *quantumquem* (?)] *generaliter eximat episcopus aliquam ecclesiam a se: semper intelligitur quattuor sibi retinuisse. scilicet* [Dannenberg: *sicut*] *correctionem, ut xvi. q. ii. visis* [C. 16 q. 2 c. 1], *procuracionem et visitacionem ut extra de cens. c. cum venerabilis* [X 3.39.21], *et cathedraticum ut extra de dona. c. pastoralis* [X 3.24.7], *nec obstat quod est extra de relig. do. c. constitutus* [X 3.36.6]:... verwendet den Begriff *eximere* hier jedoch offensichtlich in einem unspezifischen Sinne und nicht auf das konkrete Rechtsinstitut der Exemtion bezogen, wie allein schon aus der Tatsache hervorgeht, dass der Bischof das Korrektionsrecht behalten und ihm das *cathedraticum* weiter gezahlt werden soll, was ja gerade bedeutet, dass er die betreffende Kirche nicht aus seiner Diözesanzuständigkeit entlässt, sondern dass es sich hier wohl um eine Besitzübertragung handelt. Dieses Beispiel zeigt zudem, dass sich selbst im 13. Jh. die Begriffe *eximere* und *exemptio* nicht unbedingt nur auf den hier dargestellten Sachverhalt beziehen müssen. Vgl. dazu FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 122. – Schon Bernhard von Pavia nennt in seiner *Summa decretalium* (1198) zum Titel *De capellis monachorum et aliorum religiosorum* in einem zweiten Abschnitt als Ausnahmen von der Unterstellung unter die Diözesangewalt die exemten Klöster, deren Kapellen zusammen mit ihnen diesen Rechtsstatus genießen: Sie sind deswegen ebenfalls exempt von der Diözesangewalt des Bischofs. *Ex his autem satis apparet, quid iuris habet episcopus in capellis monachorum et aliorum religiosorum secundum superiorum distinctionem. Sunt tamen quaedam monasteria, quae cum suis capellis sunt a dioecesani episcopi potestate apostolico privilegio exempta, in quibus, quod Apostolico placuit, canonis habet vigorem, ut C. IX. qu. 3 Conquestus (c. 8); Bernardi Papiensis Summa Decretalium, ed. E. A. Th. LASPEYRES, Regensburg 1860 (ND Graz 1956) S. 119. Bernhard beruft sich dafür lediglich auf C. 9 q. 3 c. 8 des *Decretum Gratiani* und zwar offenbar um zu belegen, dass das, was ein päpstliches Privileg verfügt, wie es in dem von Gratian zitierten Brief Nikolaus I. (JE 2765) heißt, für diese zum Gewohnheitsrecht (*prisca consuetudo*) werde: *...ita ut secundum Nicenas regulas sua priuilegia seruentur ecclesiis, preterquam si apostolica sedes aliquam ecclesiam uel rectorem ipsius quolibet speciali priuilegio decreuerit honorare*; Corpus iuris canonici 1: *Decretum Magistri Gratiani*, ed. Emil FRIEDBERG, Graz 1995, ND der Ausg. Leipzig 1879, Sp. 608–609.*

⁹ Siehe dazu unten bei Anm. 84.

Eine vielzitierte Ausnahme, was normative Äußerungen angeht, stellt für die uns hier interessierende Zeit des 11. und 12. Jahrhunderts die Instruktion Papst Alexanders III. (1159–1181) für seinen Legaten Albertus de Summa dar, die wohl 1177 an diesen erging¹⁰. Sie behandelt keinen konkreten Einzelfall, sondern legt allgemein die Vorgehensweise fest, die man bei der Feststellung der privilegierten Beziehung eines Klosters zum Heiligen Stuhl beachten sollte. Alexander III. bezieht sich darauf, dass Albertus als päpstlicher Legat seinerseits ein Schreiben an den Bischof von Novara gerichtet habe, in dem es um Kirchen ging, die dem Apostolischen Stuhl einen Zins schuldeten. Alexander III. lobt seinen Legaten, weil dieser, wie in dem Brief zum Ausdruck komme, entschieden für die Bewahrung der Rechte des Apostolischen Stuhls eingetreten sei. Offenbar möchte er ihn jedoch auch davor warnen, des Guten zu viel zu tun, denn er weist ihn ausdrücklich darauf hin, dass es in dieser Hinsicht bei allem Eifer trotzdem genauer zu unterscheiden gelte (*ceterum discretioni tue volumus non latere*): Nicht alle Kirchen, die über eine besondere rechtliche Beziehung zum Apostolischen Stuhl verfügen, zahlen diesem einen jährlichen Zins, und auf der anderen Seite genießen offenbar (*habentur*) nicht alle zinspflichtigen Kirchen (*censuales*) die Freiheit von der Unterstellung unter den Diözesanbischof (*immunitas ab episcopi subiectione*).

Kürzer und etwas einfacher ausgedrückt: Die Zahlung eines Zinses an den Apostolischen Stuhl kann nicht als signifikantes Merkmal für die exemte Stellung einer Kirche gelten. Es bleibt also nichts anderes übrig, wie auch schon Alexander III. betont, als die Privilegien der jeweiligen Kirche einer genauen Prüfung zu unterziehen und dabei sorgfältig auf ihren Inhalt zu achten. Nur wenn festgestellt werden könne (*ut si fuerit deprehensum*), dass die Kirche, die den Zins zahlt, in besonderer Weise „zum Recht des hl. Petrus gehört“, und der jährliche Zins ausdrücklich zum Zeichen der Freiheit, die sie empfangen habe, gezahlt werde (*conferatur*), könne sie sich verdienstermaßen des besonderen Vorrechts (der Exemption) erfreuen. Wenn aber der Zins zum Zeichen für den Schutz, der ihr zugesagt wurde, gezahlt werde, „scheint“ dies – so Alexander III. vorsichtig – keine Grundlage dafür zu bieten, dass dem Diözesanbischof irgendetwas entzogen werde. Da also im vorliegenden Fall feststehe, dass der Presbyter von San Zeno dem bereits genannten Bischof bei seiner Weihe Gehorsam versprochen hat, wie jener selbst vor Gericht versichert hat (*sicut in iure confessus asseritur*), „wollen wir nicht“ – so der Papst an seinen Legaten – „dass du ihn oder andere, die eine ähnliche Sache vorbringen, gegen den genannten Bischof oder andere in Schutz nimmst, denn so wie wir wollen, dass unsere Gerichtsbarkeit (*nostram iustitiam*) von unseren Brüdern und Mitbischo-

10 WH 845; vgl. FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 22–23, dort mit Übersetzung des lateinischen Texts ins Französische. Vgl. dort auch S. 145–147. Das Schreiben wurde zuletzt ediert von Walther HOLTZMANN: Kanonistische Ergänzungen zur Italia pontificia, in: QFIAB 38 (1958) S. 67–175, hier S. 97, Nr. 111. Vgl. auch It. Pont. 6/2, S. 60, Nr. 7.

fen bewahrt (respektiert) wird, so gehört es sich ebenfalls, dass wir *ihre* Rechte unangetastet lassen...“.

Dieses Schreiben Alexanders III. wurde zwar in den *Liber Extra*, die offizielle Dekretalensammlung Papst Gregors IX. von 1234, aufgenommen (X 5.33.8, JL 14037), jedoch bezeichnenderweise unter dem Titel „*De privilegiis ...*“¹¹ und nicht etwa unter dem eher einschlägigen Titel „*De religiosis domibus ut episcopo sint subiectae*“ (X 3.36), der vor allem Bestimmungen zum kirchenrechtlichen „Normalfall“ der Beziehung zwischen Klöstern und Diözesanbischof aufweist¹². Hier wird jedoch in einer Dekretale Innocenz’ III. vom 26. März (1198)¹³ an den Bischof (Rodrigo) von Lugo, den Abt (Ferdinand) von Melón und den Archidiakon Petrus Iohannes von Astorga (als delegierte Richter) auch als Ausnahme das Vorgehen in einem Streitfall über die Exemtion eines Klosters behandelt (X 3.36.8 – POTTHAST 66) und zwar unter der Rubrik *Monasterium subiectum est episcopo, in cuius diocesi situm est, nisi probetur exceptum (!). H.d. quoad titulum*.

Aber auch die Hoffnung, anhand dieses Präzedenzfalles etwas Genaueres über eine kirchenrechtlich sanktionierte Vorgehensweise bei einem Streit über die Exemtion eines Klosters zu erfahren oder gar die Kriterien kennenzulernen, deren Erfüllung dem päpstlichen Gericht als Voraussetzung für die Bestätigung eines klösterlichen Exemtionsanspruches galten, erfüllt sich nicht. In dem der Dekretale zugrundeliegenden Fall geht es um die Benediktinerabtei Celanova in Galizien¹⁴, die offenbar eine exemte Stellung gegenüber dem Bischof von Orense beanspruchte, denn der Abt hatte sich nicht nur selbst geweigert, dessen Einladung zur Diözesansynode zu folgen, sondern dies auch den Prioren von S. Pedro de Rocas und San Columba de Naves, zweier von der Abtei Celanova abhängiger Priorate sowie dem Archipresbyter von „Cauci“ verboten, einer wahrscheinlich abgekommenen Pfarrkirche der Abtei Celanova, die alle, wie in dem Schreiben Innocenz’ III. ausdrücklich betont wird, zur Diözese Orense gehörten¹⁵. Als der Bischof sich persönlich zum

11 X 5.33.8 (*Recepimus litteras*); Corpus iuris canonici 2: Decretalium collectiones, ed. Emil FRIEDBERG, Graz 1959, ND der Ausg. Leipzig 1879, Sp. 851–852. Dieser Text weicht leicht von demjenigen in der Edition von Holtzmann ab.

12 X 3.36: *De religiosis domibus, ut episcopo sint subiectae*; FRIEDBERG: Corpus iuris canonici 2 (wie Anm. 11) Sp. 602–607.

13 X 3.36.8 (4Comp 3.13.2 – *Cum dilectus filius*); FRIEDBERG: Corpus iuris canonici 2 (wie Anm. 11) Sp. 606–607; vgl. Register Innocenz III., 1. Pontifikatsjahr, ed. Othmar HAGENEDER/Anton HAIDACHER, Graz/Köln 1964 (Publikationen des Österreichischen Kulturinstituts in Rom 2/1, 1), S. 89–91, Nr. 60.

14 In Villar, Diözese Orense, Provinz Galizien; zur Benediktinerabtei Celanova vgl. Peter FEIGE: Art. Celanova, in: LexMA 2 (1983) Sp. 1601–1602; Klaus HERBERS: Le dossier de saint Rosendus de Celanova. Structure, évolution, réécriture et influence papale, in: Miracles, vies et réécritures dans l'Occident médiéval, hg. v. Monique GOULLET/Martin HEINZELMANN, Ostfildern 2006, S. 103–120, hier S. 104 Anm. 3, mit Literatur zum Kloster und seiner Dokumentation in den Quellen.

15 Reg. Inn. III., I/60 (wie Anm. 13) S. 90 mit den Anm. 9–11.

Kloster begab, um den Abt wegen seines Verhaltens zur Rede zu stellen, stand er dort vor verschlossenen Toren; weder der Abt noch die Mönche waren für ihn zu sprechen. Daraufhin suspendierte Alfons von Orense den Abt und belegte die Abtei Celanova mit dem Interdikt. Als auch dies nichts half, verhängte der Bischof die Exkommunikation über den Abt, sandte jedoch zugleich einen Boten zum Papst, um diese Zensur bestätigen zu lassen.

Die Auseinandersetzung verlagerte sich dann an die Kurie, da inzwischen auch der Abt von Celanova einen Boten zum Papst geschickt hatte, um eine solche Bestätigung des bischöflichen Urteils zu verhindern und zwar mit dem Hinweis, dass das Kloster zwar innerhalb der Grenzen der Diözese Orense liege (*infra metas Auriensis diocesis sit constructum*), jedoch immer „frei“ und seit der Zeit seiner Gründung von jeder Gerichtsbarkeit und jedem Joch der Kirche von Orense exemt gewesen sei (*liberum tamen semper existit, et ab omni iurisdictione ac iugo Auriensis ecclesiae a tempore suae foundationis exemptum*). Wenn der Bischof trotzdem die Gerichtsbarkeit über das Kloster innehatte, was natürlich nicht zutrafte, dann hätte das anschließend gegen den Abt und das Kloster verhängte Urteil, wie der Bote versicherte, trotzdem schon allein deshalb keinen Bestand, weil der Abt wegen jeder Bedrückung (*ab omni gravamine*) vorher an den Apostolischen Stuhl appelliert hatte¹⁶. Man hatte sich also offensichtlich gegen alle Eventualitäten abgesichert. Darüber hinaus brachte derselbe Bote von Seiten des Kapitels von Celanova die Klage vor, dass der Bischof von Orense ihrem Abt eine Falle gestellt habe (*abbatem eorum adeo circumvenit*), indem er ihn ohne ihr Wissen dazu veranlasst habe, ihm entgegen der Freiheit (*immunitas*) dieser Kirche erneut Gehorsam zu versprechen.

Wie aus dem Schreiben des Papstes hervorgeht, wurde Innocenz III. über diesen Stand der Dinge von dem Kardinaldiakon Petrus von Santa Maria in Vialata¹⁷, den er als Auditor für diesen Fall eingesetzt hatte, instruiert. Dieser konnte das Verfahren jedoch nicht an der Kurie (*in nostra presentia*) abschließen, da der Bote des Klosters die entsprechenden schriftlichen Vollmachten nicht bei sich führte (*utpote cum nuncius monasterii super procuracione vel ratihabitione literas non haberet*). Innocenz III. beauftragte nun die oben genannten Adressaten des vorliegenden Mandats als delegierte Richter mit der Klärung des Falles vor Ort und stattete sie dazu mit den folgenden Instruktionen aus:

Sie sollten jene Urteile (des Bischofs) wieder aufheben (*iudicetis illas sententias non tenere*), wenn es tatsächlich zutrafte (*si vobis constiterit*), dass der Abt wegen dieser Sache auf rechtmäßige Weise appelliert habe, bevor der Bischof gegen ihn die Suspension oder die Exkommunikation und gegen das Kloster

16 Reg. Inn. III., I/60 (wie Anm. 13) S. 90, Z. 21–25: *Preterea, si episcopus aliquam in eo, quod verum non erat, iurisdictionem haberet, quia tamen abbas ab omni gravamine prius ad sedem apostolicam appellarat, sententiam in eum et monasterium postmodum latam nullam idem nuntius obtinere asseruit firmitatem.*

17 Es handelt sich hierbei um Petrus Capuanus, von 1193–1200 Kardinaldiakon von S. Maria in Vialata; vgl. Reg. Inn. III., I/60 (wie Anm. 13) S. 90 Anm. 8 u. S. 1, 3, S. 7 Anm. 3.

das Interdikt verhängt hatte, oder aber wenn das Kloster von der Gerichtsbarkeit dieses Bischofs exemt sei. Daran solle auch nichts ändern (*eo non obstante*), dass der Abt, vom Bischof offenbar in eine Falle gelockt, ohne Zustimmung seiner Brüder dem Bischof Gehorsam versprochen habe, da Betrug und List ihn (den Bischof) nicht schützen dürften. Andernfalls sollten die delegierten Richter unter Einsatz der kirchlichen Zensur dafür sorgen, dass die Urteile des Bischofs beachtet würden bis eine angemessene Genugtuung geleistet worden sei.

Wenn aber der Abt die Exemption nicht nachweisen und er sich auch nicht durch eine gesetzmäßige Präskription schützen könne¹⁸ (*nec legitima se poterit praescriptione tueri*), das heißt, wenn der Abt sich nicht auf ein entsprechendes Gewohnheitsrecht seines Klosters berufen könne, sollten die delegierten Richter – selbst wenn der Abt den Beweis erbringe, dass er vor den besagten Urteilen Appellation eingelegt habe – das Urteil fällen (*iudicetis*), dass das Kloster der Kirche von Orense unterworfen sei, in dessen Diözese es gegründet wurde.

In ähnlicher Weise soll vorgegangen werden, wenn zwar der Beweis für die Appellation fehle, für die delegierten Richter jedoch die Exemption oder die gesetzmäßige Verjährung feststehe; dann sollten sie sowohl den Abt als auch das Kloster von der Forderung des Bischofs und seiner Kirche im vollen Umfang freisprechen.

Trotz dieser detaillierten Anweisungen für seine delegierten Richter liefert die Dekretale Innocenz' III. keinerlei konkrete Anhaltspunkte, mit deren Hilfe man feststellen könnte, ob es sich hier tatsächlich um eine exemte Abtei handelt – Indizien, die man anhand dieses Präzedenzfalles dann auch für die Lösung anderer Streitfälle heranziehen könnte. Aus der Schilderung der Vorgeschichte geht lediglich hervor, dass der Abt von Celanova glaubte, aufgrund der angeblich exemten Stellung seiner Abtei nicht zur Teilnahme an der Diözesansynode verpflichtet zu sein und dass er die exemte Stellung Celanovas auch auf dessen abhängige Priorate und Kirchen ausgedehnt sehen möchte. Auch der Gehorsamseid, den der Abt von Celanova dem Bischof von Orense offenbar in Anerkennung seiner Bedeutung für die Stellung seines Klosters leistete, wurde von beiden beteiligten Parteien als Zeichen dafür betrachtet, dass die Abtei dem Diözesanbischof unterstellt sei. Schließlich wird die Exemption hier in erster Linie als eine Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Diözesanbischofs angesprochen.

Obwohl der Text der Dekretale erkennen lässt, dass die päpstlichen delegierten Richter offenkundig wußten, wie sie das genaue Rechtsverhältnis der Abtei Celanova zum Bischof von Orense feststellen konnten, drängt sich doch auch hier der Eindruck auf, dass man ganz bewusst darauf verzichtete, sich in den Einzelheiten genauer festzulegen. Allem Anschein nach hütete sich das Papsttum sogar förmlich davor, die Exemption kirchenrechtlich genauer zu definieren und sie auf dieser Grundlage als eine rechtlich gestützte Möglichkeit

18 Zur Rolle der Präskription in Prozessen um die Exemption vgl. unten bei Anm. 141.

zu nutzen, durch besonders enge und unmittelbare Beziehungen zu Klöstern außerhalb ihres eigenen, römischen Jurisdiktionsbereiches in die Diözesen anderer Bischöfe „hineinzuregieren“ und den innerkirchlichen Primat auszuüben¹⁹.

Anders als etwa Innocenz III. in der Frage des Inquisitionsverfahrens²⁰ hatte Alexander III. in seinem Schreiben an Albertus de Summa darauf verzichtet, die Anfrage des päpstlichen Legaten als willkommene Gelegenheit zu nutzen, um genauer darzulegen, was man unter einer Exemtion zu verstehen habe und welche Voraussetzungen und Kriterien im Einzelnen erfüllt sein müssten, damit man davon ausgehen könne, dass eine Kirche oder ein Kloster einen von der Diözesangewalt befreiten Status genieße. Er erläuterte mit der Frage des Zinses nur einen Einzelaspekt, der zudem auch für andere Rechtsverhältnisse Bedeutung hatte. Alexander III. versuchte lediglich in sehr zurückhaltender Weise in eine kanonistische Distinktion zu fassen, was sich in Bezug auf ein konkretes Detail gewohnheitsrechtlich herausgebildet hatte²¹. Erschwerend kommt hinzu, dass der Papst nur eine negative Vorgabe macht – wie dies auch schon in der Rubrik zu diesem Kapitel im *Liber Extra* zum Ausdruck gebracht wird: *allein* durch die Zahlung eines Zinses an die römische Kirche wird eine Exemtion von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe *nicht* bewiesen²².

Im Hinblick auf eine Erfassung des materiellen Aspekts der Exemtion ist auch auf die angebliche Liste der exemten Bistümer und Klöster in dem 1192 vom Kämmerer der päpstlichen Kurie Cencius Savelli, dem späteren Papst Honorius III., angelegten *Liber Censuum* zu verweisen²³, bei der es sich um ein

19 Dazu grundlegend Michele MACCARRONE: *Primato romano e monasteri dal principio del secolo XII ad Innocenzo III*, in: *Istituzioni monastiche e istituzione canonicali in Occidente 1123–1215*, Atti della Settimana internazionale di studio (Mendola 1977), Mailand 1980 (Miscellanea del Centro di studi medioevali 9), S. 49–132.

20 Vgl. dazu Lotte KÉRY: *Inquisitio – denunciatio – exceptio: Möglichkeiten der Verfahrenseinleitung im Dekretalenrecht*, in: *ZRGKanAbt* 87 (2001) S. 226–268, bes. S. 239–254.

21 In diesem Zusammenhang von „Privilegiengesetzgebung“ zu sprechen wie DANNENBERG: *Recht* (wie Anm. 5) S. 401, mit Bezug auf die Arbeit von Schreiber, erscheint mir nicht angemessen.

22 Vgl. das Zitat oben in Anm. 7. Hier ist nicht von Exemtion im Allgemeinen die Rede, sondern von einer Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Bischofs. Zur Bedeutung der Zinszahlung vgl. auch Albert BRACKMANN: *Kurie und Kloster*, in: *Göttingische Gelehrte Anzeigen* 1913 (ND in: *Gesammelte Aufsätze*, Weimar 1941, S. 422–436, hier S. 426–428).

23 Zu dem nicht zwingenden Zusammenhang zwischen Zinspflicht und Exemtion vgl. SCHREIBER: *Kurie* 1 (wie Anm. 3) S. 48 Anm. 4; FALKENSTEIN: *Papauté* (wie Anm. 2) S. 70–71; Vgl. dort auch S. 33. Zum *Liber Censuum* vor allem Paul FABRE: *Étude sur le ‚Liber censuum‘ de l’Église romaine*, Paris 1892 (Bibliothèque des Écoles Françaises d’Athènes et de Rome 62); vgl. auch *Le ‚Liber censuum‘ de l’Église Romaine*, ed. Paul FABRE/Louis DUCHESNE, 2 Bde., Paris 1889–1910, Bd. 3 (Index) 1952, hier Bd. 1, S. 117–240; Volkert PFAFF: *Der ‚Liber censuum‘ von 1192 (Die im Jahre 1192–*

Verzeichnis der Abteien handelt, die auf irgendeine Weise unmittelbar mit dem Apostolischen Stuhl verbunden sind, die ihm „gehören“²⁴. Jedoch auch diese bietet keinen sicheren Beweis für die Exemtion einer bestimmten Kirche, da sie nicht nur die exemten, sondern auch nicht-exemte Abteien auführt. Die Erwähnung einer Abtei in dieser Liste stellt nicht einmal eine Garantie dafür dar, dass diese regelmäßig dem Heiligen Stuhl einen Zins zahlte oder dass die Verpflichtung, einen Zins zu zahlen, in jedem Privileg erwähnt würde, das die päpstliche Kanzlei dieser Abtei gewährt hat²⁵.

Es stellt sich demnach die Frage, ob eine solche Antwort, wie Alexander III. sie auf die Anfrage des Albertus de Summa gab, lediglich – wie Volkert Pfaff meint – die „ganze Unsicherheit der päpstlichen Finanz- und Wirtschaftspolitik“ zum Ausdruck bringt²⁶ oder vielmehr eine strenge Rechtsauffassung, gerade auch was den Respekt vor den Rechten anderer angeht, wie Alexander III. es selbst in der Dekretale *Recepimus litteras* deutlich machte. Möglicherweise verbarg sich jedoch hinter einem solch vorsichtigen Agieren auch eine besonders ausgeklügelte Strategie des Papsttums, das es sorgfältig vermied, den Widerstand der Diözesanbischöfe durch allzu nachdrückliche Festlegungen unnötig zu provozieren, und vielleicht hoffte, auf diese Weise insgesamt mehr zu erreichen. Schließlich könnte das defensive Vorgehen der Päpste in dieser Frage auch darauf hinweisen, dass die Initiative hier vor allem von den Klöstern ausging²⁷ und die Kurie eine zu häufige und weitreichende

93 der Kurie Zinspflichtigen), in: VSWG 44 (1957) S. 78–96, S. 105–120, S. 220–242, S. 325–351; DERS.: Das Verzeichnis der romunmittelbaren Bistümer und Klöster im Zinsbuch der römischen Kirche (LC Nr. XIX), in: VSWG 47 (1960) S. 71–80. Thérèse MONTECCHI PALAZZI: Cencius camerarius et la formation du ‘Liber censuum’ de 1192, in: *Mélanges de l’École française de Rome: Moyen Age – Temps modernes* 96,1 (1984) S. 49–93, bes. S. 67–68. Vgl. allgemein Tilmann SCHMIDT: ‘Liber censuum Ecclesiae Romanae’, in: *LexMA* 5 (1991), Sp. 1941. Grundlegende Kritik an den scheinbar genauen Ergebnissen von Volkert Pfaff und den daraus gezogenen Schlußfolgerungen über den Charakter des *Liber Censuum* übte Pierre TOUBERT: *Les structures du Latium médiéval. Le Latium méridional et la Sabine du IX^e siècle à la fin du XII^e siècle*, Rom 1973, Bd. 2, S. 1064–1068.

24 MONTECCHI PALAZZI: *Liber Censuum* (wie Anm. 23) S. 67: „...directement rattachés au Saint-Siège“; vgl. FALKENSTEIN: *Papauté* (wie Anm. 2) S. 70: „qui appartient au Siège apostolique“.

25 Vgl. dazu FALKENSTEIN: *Papauté* (wie Anm. 2) S. 33, mit Beispielen. Dort auch S. 34, zu den Lücken und Fehlern in dem Verzeichnis der zinspflichtigen Kirchen im *Liber Censuum*.

26 So PFAFF: *Klosterexemtionen* (wie Anm. 5) S. 91, der in Bezug auf die Dekretale Alexanders III. von einer „ganz und gar unbefriedigenden Antwort“ spricht und die Gründe dafür auch in der „langen Abwesenheit der Kurie von ihren Archiven“, dem „mangelhaften Aufbau von Kanzlei und Kammerverwaltung, das Fehlen ausreichender Grundbücher“ sieht.

27 So auch ebd., S. 91: „So befand sich die Kurie offenbar in einer mehr oder weniger passiven Rolle gegenüber den Petenten, die unter Vorlage älterer Privilegien, deren Echtheit nicht immer überprüfbar war, Erneuerung ihrer Exemtion verlangen.“

Durchbrechung der bestehenden kirchlichen Verwaltungsordnung nicht für sinnvoll hielt²⁸, man die Exemtion von Klöstern keinesfalls zur Regel machen, sondern nur als Ausnahmen für bestimmte Fälle gelten lassen wollte. Dass trotzdem gerade Alexander III. daran interessiert war, die besonderen Beziehungen exemter Kirchen zum Apostolischen Stuhl nicht nur zu fördern, sondern auch rechtlich besser abzusichern, scheint nicht zuletzt die große Zahl der Schreiben zu beweisen, die während seines langen Pontifikats zu diesem Thema aus seiner Kanzlei hervorgegangen sind²⁹.

Generell war und ist auch aus heutiger Sicht die Exemtion nur schwer von anderen Formen des apostolischen Schutzes zu unterscheiden³⁰ – mit einem Blick in die kirchlichen Rechtsbücher, den *Liber Censuum* oder die Formularbücher der päpstlichen Kanzlei³¹ ist es hier nicht getan. Trotzdem ist eine klare Unterscheidung von großer Bedeutung, stellt doch die Exemtion von all diesen Formen des päpstlichen Schutzes und der päpstlich garantierten Klosterfreiheit nicht nur den tiefsten Eingriff in die bestehende kirchliche Verwaltungs- und Rechtsordnung dar³², sondern sie kann auch als ein besonders deutlicher Gradmesser für das Verhältnis zwischen dem zentralen Papsttum und den Kirchen und Klöstern in den verschiedenen Regionen sowie für die Durchsetzung des päpstlichen Primats gelten.

Mangels einer eindeutigen kirchenrechtlichen Definition gilt die Anweisung Alexanders III. also nicht nur für päpstliche Legaten des 12. Jahrhunderts, sondern auch noch für die heutigen Historiker, die sich mit diesem Phänomen beschäftigen: Jedes einzelne Privileg ist einer genauen Prüfung zu unterziehen. Die vorliegende Studie hat sich also zum einen mit der Frage zu beschäftigen, wodurch konkret der Nachweis für die exemte Stellung einer Kirche erbracht werden kann, darüber hinaus aber auch mit der Vorgehensweise des Papsttums bei der Verleihung oder auch Verweigerung von Exemtionsprivilegien sowie bei Streitigkeiten über diesen Rechtsstatus zwischen Bischöfen und Klöstern, um aus diesem *modus operandi* differenzierte Rückschlüsse über das Verhältnis zwischen der römischen Zentrale und den Bischöfen und Klöstern in den Regionen zu ziehen.

28 Siehe auch unten bei Anm. 216 zu den Bedenken Bernhards von Clairvaux gegen die Exemtion von Klöstern; vgl. dazu auch den vielzitierten Brief des Petrus von Blois, den dieser im Namen des Erzbischofs Richard von Canterbury in einer Exemtionsangelegenheit an Papst Alexander III. schrieb, wobei er eindringlich vor den negativen Folgen der Exemtion warnte; MIGNE PL 200, Sp. 1456 D–1459 C, Nr. 95. FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 57 mit Anm. 92 (Literatur).

29 Siehe dazu auch hier bei Anm. 39.

30 Siehe oben bei Anm. 6.

31 Zum *Liber Censuum* vgl. auch oben bei Anm. 23; zu den angeblich einschlägigen Formularen des *Liber Diurnus* Nr. 32, 77 und 86 vgl. JOHRENDT: Papsttum (wie Anm. 6) S. 116f; KÉRY: Fulda (wie Anm. 6) S. 95f. und unten bei Anm. 36.

32 FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 2.

Obwohl die Privilegien und *Litterae* der päpstlichen Kanzlei als wichtigste Quellen für die Feststellung der Exemtion zu gelten haben, auf die auch die Päpste selbst im Zweifelsfall verwiesen³³, ließ weder Alexander III. noch einer seiner Vorgänger oder Nachfolger ein Formular für Exemtionsprivilegien erstellen, dessen signifikante Wendungen eindeutige und unumstößliche Anhaltspunkte geliefert hätten, dass eine Kirche diesen besonderen Rechtsstatus genieße, wie dies in einem vergleichbaren Fall die Karolinger und speziell Ludwig der Fromme für die Immunität getan haben³⁴.

Zwar werden die wichtigsten Verfügungen zur Einschränkung der bischöflichen Jurisdiktions- und Weihegewalt häufig in den päpstlichen Privilegien angesprochen, man kann jedoch nie sicher sein, dass auch tatsächlich *alle* Elemente genannt werden. Manchmal werden die konkreten Konsequenzen der Exemtion in den Privilegien selbst nicht vollständig genannt, aber einige sind in den *litterae cum serico* enthalten, die eine Kirche, deren Exemtion bedroht ist oder im Rahmen eines Rechtsstreits in Zweifel gezogen wird, erwirken konnte³⁵. Manchmal erfährt man sogar nur durch Zufall von der Existenz des privilegierten Status' einer exemten Kirche oder eines exemten Klosters.

Häufig hat man sich darauf verständigt, die Übereinstimmung mit drei Formularen des Liber Diurnus (LD V 32, 77 und 86) zumindest für die frühere Zeit als Definitionsgrundlage für die Exemtion heranzuziehen. Dabei blieb jedoch umstritten, ob die entsprechende Formulierung tatsächlich eine Einschränkung der bischöflichen Jurisdiktion vorsah³⁶.

Schon Georg Schreiber hat in seiner grundlegenden Monographie mit dem Titel „Kurie und Kloster“ (1910)³⁷ durch eine genauere Untersuchung der Papsturkunden des 12. Jahrhunderts eine Reihe von Formulierungen zusammengestellt, die als Indizien für die Exemtion einer Kirche im 12. Jahrhundert gelten können. Volkert Pfaff hielt 1986 für Italien bis zum Ende des 12. Jahrhunderts fest, dass nur wenige Klöster es zur Vereinigung aller Kennzeichen

33 Siehe dazu oben bei Anm. 10 (Alex. III. – *Inspicienda sunt*) bzw. Hadrian IV. in einer Instruktion an den Erzbischof von Tarragona; siehe unten bei Anm. 50: *privilegia et instrumenta ipsius monasterii diligenter inquiras...*

34 Dazu grundlegend Edmund E. STENGEL: Diplomatie der deutschen Immunitäts-Privilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, in: Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, Teil I, Innsbruck 1910, S. 8–29, S. 571; vgl. jetzt auch Barbara H. ROSENWEIN: *Negotiating Space. Power, Restraint, and Privileges of Immunity in Early Medieval Europe*, Manchester 1999; DIES.: *Inaccessible cloisters. Gregory of Tours and Episcopal Exemption*, in: *The World of Gregory of Tours*, hg. v. Kathleen MITCHELL/Ian WOOD, Leiden 2002, S. 181–197, die bereits für diese frühe Zeit einen weiteren Exemtionsbegriff zugrundelegt.

35 FALKENSTEIN: *Papauté* (wie Anm. 2) S. 109.

36 Mit fundamentaler Kritik dagegen Wilhelm SCHWARZ: *Iurisdicio und Condicio. Eine Untersuchung zu den Privilegia libertatis der Klöster*, in: *ZRGKanAbt* 45 (1959) S. 34–98; ebenfalls zweifelnd FALKENSTEIN: *Papauté* (wie Anm. 2) S. 44 mit Anm. 54.

37 SCHREIBER: *Kurie* (wie Anm. 3). Vgl. dazu auch kritisch BRACKMANN: *Kurie* (wie Anm. 22) S. 422–436.

der Exemtion gebracht hätten, die eine Fülle von Kombinationsmöglichkeiten aufwiesen, und teilt die exemten Klöster danach in drei Gruppen ein, eine Einteilung, die der Kurie „wohl nicht bewusst“ gewesen sei³⁸. Trotzdem legt er sich auf konkrete Zahlen fest: Nach einer geringen Zahl von 10 Exemtio-
nen für die Zeit vor 1000, erhielten in Italien 35 Klöster in der Zeit bis 1100 ein Exemtionsprivileg, 32 bis 1150 und 85 bis 1198, wobei der Höhepunkt der Exemtionsverleihungen unter Alexander II. (1061–1073) begonnen und mit Paschalis II. (1099–1118) ein gewisses Ende gefunden habe, um dann „mit Kanzler Roland“, dem späteren Papst Alexander III., seit 1153 wieder einen Aufschwung zu nehmen³⁹.

Über den rechtlichen Umfang der Exemtion bestand auch nach der Untersuchung von Schreiber noch keine absolute Klarheit. An einer Reihe von Beispielen aus der Salzburger Kirchenprovinz wies Albert Brackmann nach, dass auch nach dem Pontifikat Alexanders III. „von einer Regelmäßigkeit der Ausdrucksweise [...] nicht die Rede sein kann“⁴⁰ und der Begriff der Exemtion im ganzen 12. Jahrhundert so wenig scharf abgegrenzt sei, dass auch die Termini der päpstlichen Privilegien „eine rechtliche Klarheit letztlich vermissen“ ließen⁴¹. Auch wenn sich die von Schreiber herausgestellten Begriffe vorwiegend in Privilegien für exemte Klöster finden, sind sie kein untrügliches Indiz oder gar ein Beweis für die tatsächliche Exemtion des betreffenden Klosters⁴².

Ein Kernproblem der Untersuchung von Schreiber wurde auch darin gesehen, dass er aufgrund seiner Quellenbasis nur die Perspektive der Kurie berücksichtigte. Schon Brackmann betonte in diesem Zusammenhang mit Nachdruck, dass man sich gerade bei der Behandlung der Exemtion nicht allein auf den Rechtsinhalt der päpstlichen Privilegien beschränken dürfe, sondern auch die territorialen und diözesanen Beziehungen miteinbeziehen müsse⁴³. „Jedes einzelne Privileg bleibt interpretationsbedürftig“, vermerkte kürzlich noch Peter Wiegand mit einer gewissen Resignation⁴⁴.

Auf der Grundlage der Untersuchung von Schreiber hat Ludwig Falkenstein 1997 in seiner beispielhaften Untersuchung über das Verhältnis des Papsttums zu den Klöstern in Frankreich im 11. und 12. Jahrhundert die Aufstellung der formalen Kriterien und Indizien auf der Basis seiner umfassenden Kenntnis der Papsturkunden dieser Zeit, vor allem für Empfänger in Frank-

38 PFAFF: Klosterexemtio-
nen (wie Anm. 5) S. 92; vgl. dort auch die Regesten.

39 Ebd., S. 78.

40 BRACKMANN: Kurie (wie Anm. 22) S. 429.

41 GOETTING: Exemtion (wie Anm. 3) S. 106.

42 BRACKMANN: Kurie (wie Anm. 22) S. 425–427; vgl. dazu auch GOETTING: Exemtion (wie Anm. 3) S. 106.

43 BRACKMANN: Kurie (wie Anm. 22) S. 425.

44 Peter WIEGAND: Kurie und Kloster im welfisch-staufischen Thronstreit. Zur Exemtionspraxis Papst Innocenz' III. im mitteldeutschen Raum, in: *MIÖG* 111 (2003) S. 104–145, hier S. 106.

reich, noch einmal genauer in Augenschein genommen und dabei weiter differenziert und zum Teil auch anhand von Beispielen korrigiert⁴⁵. Vor allem betont er, dass man nicht erwarten könne, dass die Exemtion einer Kirche in jedem ihrer Privilegien oder in allen Schreiben, die sie vom Apostolischen Stuhl erhalte, ausdrücklich erwähnt werde. Um Sicherheit über den exemten Rechtsstatus einer Kirche zu gewinnen, müssen deshalb möglichst alle an sie gerichteten Privilegien und päpstlichen Schreiben gesammelt werden⁴⁶, denn nur selten enthalten sie Formulierungen, die in dieser Hinsicht so eindeutig sind wie die *littera cum serico*, die Alexander III. am 27. Juli 1173 an den Dekan, Thesaurar und das Kapitel von St-Martin in Tours sandte und in der es heißt, dass diese Kirche, die mit einem besonderen Freiheitsprivileg ausgestattet sei, bekanntlich niemandem unterstellt sei außer dem römischen Bischof⁴⁷.

Für unsere Untersuchung folgt daraus, dass im Anschluss an eine Erörterung der einzelnen Exemtionsmerkmale und ihrer historischen Entstehung in einem zweiten Kapitel auch an einigen konkreten Einzelfällen zu untersuchen ist, aus welchen Situationen heraus und in welchen Einzeletappen Auseinandersetzungen um die Exemtion eines Klosters geführt wurden und welche politischen und kirchenpolitischen Motive der päpstlichen Exemtionspraxis dabei zugeschrieben werden können⁴⁸. Dabei ist natürlich auch darauf zu achten, inwiefern die Exemtionsbestrebungen von der römischen Zentrale ausgingen oder ob diese lediglich mehr oder weniger vorsichtig auf die Unabhängigkeitswünsche der Abteien in der Peripherie reagierte.

In einem dritten Kapitel soll schließlich die Frage der Exemtionsverleihung an die neuen Orden und ihre Aussagekraft für die Herausbildung des römischen Primats einer differenzierten Betrachtung unterzogen werden, deren Ergebnis für die genauere Beschreibung des Verhältnisses zwischen Zentrum und Peripherie nicht nur wegen des größeren Umfangs möglicherweise deutlicher ausfällt als bei der Privilegierung von Einzelklöstern, sondern auch weil hier auf bereits bestehende Verhältnisse wohl weniger Rücksicht genommen werden musste und deshalb die Phase des Experimentierens, die ja in der Frage

45 FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) bes. S. 155–178: „Les marques caractéristiques de l'exemption dans les textes des privilèges ou des lettres de la chancellerie pontificale“.

46 FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 150.

47 JL 12657 (1173) Juli 27; Papsturkunden in Frankreich, NF 5: Touraine, Anjou, Maine und Bretagne, ed. Johannes RAMACKERS Göttingen 1956 (AAG, phil.-hist. Kl., 3. Folge 35), S. 237–238, Nr. 142: ... *ut commodis et profectibus ecclesiae uestrae quae speciali privilegio libertatis munita nulli nisi Romano pontifici subesse dinoscitur, pastoralis debeamus sollicitudine et cura intendere*. Vgl. FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 150; zur Formel *nulli nisi Romano pontifici subesse* o.ä. vgl. auch PFAFF: Klosterexemtionen (wie Anm. 5) S. 82.

48 Vgl. dazu etwa WIEGAND: Kurie (wie Anm. 44).

der Exemtion insgesamt besonders ausgeprägt ist, schneller in die Phase einer planmäßigen Umsetzung übergang⁴⁹.

2. Die Herausbildung von Exemtionsmerkmalen als Charakteristikum des 12. Jahrhunderts

Eine genauere Betrachtung der Entwicklung, wie, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Variationen sich die besonderen Merkmale für die Exemtion herausgebildet haben, ist nicht nur notwendig, um die nicht immer offen zu Tage tretenden Anhaltspunkte für die Exemtion eines Klosters im konkreten Einzelfall als solche besser einschätzen und auch die verbleibenden Unsicherheiten dabei aufzeigen zu können, sondern sie verspricht zugleich auch Aufschlüsse über die Art und Weise, wie aktiv und mit welchen zeitlichen und personalen Schwerpunkten das Papsttum in der Zeit zwischen der Kirchenreform in der Mitte des 11. Jahrhunderts und dem 4. Laterankonzil (1215) dieses Instrument weiterentwickelt und eingesetzt hat, wobei natürlich auch hier zu fragen ist, ob man sich dabei erkennbar von einer zielbewussten Strategie leiten ließ oder ob es sich dabei nur um ein eher zufälliges und schematisches Wiederholen von Formularbestandteilen handelt.

Aufschlussreich für eine Beschreibung der päpstlichen Beziehungen zu den regionalen Kirchen ist zunächst die Frage, wie die Kurie selbst bei der Beschaffung verlässlicher Informationen über den Rechtsstatus von Kirchen und Klöstern vorging, die Anspruch auf die Exemtion von der Diözesangewalt ihres Bischofs erhoben und die Erwirkung eines entsprechenden päpstlichen Privilegs anstrebten. Verließ die päpstliche Kanzlei sich dabei einfach auf die Angaben der Impetranten, die gekommen waren, um sich ihre gewohnheitsrechtlich erworbenen Ansprüche durch ein päpstliches Privileg bestätigen zu lassen oder verfügte man auch über Mittel, diese Angaben zu überprüfen? Kommt in einer sorgfältigen Überprüfung der örtlichen Gewohnheiten der Respekt vor den Rechten der lokalen Diözesangewalt zum Ausdruck oder bemühte man sich vielleicht auch einfach nur darum, unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden und dabei auch zu verhindern, dass die Kurie als höchste Instanz durch zweifelhafte Rechtsentscheidungen in ein schlechtes Licht gerückt wurde?

Die Tatsache, dass noch Hadrian IV. (1154–1159) den Erzbischof von Taragona als delegierten Richter im Fall der Abtei Sant Pere d'Ager dahingehend instruieren musste, dass der Abt die entsprechenden päpstlichen Privilegien, die ihm gewährt worden seien, dem Papst vorlegen müsse, um von diesem die

49 Vgl. dazu auch die programmatische Einleitung von Jochen JOHRENDT/Harald MÜLLER: Prozesse des Austausches, der Durchdringung und der Zentralisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter, in: Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III., hg. v. DENS., Berlin/New York 2008 (Neue AAG 2), S. 1–16.

Benediktion zu erhalten⁵⁰, wertet Falkenstein als Indiz dafür, dass es eine Art *Liber provincialis*, d.h. ein nach Provinzen und Diözesen geordnetes Verzeichnis speziell für exemte Stifte und Klöster *nicht* gegeben habe, das man im Zweifelsfall hätte konsultieren können, um die Berechtigung eines solchen Anspruches zu verifizieren⁵¹, obwohl er die Existenz eines vergleichbaren *Liber provincialis*, der die exemten Kirchen und Abteien aufgezeichnet hätte, als Vorlage für die Kataloge des *Liber Censuum* durchaus für wahrscheinlich hält⁵². Eine solche Aufzeichnung sei schon allein deswegen unverzichtbar gewesen, weil die exemten Kirchen die *procuratio canonica* unmittelbar an den Papst oder einen Legaten *a latere* zahlten, wenn diese sich auf Reisen befanden. Außerdem seien nicht alle Mitglieder der Kurie imstande gewesen, zwischen exemten und nicht-exemten Kirchen oder zwischen solchen, die dem Apostolischen Stuhl zinspflichtig waren und solchen, die es nicht waren, zu unterscheiden, wie schon allein die Anfrage des Albertus de Summa zeige⁵³.

Auf jeden Fall ließ die Kurie Vorsicht walten: Um zu verhindern, dass ein unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erfolgter Erwerb eines päpstlichen Privilegs nicht nur die Rechte Dritter verletzte und zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten und Prozessen führte, sondern auch die Seriosität und damit insgesamt den Wert päpstlicher Rechtsverleihungen in Verruf brachte, bestätigte die päpstliche Kanzlei Rechte und Besitzungen von Kirchen und Klöstern generell nur, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt waren und dann auch nur unter dem Vorbehalt *si preces veritati nituntur*, das heißt „wenn die Bitten der Wahrheit entsprechen“. Zur Kontrolle stützte sich die Kanzlei auf Suppliken, die den Klöstern durch die gerade in dieser Hinsicht eher unverdächtigen Diözesanbischöfe vor Ort ausgestellt worden waren oder auf Titel, deren Echtheit durch besiegelte Urkunden oder andere zertifizierte Dokumente nachgewiesen wurde⁵⁴.

Da im konkreten Fall eines Exemtionsbegehrens die Mithilfe des Diözesanbischofs wohl eher selten für die Ausstellung der Supplik zu gewinnen war,

50 Vgl. Paul FREEDMAN: Jurisdictional Disputes Over Sant Pere d'Àger (Catalonia) in Light of New Papal Documents, Proceedings of the Ninth International Congress of Medieval Canon Law, Munich, 13–18 July 1992, hg. v. Peter LANDAU/Jörg MÜLLER, Città del Vaticano 1997, S. 723–755, hier S. 743, Nr. I (Benevent [1156] März 7): *Qua electa, priuilegia et instrumenta ipsius monasterii diligenter inquiras, et si a Romanis pontificibus abbates eiusdem monasterii consueuerint benedici, personam ipsam nobis benedicendam predicti fratres studeant presentare. Priuilegia autem Romanorum pontificum si qua habuerit, qui benedicendus adueniet, secum afferat, ut ad cuius ius ecclesia ipsa pertineat, plenarie cognoscamus.*

51 FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 11 mit Anm. 29, S. 152f.

52 Vgl. dazu Ludwig FALKENSTEIN: Leistungersuchen Alexanders III. aus dem ersten Jahrzehnt seines Pontifikats, in: ZKG 102 (1991) S. 46–75, S. 175–208, hier S. 54; DERS.: Papauté (wie Anm. 2) S. 70 und oben bei Anm. 23.

53 FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 71; vgl. dort auch S. 117–118, zur *procuratio canonica* als „droit ‚annexe‘“ des bischöflichen Visitationsrechts.

54 Ebd., S. 153f.

behalf man sich häufig damit, an der Kurie Privilegien ausstellen zu lassen, die eine wörtliche Wiedergabe früherer Urkunden der päpstlichen Kanzlei für diese Institution darstellten oder auf Titeln beruhten, die schon vorher für authentisch erklärt worden waren, wie dies etwa für einige – jedoch nicht für alle – Privilegien zutrifft, die der Abtei Corbie oder dem Stift Saint-Martin in Tours ausgestellt wurden⁵⁵. Wie Pfaff betont, werden vor allem auch die Petenten selbst Wert darauf gelegt haben, dass die Bestimmungen aus ihren alten Urkunden möglichst Wort für Wort und mit denselben Formulierungen in die neue Urkunde übernommen wurden, auch wenn diese oft unter ganz anderen Voraussetzungen entstanden waren⁵⁶. Auch dies wiederum zeugt von großer Unsicherheit oder auch Vorsicht im Umgang mit der Exemtion.

Seit der Distinktion Alexanders III. war die Sache vergleichsweise einfach, wenn es sich um Kirchen handelte, die der römischen Kirche einen Zins zahlten: Nur wenn man in der Urkunde die Formulierung fand, dass dieser Zins *ad inditium percepte libertatis* gezahlt werden soll, handelte es sich um eine Exemtion⁵⁷. Darüber hinaus gab es aber auch eine ganze Reihe von Kirchen und Klöstern, die keine jährlichen Zinse zahlten und trotzdem eine exemte Stellung genossen. Interessant für unseren Zusammenhang ist die Beobachtung, dass es sich dabei im kapetingischen Frankreich vor allem um eine Gruppe von Abteien handelte, deren exemte Stellung gar nicht auf päpstliche Verleihung zurückging. Dies trifft zu auf bedeutende Königsabteien wie Saint-Martin in Tours⁵⁸, Sainte-Geneviève in Paris, Saint-Corneille in Compiègne und Saint-Aignan in Orléans, die nie dem Apostolischen Stuhl kommandiert oder unter apostolischen Schutz gestellt worden waren, der eine Zinszahlung nach sich ziehen konnte und den man zu einer exemten Stellung hätte erweitern können⁵⁹. Hier handelt es sich vielmehr um Abteien, die sich dank einer Art erweiterter oder auch „verstärkter“ Immunität (Falkenstein spricht von einer *immunité renforcée*) und eines besonderen königlichen Schutzes faktisch in einem solchen Maße von der Gerichtsbarkeit des Diözesanbischofs emanzipiert hatten, dass ihre Stellung – wenn sie zusätzlich durch eine Bindung an den

55 Ebd., S. 155 und unten bei Anm. 150. Vgl. dazu auch die Dekretale Innozenz' III., der (im Fall Gandersheim) betont, dass die Erneuerung einer Urkunde nicht gleichzeitig die Bekräftigung der darin verliehenen Rechte bedeuten müsse, sondern zunächst lediglich der Konservierung diene; X 2.30.4 (Innozenz III. an den Dekan von Paderborn): *Innovatio privilegii novem ius non tribuit, nec antiquum confirmat; sed si quod competeat, conservat. Brevius sic potest summari: Innovatio privilegii non inducit confirmationem iuris in eo contenti*. Vgl. unten Anm. 147.

56 PFAFF: Klosterexemtionen (wie Anm. 5) S. 80.

57 Dazu ausführlicher FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 147 u. oben bei Anm. 10–11.

58 Vgl. oben bei Anm. 47 (JL 12657).

59 Vgl. dazu auch FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 71–74, der vor der Annahme einer unausweichlichen Entwicklung vom päpstlichen Schutz zur Exemtion ausdrücklich warnt und seine Vorbehalte auch mit Beispielen belegt.

Apostolischen Stuhl erweitert wurde – einer Exemtion gleichkam⁶⁰. Das königliche Stift Saint-Martin in Tours, dessen Abt der König war, hat seit dem Pontifikat Innocenz' II. in seinen feierlichen Privilegien immer die gleiche Arenga erhalten, in der die besondere Beziehung dieser Kirche zum Apostolischen Stuhl zum Ausdruck gebracht wurde⁶¹.

Bevor wir uns der Ausbildung der Exemtionsmerkmale in den päpstlichen Privilegien zuwenden, ist zunächst noch einmal grundsätzlich auf zweierlei hinzuweisen: Die Exemtion eines Klosters bezieht sich zum einen immer auf die Gerichtsbarkeit des Diözesanbischofs und nicht auf seine Weihegewalt⁶², zum andern betrifft die Exemtion das kirchliche Gewohnheitsrecht. Die Privilegien des 12. Jahrhunderts beschreiben oder bestätigen also häufig einen bereits erreichten Rechtszustand, der manchmal durch zusätzliche Vergünstigungen noch erweitert wird und der vor allem im Hinblick auf das Weiherecht sehr unterschiedliche Ausprägungen aufweist. Wenn Alexander III. in einem Privileg für den Dekan und die Kanoniker des Stifts St-Aignan in Orléans ausdrücklich anordnet, dass die Weihegewalt des Bischofs von Orléans grundsätzlich zu respektieren sei, so lange dieser katholisch (rechtgläubig) sei und er sich keinerlei Verstöße (*irregularitas*) und materielle Übergriffe (*exactio*) zuschulden kommen lasse⁶³, gleichzeitig jedoch betont, dass von dieser Verfügung zum Weiherecht des Bischofs völlig unberührt bleiben soll (*ita tamen*), dass weder der Diözesanbischof noch irgendein anderer darüber hinaus irgendein Recht gegen sie oder gegen ihre Kirche beanspruchen dürften⁶⁴, so kann man davon ausgehen, dass dieses Stift exempt ist.

Ist jedoch die Rede davon, dass der Bischof seine Gerichtsbarkeit und speziell seine strafrechtlichen Befugnisse „nicht ohne manifesten und vernünftigen Grund“ gegen ein Kloster ausüben dürfe, kann daraus keinesfalls auf die Exemtion des betreffenden Klosters geschlossen werden, eine solche Formulie-

60 Vgl. dazu SCHREIBER: Kurie 1 (wie Anm. 3) S. 40f.; FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 148f. Falkenstein erklärt die Ansicht von Schreiber, dass die Formel *ad ius et proprietatem sancte Romane ecclesie specialius* sich nur auf Anstalten beziehe, die irgendwann dem Heiligen Stuhl kommandiert wurden, dass also „diese Bezeichnung durchtränkt vom Eigentumsgedanken und das Prädikat der päpstlichen Eigenklöster“ gewesen sei, für unhaltbar, da alle königlichen Stiftskirchen und ebenso Abteien wie Corbie nie auf Grund einer besonderen Empfehlung der römischen Kirche kommandiert worden seien und trotzdem *ad ius et proprietatem sancte Romane ecclesie specialius* gehört hätten.

61 Vgl. FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 158f. mit Anm. 32 und 33. Vgl. die entsprechende Formel aus dem Privileg Innozenz' II. für Saint-Martin in Tours; JL 7492 vom 28. Okt. 1131. Siehe dazu auch unten Anm. 71.

62 Vgl. dazu FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 79–91, bes. S. 80.

63 Falls doch, sollen sie sich an einen katholischen Bischof ihrer freien Wahl wenden.

64 FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 151. Vgl. JL –, (1162) Juni 21; Papsturkunden in Frankreich, NF 6: Orléanais ed. Johannes RAMACKERS, Göttingen 1958 (AAG, phil.-hist. Kl., 3. Folge 41), S. 164, Nr. 93: ... *ita tamen ut nec diocesanus episcopus nec quilibet alius in uos uel in ecclesiam uestram ius aliquod preter hoc sibi debeat uendicare*.

rung bestätigt sogar im Gegenteil, dass es der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Diözesans unterstellt ist, dem lediglich unangemessene Kompetenzüberschreitungen untersagt werden⁶⁵.

Argumentationsgrundlage für den Nachweis einer Exemtion sind natürlich auch die oben schon angesprochenen charakteristischen Formulierungen, die im Text der päpstlichen Privilegien und *litterae* selbst auf eine Exemtion hindeuten⁶⁶. Dabei handelt es sich jedoch keinesfalls um ein in umfassender Weise und ohne Ausnahmen befolgtes Formular; vielmehr wurden, wie Falkenstein an zahlreichen Beispielen gezeigt hat, seine Bestandteile in jeweils unterschiedlicher Weise zusammengesetzt. Deshalb sind die meisten dieser Formulierungen selbst in scheinbar eindeutigen Fällen immer nur mit Vorsicht zu bewerten⁶⁷.

Zudem kann hier auch eine zeitliche Entwicklung festgestellt werden: Die päpstliche Kanzlei hat sich bereits in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts der ein oder anderen dieser Formulierungen bedient, ohne sie jedoch schon in einem streng juristischen Sinne anzuwenden. Selbst unter Innocenz II. (1130–1143) und Alexander III. (1159–1181) kann man noch nicht von der Existenz eines festen Systems sprechen, wohl aber davon, dass zunehmend bestimmte Elemente zur Anwendung kamen, die später zur Etablierung eines solchen rechtlich relevanten Systems beitragen konnten⁶⁸. Aus dieser Beobachtung ist jedoch auch die wichtige Schlussfolgerung zu ziehen, dass für die Texte, die aus der Zeit *vor* dem Pontifikat Alexanders III. stammen, immer *mehrere* solcher Elemente in einem Privileg angetroffen werden müssen, damit man überhaupt mit Sicherheit von einer exemten Kirche sprechen kann⁶⁹.

Ein zentrales Element ist die Erwähnung einer besonderen Beziehung (*specialiter, specialius*) einer Kirche oder Abtei zur römischen Kirche in der Arenga oder der *promulgatio* eines Privilegs⁷⁰. Bereits seit dem Pontifikat Paschalis' II. (1099–1118) weisen die feierlichen Privilegien für Kirchen, die über bestimmte Rechtsbeziehungen zur römischen Kirche verfügen, eine solche Kennzeichnung in der Arenga auf. Wenn es sich um exemte Kirchen handelte, wurde diese signifikante Arenga, obwohl sie ein für den Rechtsinhalt des Privilegs gar

65 FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 117; vgl. dazu auch PFAFF: Klosterexemtionen (wie Anm. 5) S. 81f.

66 Vgl. dazu die Aufzählung bei FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 155f.

67 FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 156.

68 Ebd., S. 156. Vgl. auch PFAFF: Klosterexemtionen (wie Anm. 5) S. 84: „Ein einheitliches System in der Privilegierung für Exemte wurde bis Ende des 12. Jahrhunderts offenbar nicht erreicht.“

69 FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 156; vgl. PFAFF: Klosterexemtionen (wie Anm. 5) S. 84, dessen Formulierung: „Erst die Vielfalt der allmählich sich ansammelnden Rechte ergab eine Exemtion größeren Rechts (!)“ jedoch nicht unbedingt zur Klärung beiträgt.

70 PFAFF: Klosterexemtionen (wie Anm. 5) S. 82f.; FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 156–160.

nicht so aussagekräftiger Teil des Urkundentextes war, häufig wiederholt, wie im Fall von St-Martin in Tours seit dem Pontifikat Innocenz' II.⁷¹, manchmal auch erweitert, wie im Fall von Corbie (JL 6111)⁷² oder Saint-Gervais-les-Fos (Arles)⁷³ und in anderen Fällen auch verkürzt, wie zum Beispiel im Fall der Abtei Psalmodi (Diözese Nîmes)⁷⁴.

Falkenstein hat durch einen Vergleich dieser Texte gezeigt, dass man in der Version für Psalmodi zwar eine Anspielung auf die Verbindung der Abtei zum römischen Stuhl findet, jedoch von einem „besonderen Recht“ dort keine Rede ist, außer in der Textpassage, die das Verbot enthält, öffentliche Messen im Kloster abzuhalten – Vorbild war der berühmte Brief Gregors I. an den Bischof Castorius von Rimini (JE 1362)⁷⁵ –, ein Verbot, das jedoch niemals ein

71 Ebd., S. 158f., mit Verweis auf JL 7492 (MIGNE PL 179, Sp. 106D, Nr. 57): ... *que sancte Romane ecclesie noscuntur specialius adherere*, und noch deutlicher in der *publicatio: que utique ad ius et proprietatem sancte Romane ecclesie specialius noscitur pertinere, protectione sedis apostolice duximus muniendum et presentis scripti patrocinio roborandum*. Vgl. auch MACCARRONE: Primato romano (wie Anm. 19) S. 65.

72 JL 6111; Papsturkunden in Frankreich, NF 4: Picardie ed. Johannes RAMACKERS, Göttingen 1942 (AAG, phil.-hist. Kl., 3. Folge 27), S. 65–66, Nr. 5 (1105 April 9): *Apostolice sedis auctoritate debitoque compellimur pro uniuersarum ecclesiarum statu satagere et earum maxime que eidem sedi specialius adherent ac tamquam iure proprio subiecte sunt, quieti auxiliante Domino providere*.

73 JL 6267, Papsturkunden in Frankreich 4: Provence mit Venaissain, Uzegois, Alais, Nemosez und Nizza ed. Wilhelm WIEDERHOLD, Berlin 1907 (NGG, phil.-hist. Kl. 1907, Beih.) S. 65–67, Nr. 9 bzw. DERS.: Papsturkunden in Frankreich. Reiseberichte zur Gallia Pontificia, 2 Bde. (Acta Romanorum Pontificum 7–8), Città del Vaticano 1985, hier 1, S. 311–313, Nr. 9, hier S. 312: *Apostolice sedis auctoritate debitoque compellimur pro uniuersarum ecclesiarum statu satagere et earum maxime que eidem specialius adherent ac tamquam iure proprio subiecte sunt, quieti auxiliante Domino providere*.

74 FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 157, dort auch die entsprechenden Texte. Für Psalmodi (mit leicht abgewandelter Formulierung): Paschalis II., JL –, 1115 April 1; WIEDERHOLD: Papsturkunden in Frankreich 4 (wie Anm. 73) S. 67–70, Nr. 10 (auch in: DERS.: Reiseberichte 1 [wie Anm. 73] S. 313–316, Nr. 10), hier S. 68: *Apostolice sedis auctoritate debitoque compellimur pro uniuersarum ecclesiarum statu satagere et earum maxime quieti, que specialius eidem sedi adherent, auxiliante Domino providere*. Vgl. auch Honorius II., JL 7199, 1124 April 6, ed. WIEDERHOLD: Papsturkunden in Frankreich 4 (wie Anm. 73) S. 78–81, Nr. 16 bzw. DERS.: Reiseberichte 1 (wie Anm. 73) S. 324–327, Nr. 16, hier S. 326, wo diese Formeln fehlen! Vgl. dazu auch FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 41f., S. 42 mit Anm. 49, der dort mit Bezug auf Psalmodi von „Exemtions“-Privilegien in Anführungszeichen spricht.

75 Reg. Greg. I., V/49; in: Gregorii I papae Registrum epistolarum Libri I–VII, ed. Paul EWALD/Ludo M. HARTMANN, Berlin 1887–1891 (MGH Epp. 1) (ND München 1978) S. 349; S. Gregorii Magni Opera. Registrum Epistolarum Libri 1–7, ed. Dag NORBERG, Turnholti 1982 (CCL 140), S. 342f. (595 Juni 6). Vgl. SCHREIBER: Kurie 1 (wie Anm. 3) S. 192; FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 42 Anm. 48, S. 161–163; KÉRY: Fulda (wie Anm. 6) S. 87 Anm. 41.

ausschlaggebendes Indiz für die Exemtion war⁷⁶. Sowohl im 11. als auch im 12. Jahrhundert findet man diese Formulierung nicht allein in Privilegien für exemte Kirchen⁷⁷, sondern auch für nicht-exemte, wie zum Beispiel im Privileg Viktors II. für die Abtei St-Bertin vom 13. Mai 1057, in dem der Papst die Abhaltung von *stationes publice* in dieser Abtei untersagte⁷⁸ und damit nicht nur den Besuch des Klosters während einer Prozession als liturgische *statio*, sondern auch die Inanspruchnahme des Beherbergungsrechts durch den Bischof im Rahmen der *procuratio canonica*⁷⁹. Hier handelt es sich also nicht nur um eine der auch anderweitig zu beobachtenden „Inkonsequenzen“ der päpstlichen Kanzlei, sondern um eine Maßnahme, die in keinem Zusammenhang mit der Jurisdiktionsgewalt des Bischofs steht. Sie sollte vielmehr einem eventuellen Machtmissbrauch vorbeugen, hat also mit der Exemtion eines Klosters im engeren Sinne nichts zu tun, auch wenn diese Formel selbst im 11. und 12. Jahrhundert noch in einigen Privilegien für exemte Klöster anzutreffen ist⁸⁰.

Mit der Wendung *nullo mediante* wurde dann – allem Anschein nach in der Kanzlei Alexanders III. – endlich ein sicherer Hinweis zur Identifikation einer exemten Kirche eingeführt, der zum Ausdruck brachte, dass die betreffende Kirche nicht irgendeiner Gerichtsbarkeit, sondern unmittelbar derjenigen des römischen Stuhls unterstellt war⁸¹. Hinweise im Text des Privilegs, dass eine Kirche oder ein Kloster sich im Recht und Eigentum der römischen Kirche befinde, sind dagegen bis zum Pontifikat Innocenz' II. (1130–1143) kein sicheres Zeichen für eine Exemtion⁸². Sie können ebenso die Verbindung einer Kirche zum Apostolischen Stuhl im Rahmen einer Schutzgewährung ansprechen. Offenbar hat die päpstliche Kanzlei zunächst häufig die eine oder andere Formulierung benutzt, ohne damit die konkrete Absicht zu verfolgen, einen

76 SCHREIBER: Kurie 1 (wie Anm. 3) S. 191–193; FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 158, mit Verweis auf S. 162, Anm. 30.

77 SCHREIBER: Kurie 1 (wie Anm. 3) S. 192, mit dem Beispiel des Erzbischofs Alfano von Capua, der sich „zum Zeichen seiner bischöflichen Superiorität auf sein Recht beruft, im Kloster Santa Maria di Capua öffentliche Messen celebrieren zu dürfen“; JL 11896; Acta Pontificum Romanorum inedita, ed. Julius von PFLUGK-HARTTUNG, 3 Bde., Tübingen 1881–1886, hier Bd. 3, S. 228; vgl. auch FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 161–163.

78 JL 4367 (MIGNE PL 143, Sp. 829D–831C, Nr. 17, hier Sp. 830C): *Stationes autem illic publicas per episcopum fieri omnino prohibemus, ne in servorum Dei recessibus, popularibus occasio praebeatur ulla conventibus, ac simpliciores ex hoc animas plerumque, quod absit! in scandalum trahat*. Weitere Beispiele bei SCHREIBER: Kurie 1 (wie Anm. 3) S. 192f.

79 FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 162.

80 SCHREIBER: Kurie 1 (wie Anm. 3) S. 193: „...wir beobachten auch hier, wie eine ursprünglich mit einem anderen Sinn erfüllte Bestimmung sich auswächst zu einem Kennzeichen der Exemtion“. Das Zitat auch bei FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 161f.

81 Ebd., S. 160f. Vgl. auch vorher schon PFAFF: Klosterexemtionen (wie Anm. 5) S. 83, mit italienischen Beispielen und statistischen Angaben.

82 Siehe dazu auch oben bei Anm. 60 u. 61.

bestimmten juristischen Sachverhalt festzuhalten, wie zum Beispiel das Privileg Paschalis' II. für Psalmodi zeigt⁸³.

Seit dem Pontifikat Alexanders III. reicht die Erwähnung einer besonderen Beziehung (*specialiter, specialius*) einer Abtei oder eines Stifts in einem Privileg oder einer *littera* der päpstlichen Kanzlei prinzipiell aus, um auf die Exemtion dieser Institution hinzuweisen. Trotzdem wird sie gleichzeitig durch eine zusätzliche und präzisere Wendung – meistens mit der Formulierung *nullo mediante* – angesprochen, die ausdrücklich unterstreicht, dass die betreffende Kirche allein und unmittelbar der Gerichtsbarkeit des römischen Stuhls untersteht. Diese in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts aufkommende Wendung findet sich nicht nur in den Privilegien und *litterae cum serico*, sondern auch in den einfacheren Justizbriefen (*litterae de iustitia*), den Mandaten, deren Siegel mit einem Hanffaden befestigt waren (*litterae cum filo canapis*)⁸⁴.

Die zentrale Bedeutung dieser beiden Formeln belegt nicht zuletzt eine Dekretale Innocenz' III. an Abt und Konvent der Abtei San Pietro in Gubbio (X 5.33.12 – POTTHAST 720), in der es darum geht, dass der Inhalt eines verlorenen Privilegs durch Aussagen von Zeugen, die dieses Privileg gelesen haben, ersetzt werden kann. In dieser Dekretale macht Innocenz III. deutlich, die Formel *nullo mediante* stehe in erster Linie dafür, dass die Abtei an der Freiheit der römischen Kirche teilhabe und es keinem Bischof erlaubt sei, über sie und ihre Kirchen die Exkommunikation zu verhängen. In diesem Sinne habe offenbar auch schon sein Vorgänger Coelestin III. den Inhalt der ihm vorgelegten Privilegien zur Kenntnis genommen und gezeigt, dass er die Exkommunikation des Abtes durch den Bischof von Gubbio für ungültig hielt, indem er den Kuss des Abtes entgegennahm, was er – wie Innocenz III. betont – nicht getan hätte, wenn er nicht erkannt hätte, dass die Abtei San Pietro in Gubbio in besonderer Weise zur römischen Kirche gehörte – *nisi monasterium vestrum cognovisset ad Romanam ecclesiam specialiter pertinere*⁸⁵.

83 Siehe oben Anm. 74; FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 160.

84 Vgl. SCHREIBER: Kurie 1 (wie Anm. 3) S. 68f.; zentral ist hier das Schreiben Alexanders III. an Bischof Andreas von Arras bezüglich der Abtei St-Vaast; JL 11683 (1168–1170) Jan. 20; Cartulaire de l'abbaye de Saint-Vaast d'Arras rédigé au XII^e siècle par Guimann et publié pour la première fois, au nom de l'Académie d'Arras par M. le chanoine VAN DRIVAL, Arras 1875, S. 90f.; vgl. FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 160 Anm. 34. Nach der Beobachtung von Pfaff wurden die Formulierungen *specialiter iuris* oder *ad ius* und *nullo mediante* seit Alexander III. austauschbar. Vgl. PFAFF: Klosterexemtionen (wie Anm. 5) S. 83f.

85 X 5.33.12 (POTTHAST 720), FRIEDBERG 2 (wie Anm. 11) Sp. 854: *Nos vero, tam per depositiones testium quam per assertiones quorundam fratrum nostrorum liquido cognoscentes, talem dicti privilegii fuisse tenorem, quod videlicet coenobium vestrum nullo mediante ad Romanam ecclesiam pertineret, et quod non liceret alicui episcopo eidem monasterio et eius ecclesiis excommunicationem indicere, ut fratres, illic Domino servientes, ab omnium potestate liberi, Romanae ecclesiae libertatis gratia potirentur, et quod nulla in eis mentio dioecesani episcopi habebatur, illud etiam attendentes, quod [...] cum tu, fili abbas, tempore Coelestini praedecessoris nostri ad ipsius praesentiam accessisses, ipse inspectis ecclesiae tuae privilegiis, te, licet*

Auch das Zugeständnis eines unmittelbaren Appellationsrechts an den Apostolischen Stuhl, das in Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts noch häufig verbrieft wird⁸⁶, wird gerne als Kennzeichen für die Exemtione einer Kirche oder eines Klosters angesehen⁸⁷, obwohl auch eine Reihe von Beispielen für nicht-exemte Kirchen angeführt werden kann, in deren Privilegien dieses Recht Erwähnung findet⁸⁸. Dies zeigt, dass es sich hierbei nicht um ein spezielles Vorrecht für exemte Kirchen handelt, sondern um einen Hinweis auf die generelle Möglichkeit der Appellation an den Apostolischen Stuhl⁸⁹. Bereits in den 20er und 30er Jahren des 12. Jahrhunderts findet man jedoch eine solche Passage nur noch äußerst selten in päpstlichen Privilegien, denn inzwischen hatte sich die Situation auf diesem Feld grundlegend geändert: Zumindest in Frankreich war die Möglichkeit der Appellation an den Papst nun schon für alle Kirchen gegeben, spätestens seit dem Pontifikat Innocenz' II. benötigte man keine päpstlichen Privilegien mehr, um an den Papst zu appellieren; im England Heinrichs II. (1154–1189) sah dies bekanntlich noch fast 50 Jahre später ganz anders aus⁹⁰.

Im Laufe des 12. Jahrhunderts gelang es den Äbten einiger Klöster, sich das Recht zur Verhängung von Exkommunikationssentenzen über diejenigen, die sich an ihren Gütern vergriffen, verbrieften zu lassen⁹¹. In einigen Fällen, jedoch insgesamt eher selten, wird erwähnt, dass dies als eine Maßnahme zu betrachten sei, um die laxe Amtsauffassung oder eine Rechtsverweigerung

excommunicatus ab Eugubino episcopo diceris, tanquam non ligatum admisit ad osculum, quod praesumitur non fecisse, nisi monasterium vestrum cognovisset ad Romanam ecclesiam specialiter pertinere, decernimus, privilegium illud Lucii Papae quod sine reprehensione bullae, chartae vel litterae apparebat, quando fuit nobis ostensum, illius fuisse tenoris, cuius per depositiones testium et assertiones fratrum nostrorum noscitur exstitisse. Vgl. Register Innocenz' III., 2: 2. Pontifikatsjahr, 1199/1200, bearb. v. Othmar HAGENEDER/Werner MALECZEK/Alfred A. STRNAD, Rom/Wien 1979 (Publikationen des Österreichischen Kulturinstituts in Rom 2/2), S. 139–142, II/76. Pfaff zieht dagegen aus der Formulierung dieses Textes die Schlussfolgerung, dass die Formel *nullo mediante* das „alte Verbot des bischöflichen Strafrechts“ nicht eingeschlossen habe; vgl. PFAFF: Klosterexemtione (wie Anm. 5) S. 83 mit Anm. 6; vgl. dort auch S. 106, Nr. 115.

86 Vgl. FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 163–165, mit zahlreichen Beispielen v.a. aus dem 11. Jh..

87 Vgl. etwa SCHREIBER: Kurie 1 (wie Anm. 3) S. 204f.

88 SCHREIBER: Kurie 1 (wie Anm. 3) S. 204 Anm. 6. Weitere Beispiele bei FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 165.

89 FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 165.

90 FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 166; vgl. dort auch S. 163 Anm. 42, den Hinweis, dass Alexander III. nach dem Mord an Thomas Becket (29. Dez. 1170) und vor dem Kompromiss von Avranches (1172) den Mönchen der Kathedrale von Saint Swithun's in Winchester das Recht erteilt habe, *ad sedem Romanam sive ad audientiam Cantuariensis archiepiscopi appellare*, wenn ihr Bischof oder Prior Besitzungen ohne ihr Einverständnis entfremdet habe.

91 Ebd., S. 166f.

durch den Bischof auszugleichen⁹². Auch dieses Zugeständnis kann deshalb wohl nicht als fester Bestandteil der exklusiven Prärogativen exemter Kirchen betrachtet werden⁹³. Paschalis II. bestätigte es dem Propst und den Kanonikern des Stifts St-Donatien in Brügge sogar, nachdem es ihnen der Diözesanbischof zuvor schon verliehen hatte⁹⁴.

Während die Gerichtsbarkeit des Bischofs in jedem Fall gegenüber einer exemten Kirche oder Abtei „kategorisch und definitiv“ außer Kraft gesetzt war⁹⁵ – die zuständige Instanz für exemte Kirchen und Abteien war der apostolische Stuhl –, so trifft dies, wie schon angedeutet, für die Weihegewalt nicht immer zu, die auch bei exemten Kirchen nicht in jedem Fall vollständig oder auch nur teilweise aufgehoben war. Unter den exemten Kirchen und Abteien sind sogar einige anzutreffen, die das heilige Chrisam und die Öle, aber auch die Konsekrationen und Benediktionen ebenso wie die Weihen ihrer Kleriker vom Diözesanbischof als dem regulären Inhaber der *potestas ordinis* entgegennahmen⁹⁶.

Häufig wird auch als entscheidendes Kriterium für eine Exemtion angeführt, dass exemte Klöster den Bischof für die Ausübung der Weihegewalt frei wählen konnten. Eine umfassende Regelung dazu erscheint in den päpstlichen Schreiben nur selten; gerade in Bezug auf die Ausübung der *potestas ordinis* findet man zahlreiche Varianten, hier herrscht „un véritable pluralisme“, dessen Erscheinungsformen sich meist gewohnheitsrechtlich herausgebildet hatten⁹⁷. Besonders umfassende Zugeständnisse an exemte Abteien in Bezug auf das Weiherecht finden sich interessanterweise bei zwei fast gleichzeitig (17. u. 13. Dez. 1150) ausgestellten Privilegien Eugens III. für zwei ehemalige exemte Kollegiatstifte – Sainte-Geneviève in Paris (JL 9426) und Saint-Corneille in Compiègne (JL 9422) –, die soeben erst in ein Regularkanonikerstift bzw. eine Benediktinerabtei umgewandelt worden waren – selbstverständlich ohne dadurch ihren exemten Rechtsstatus aufzugeben oder zu verlieren. Leider erfährt man jedoch nicht, ob der Papst mit dieser Verfügung von sich aus die Unabhängigkeit der beiden neuen Abteien stärken wollte, die aus königlichen

92 Zum Beispiel für St-Médard in Soissons (JL –, 1139 März 17); vgl. dazu FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 166 Anm. 50.

93 FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 167.

94 JL –, 1103 März 30; Papsturkunden in den Niederlanden (Belgien, Luxemburg, Holland und Französisch-Flandern), ed. Johannes RAMACKERS, Berlin 1933–1934 (AAG, phil.-hist. Kl., 3. Folge 8–9), S. 89–91, Nr. 4: *Consortium etiam potestatis ab eodem episcopo contributum presentis pagine fauore firmamus, ut rerum uestrarum inuasores atque raptores canonicè monitos, nisi satisfecerint, excommunicationi subiciatis, quos ex nomine designatos ante satisfactionem comprouincialium nemo suscipiat*. Vgl. FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 167 mit Anm. 52 und 53.

95 SCHREIBER: Kurie 1 (wie Anm. 3) S. 194–203. Vgl. dazu auch FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 110–121.

96 Ebd., S. 169.

97 Ebd., S. 169.

Kollegiatstiften hervorgegangen waren, oder ob Eugen III. die bereits von den Vorgängerinstitutionen gewohnheitsrechtlich erworbenen Vorrechte lediglich noch einmal konfirmierte⁹⁸.

Damit ist zugleich eine der zentralen Fragen für das Verhältnis des Papsttums zum Rechtsinstitut der Exemtion angesprochen: Ergriffen die Päpste bei der Verleihung der Exemtionsprivilegien von sich aus die Initiative, folgten sie dabei vielleicht sogar einem „Masterplan“ zur Ausdehnung des apostolischen Primats, wie es Pfaff mit seiner Rede vom „Endziel“ angesprochen hat⁹⁹, oder beschränkten sie sich prinzipiell darauf, die Vorrechte zu bestätigen, die bestimmte Klöster sich schon selbst gewohnheitsrechtlich erkämpft hatten?

Offenbar ist zur Beantwortung dieser Frage zwischen zwei unterschiedlichen Phasen innerhalb unseres Untersuchungszeitraumes zu unterscheiden: Während man für die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts und besonders für Urban II. (1088–1099) festgestellt hat, dass er die Exemtion deutlich weiterentwickelt habe und als politisches Instrument zur Intensivierung der Beziehungen zu den Regionen zielstrebig eingesetzt habe¹⁰⁰ – was jedoch im Einzelnen noch genauer zu untersuchen wäre –, ist eine solche Haltung im 12. Jahrhundert undenkbar. Inzwischen führte jeder Versuch, einer Abtei die Exemtion zu verleihen, unweigerlich zu einer genauen Untersuchung des Gewohnheitsrechts dieser Kirche oder aber sie setzte die Neugründung dieser Kirche voraus¹⁰¹.

Auch bei der Einschränkung der bischöflichen Weihegewalt gingen Gregor VII. (1073–1085) und Urban II. (1088–1099) besonders weit, indem sie prinzipiell – und damit auch nicht-exemten – Abteien das Recht zugestanden, einen Bischof zur Ausübung der Weihegewalt frei zu wählen, um jede Art von Simonie zu verhindern, verlangten doch die Bischöfe häufig Gebühren für die Aushändigung von Chrisam und Öl¹⁰². Hier findet sich nach Ansicht von Fal-

98 Ebd., S. 170 mit den entsprechenden Nachweisen.

99 Siehe dazu oben bei Anm. 5.

100 Jean-François LEMARIGNIER: Les institutions ecclésiastiques en France de la fin du X^e au milieu du XII^e siècle, in: Histoire des institutions françaises au Moyen Age, hg. v. Ferdinand LOT/Robert FAWTIER, Bd. 3: Institutions ecclésiastiques, Paris 1962, S. 1–139, hier S. 115f.; FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 85f. mit Anm. 40, mit weiteren Hinweisen zur Haltung Gregors VII. und Urbans II. zum Gewohnheitsrecht; vgl. dort auch S. 105: „Il en ressort que, dès le XI^e siècle, l'exemption a été accordée sur la base du droit coutumier ecclésiastique. Il faut souligner le fait, même si l'on a l'impression qu'à la fin du XI^e siècle et en particulier sous le pontificat d'Urbain II, on a suivi une ‚politique‘ débordant les limites de la coutume, qui a favorisé pour les monastères la pratique de l'exemption.“

101 FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 86, S. 88: „Seule une église affranchie depuis longtemps de la juridiction de l'évêque, ou une église récemment construite, pouvait au XII^e siècle obtenir l'exemption.“ Vgl. dazu auch die dort erläuterten Beispiele.

102 FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 169; vgl. dort auch die Beispiele S. 75–76 mit Anm. 22–24 (Gregor VII. und mit der gleichen Argumentation auch noch Alexander III.).

kenstein letztlich auch die Ursache für die Einschränkungen der bischöflichen Weihegewalt, wie sie auch in den Privilegien für exemte Klöster zum Ausdruck gebracht wird: Sie ist kein unabdingbarer Bestandteil der Exemtion, sondern soll in erster Linie die Möglichkeit eröffnen, einen simonistischen Bischof zu umgehen. Am deutlichsten erschließt sich dieses Motiv im Umkehrschluss, wenn die Päpste den Anspruch exemter Klöster auf die Einschränkung der Weihegewalt ihres Diözesans mit Hinweis auf dessen moralische Integrität zurückweisen, wie Paschalis II. im Fall des Bischofs Galo von Paris gegenüber der Abtei St-Denis¹⁰³ und Calixt II. in dem Privileg für die Regularkanonikerabtei Cheminon¹⁰⁴, wo diese Zurückweisung offensichtlich ein Zugeständnis an den Bischof Wilhelm (von Champaux) von Châlons-en-Champagne darstellte, der Einwände gegen die Feststellung der Exemtion der Abtei erhoben hatte, die unter seinem Vorgänger in einer Urkunde des päpstlichen Legaten Richard von Albano erfolgt war¹⁰⁵.

Aus der entgegengesetzten Perspektive, vom Standpunkt einer exemten Abtei aus betrachtet, war das Vorrecht, den Bischof für die Erteilung der Weihen frei zu wählen¹⁰⁶, jedoch von zentraler Bedeutung, und zwar sowohl für

103 Vgl. dazu Rolf GROSSE: Frühe Papsturkunden und Exemtion des Klosters Saint-Denis (7.–12. Jh.), in: Hundert Jahre Papsturkundenforschung. Bilanz – Methoden – Perspektiven. Akten eines Kolloquiums zum hundertjährigen Bestehen der Regesta Pontificum Romanorum vom 9.–11. Oktober 1996 in Göttingen, Göttingen 2003 (AAG, phil.-hist. Kl., 3. Folge 261), S. 167–188, hier S. 187f., der die Exemtion der Abtei Saint-Denis erstmals in dem Schreiben Alexanders II. von 1072 angesprochen sieht, mit dem der Papst die Wahl Abt Ivos I. bestätigte und damit die Zustimmungsbefugnis des Diözesanbischofs unterband. Ediert ist dieses Schreiben jetzt in dem Beitrag von Detlev JASPER: Ein Brief Alexanders II. an Abt Ivo I. von Saint-Denis, in: Grundlagen des Rechts. Festschrift für Peter Landau zum 65. Geburtstag, hg. v. Richard H. HELMHOLZ u. a., Paderborn u. a. 2000, S. 131–139, hier S. 138: *Accipe igitur, fili Ivo, curam animarum fratrum monasterii sancti Dionisii martyris in nomine Domini nostri Iesu Christi et prepara te ad rationem reddendam ut sic interim triticum cum servis tuis eroges sicque temporalia atque spiritualia dispenses in domo domini Dei tui ut eius postmodum audire vocem merearis*. Paschalis II. untersagte dem Abt von St-Denis auf die Klage des Bischofs Galo von Paris hin, andere Bischöfe um das Chrisam zu bitten und in die Abtei einzuladen, um Mönche und Kleriker zu weihen – Vorgehensweisen, die Falkenstein als „manifeste Indizien“ dafür betrachtet, dass der Abt entweder eine eigenständige Jurisdiktion oder aber eine Exemtion der Abtei erreichen wollte, zumal der Abt auch über Laien Bußen wegen Verbrechen verhängt hatte. Vgl. FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 171 mit Anm. 63.

104 Vgl. dazu FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 170f.; zu Cheminon Ludwig FALKENSTEIN: Zu den Anfängen der Regularkanonikerkommunität in Cheminon (Marne), in: Revue Mabillon, Nouvelle Série 12 (2001) S. 5–43.

105 FALKENSTEIN: Cheminon (wie Anm. 104) S. 38–40.

106 Vgl. PFAFF: Klosterexemtionen (wie Anm. 5) S. 87, der hier von „Ausnahmebestimmungen“ spricht, „die aus der Zeit des Investiturstreits und der päpstlichen Doppelwahlen begreiflich waren“: „Die Überschreitung der Diözesangrenzen durch den Konsekrator und den Konsekranten war mit Genehmigung des Papstes, also in engen

diese als auch für den Papst, der diesen Rechtsstatus garantieren wollte, denn es half zu vermeiden, dass der Diözesanbischof vom Abt einer exemten Abtei anlässlich von dessen Benediktion einen Gehorsamseid forderte, um die Abtei auf diesem Umweg erneut seiner Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Aus diesem Grund wurde dieses Vorrecht in Exemtionsprivilegien häufig mitverliehen, kann jedoch, da es sich allein auf das Weiherecht bezieht, nur unter bestimmten Voraussetzungen und – wie die anderen weiherechtlichen Privilegien – erst ab der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts als Kennzeichen für eine Exemtion gelten¹⁰⁷.

Grenzen, möglich.“ Die exakte Trennung der Diözesen sei noch nicht vollzogen gewesen und viele Klöster hätten „auch außerhalb der Diözese, in denen sie lagen, Abteiler und Besitz“ gehabt, „so daß schon dadurch ein die Grenzen der Diözesen überschreitendes Weiherecht verständlich wurde“. Trotzdem sieht er in der Bestimmung über die Wahl eines beliebigen Bischofs für die Weihe des Abtes und auch für die Spiritualien „durchaus eine gewisse Verselbständigung des Klosters gegenüber dem Diözesanbischof“ und damit „eine gewisse Form exemptioneller Lage“, die offenbar sehr selten gewesen sei.

- 107 FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 175, S. 168, mit der Zurückweisung der Ansicht von Jean Hubert, der die freie Wahl des Bischofs für die Benediktion des Abtes zu den „privilèges essentiels“ zählt, die eine Exemtion ausmachten; vgl. Jean HUBERT: L'abbaye exempte de Déols et la papauté (X^e–XII^e siècles), in: BEC 145 (1987) S. 5–44, hier S. 30. Zur Benediktion des Abtes als Kennzeichen der Exemtion vgl. auch PFAFF: Klosterexemtionen (wie Anm. 5) S. 86–88, bes. S. 86: „Mitunter erhält man den Eindruck, daß in Rom die Weihe des Abtes der Exemten nicht als so wichtig angesehen wurde. Denn in mehreren Fällen ließen es die Päpste offen, ob der Diözesanbischof oder ein beliebiger Bischof oder – erst wenn das aus irgendeinem Grund nicht möglich war – der Papst beansprucht werden sollte“. Dort auch der Hinweis, dass die Abtsweihe durch den Papst schon „seit Gregor VII. als Grund für seine Exemtion angesehen worden war“, der Papst „mitunter“ jedoch „auch eine [daraus entstehende] Verpflichtung zur Exemtion“ abgelehnt habe, wie im Fall der Abtei S. Maria de Bominaco (Diöz. Valva, in den Abruzzen). Vgl. ebd. S. 104, Nr. 89a.: „Bominaco, M. S. Mariae (D. Valva): Vergebliche Versuche des Klosters zur Exemtion, weil ein Abt einmal vom Papst geweiht wurde, 1168, 1186, 1188 von der Kurie abgelehnt“. Vgl. dazu Paul Fridolin KEHR: Papsturkunden in Italien. Reiseberichte zur Italia Pontificia 1, Città del Vaticano 1977 (Acta Romanorum pontificum 1) S. 356f., Nr. 8 (Alexander III. an Bischof Siginulf von Valva, [1166–1168] Januar 13): *Predictus itaque antecessor noster [Hadrian IV.] allegationes ac rationes monachorum ad assertionis sue probationem insufficientes ac minus idoneas intuens, prefatas ecclesias tibi adiudicavit et tibi tuisque successoribus sicut propriis episcopis subiacere decrevit. [...] Unde et nos eius uestigiis inherentes statuimus, ut nulli omnino hominum liceat eandem sententiam temerario ausu infringere seu ipsi modis quibuslibet contraire*. Vgl. ebd. Nr. 9, S. 358f. (Alexander III., [1168–69] Juli 25): *Ne autem in posterum Baluensi ecclesie possit preiudicari, quod memoratus abbas de manibus nostris munus benedictionis suscepit, apostolica auctoritate decernimus, ut ex hoc eadem ecclesia nullum preiudicium sustineat uel tacturam, quominus iam dictum monasterium, sicut per eundem predecessorem nostrum constat fuisse adiudicatum, ecclesie prescripte subiaceat et abbatis benedictio ad episcopum eiusdem ecclesiae debeat pertinere*. Vgl. dort auch S. 366f., Nr. 16: Urban III. bestätigt dem Bischof Odorisius von Valva die von seinem Vorgänger Lucius (III. – Deperditum) gefällte Entscheidung gegen das Kloster S. Maria di Bominaco. Vgl. dazu auch It. Pont.

Wie der Fall des Abtes Gottfried von Vendôme zeigt, wachte der Papst offenbar sogar darüber, dass ein Abt sich nicht durch einen solchen Eid „versehentlich“ dem Bischof unterstellte, denn Urban II. annullierte in einem Schreiben an die Mönche von Ste-Trinité in Vendôme den Eid, den der Abt dem Bischof Ivo von Chartres in Unkenntnis seiner eigenen Rechtsposition geleistet hatte¹⁰⁸. Umgekehrt entschuldigte sich Alexander III. mit seiner eigenen Unwissenheit, als der zuständige Diözesanbischof von Valva Einspruch dagegen erhob, dass der Papst dem Abt von Bominaco auf dessen Bitte hin die Weihe erteilt hatte¹⁰⁹.

Von allen Bestandteilen der bischöflichen Weihegewalt hat die Entgegennahme des heiligen Chrisam und der heiligen Öle, die jährlich am Gründonnerstag in der Kathedrale der Diözese geweiht und dann an die Priester der einzelnen Pfarreien verteilt wurden, die größte Affinität zur bischöflichen Jurisdiktionsgewalt, denn die Entgegennahme des Chrisam, das zur Weihe des Taufwassers während der Karsamstagsliturgie und an den Pfingstvigilien diente, galt zugleich auch als Zeichen für die Anerkennung der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs, für die Abhängigkeit von Klerus und Gläubigen von einer ganz bestimmten Jurisdiktion¹¹⁰. So konnte unter dem Pontifikat Innocenz' III. der Versuch des Abtes von St-Corneille in Compiègne, seine Gerichtsbarkeit auf die Pfarreien der Stadt Compiègne auszudehnen, indem er die Jurisdiktionsrechte des Diözesanbischofs bestritt, abgewehrt werden, obwohl er einen Priester als Zeugen aufbieten konnte, der behauptete, die Priester der Pfarreien von Compiègne seien in Bezug auf die *cura animarum* dem Bischof von Soissons unterstellt, im Hinblick auf die Gerichtsbarkeit jedoch der Abtei St-Corneille und deren Abt. Der Versuch des Abtes war jedoch in dem Moment gescheitert, als derselbe Zeuge aussagte, dass die Priester der fraglichen Pfarreien das Chrisam vom Bischof von Soissons und das Krankenöl von der Abtei entgegennahmen, denn die Übertragung der *cura animarum* und die Entgegen-

4, S. 261 und S. 256, Nr. 16, S. 257, Nr. 22–26; PFAFF: Liber Censuum (wie Anm. 23) S. 86, Nr. 69. Dort auch Beispiele für Veränderungen am Privileg (Verleihung und Verlust dieses Vorrechts ohne Angabe von Gründen).

108 FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 173, mit den entsprechenden Belegen. Zu den verschiedenen Fassungen, die von diesem Obödienzeid überliefert sind, vgl. auch PFAFF: Klosterexemtionen (wie Anm. 5) S. 85.

109 Vgl. dazu KEHR: Papsturkunden in Italien 1 (wie Anm. 107) S. 358f., Nr. 9, hier S. 358: *Cum olim fratres de Mammonaco electum suum I. nostro conspectui presentassent et occultassent, quod eorum monasterium ad iurisdictionem uestre ecclesie pertineret, nos eundem electum ad communem predictorum fratrum instantiam, saluo iure ecclesie uestre, benediximus in abbatem, non memoriter retinentes, quod prescriptum monasterium Baluensi ecclesie deberet esse subiectum*. Vgl. PFAFF: Klosterexemtionen (wie Anm. 5) S. 87.

110 Ludwig FALKENSTEIN: Monachisme et pouvoir hiérarchique à travers les textes pontificaux (X^e–XII^e siècles), in: Moines et monastères dans les sociétés de rite grec et latin, hg. v. Jean-Loup LEMAITRE/Michel DMITRIEV/Pierre GONNEAU, Paris 1996 (École pratique des hautes Études, section 5, Sciences historiques et philologiques 5: Hautes Études 76), S. 389–418, hier S. 409; DERS.: Papauté (wie Anm. 2) S. 167f.

nahme des Chrisams waren im gesamten Mittelalter die ausschlaggebenden Kennzeichen für eine jurisdiktionelle Abhängigkeit¹¹¹.

Selbst die Vorbehaltsklausel zugunsten des Apostolischen Stuhls – *salva sedis apostolicae auctoritate* – kann, abgesehen von einigen Inkonsequenzen und Ausnahmen, erst seit dem Pontifikat Alexanders III. als Zeichen für die Exemtion eines Klosters gelten, auch wenn man bereits seit der Zeit Gregors VII. (1073–1085) in den Privilegien der päpstlichen Kanzlei mit zunehmender Regelmäßigkeit am Ende der *sanctio* eine Vorbehaltsklausel antrifft, die häufig zugunsten des Apostolischen Stuhls formuliert wird, aber manchmal auch zugunsten des Diözesanbischofs. Seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts stellt sich eine genauere Differenzierung in drei verschiedene Versionen ein: Während die päpstliche Kanzlei die Formel *salva sedis apostolicae auctoritate* in die Privilegien für exemte Abteien und Kirchen einfügt, enthalten die Privilegien für nicht-exemte Kirchen eine Vorbehaltsklausel zugunsten des Diözesanbischofs und schließlich solche, die den apostolischen Schutz genießen, eine Vorbehaltsklausel, die sich sowohl auf den Apostolischen Stuhl als auch auf den Diözesanbischof bezieht¹¹². Für den Fall, dass der exemten Abtei auch Kirchen und Altäre in anderen Diözesen gehörten, wurde die Vorbehaltsklausel zu der Formel *salva sedis apostolicae auctoritate et diocesanorum episcoporum canonica iustitia* abgewandelt. Der Grund für die Anwendung einer solchen Variante bestand darin, dass diese Kirchen und Altäre nicht an der Exemtion dieser Abtei teilhatten¹¹³.

Insgesamt zeigt der Versuch, die Indizien für den exemten Status von Abteien in den päpstlichen Privilegien und Litterae genauer zu fassen, sehr deutlich, dass die päpstliche Kanzlei hier offenbar keiner festen Norm oder gar einem im Vorhinein entworfenen Plan zur Vereinheitlichung und Intensivierung der Beziehungen zu den Klöstern in den Regionen folgte, sondern dass wohl eher die „Bemühung um jedes einzelne der Kurie anvertraute Kloster“¹¹⁴ im Vordergrund stand, zu der im 12. Jahrhundert, vor allem während der Pontifikate Innocenz' II. und Alexanders III. im Zeichen einer voranschreitenden Juridifizierung allmählich auch das Bemühen um eine einheitlichere begriffliche Fassung der Exemtionsmerkmale im Formular der Privilegien trat¹¹⁵, durch die auch das Wesen der Exemtion insgesamt, aber auch der Wunsch der Päps-

111 FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 142 u. 168. Vgl. dort auch S. 131–143, zum Zusammenhang zwischen Exemtion und autonomer Gerichtsbarkeit von Abteien.

112 FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 176f.

113 Vgl. dazu auch schon SCHREIBER: Kurie 1 (wie Anm. 3) S. 62f.; MACCARRONE: Primato romano (wie Anm. 19) S. 84; FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 177. Vgl. dazu auch D'ACUNTO: Vallombrosa (wie Anm. 194) S. 50 Anm. 46, für Fonte Avellana.

114 PFAFF: Klosterexemtionen (wie Anm. 5) S. 89, der von einem „Wirrwarr“ in der Exemtionspraxis der Kurie spricht „gesehen von der Erwartung einer Generallinie der päpstlichen Klosterpolitik“.

115 PFAFF: Klosterexemtionen (wie Anm. 5) S. 89. Siehe dazu auch oben bei Anm. 68f.

te, diese auf den Einzelfall zu beschränken und sich in der Regel den gewohnheitsrechtlichen Vorgaben anzupassen, deutlicher wird.

3. Zwei Beispiele aus Deutschland und Frankreich

Die Initiative zur Erlangung des exemten Rechtsstatus ging zweifellos in erster Linie von den Klöstern aus, jedoch strebten – wie Christopher Cheney ebenfalls für das 12. Jahrhundert festgestellt hat¹¹⁶ – bei weitem nicht alle Klöster danach, einen besonderen apostolischen Schutz oder gar die Exemtion von der Diözesangewalt zu erlangen. Andererseits drohten Päpste im Konfliktfall manchmal von sich aus damit, die Freiheiten einer bedrängten Abtei zu erweitern oder ihnen sogar die völlige Unabhängigkeit zu gewähren, so wie Alexander II. in den 60er Jahren des 11. Jahrhunderts gegenüber Bischof Guido von Amiens, um ihn in seinem Streit mit der Abtei Corbie zum Einlenken zu veranlassen¹¹⁷.

Gregor VII., der dem Bischof von Turin 1075 in Erinnerung rief, dass bereits die *sancti patres* häufig wegen der Feindseligkeit der Vorgesetzten Klöster der Unterstellung unter ihren Bischof entzogen und ihnen eine *perpetua libertas* verliehen hätten¹¹⁸, sah darin offenbar eine aus der päpstlichen Organisationsgewalt resultierende Kompetenz, auf die er mit c. 7 des *Dictatus papae* (1075) auch in prinzipieller Weise Anspruch erhob¹¹⁹.

Es stellt sich nun die Frage, ob sich das Engagement der Päpste für die Exemtion von Klöstern in der Zeit vom Beginn der Kirchenreform bis zum Ende des Pontifikats Innocenz' III. nicht nur zahlenmäßig intensiviert hat, sondern in welchem Maße und mit welchen konkreten Strategien die Päpste im Rahmen ihrer Bemühungen zum Ausbau des innerkirchlichen Primats die

116 Christopher R. CHENEY: Innocent III. and England, Stuttgart 1976 (Päpste und Papsttum 9), S. 181; vgl. FALKENSTEIN: Monachisme (wie Anm. 110) S. 393; DERS.: Papauté (wie Anm. 2) S. 48.

117 Ludwig FALKENSTEIN: Alexander III. und die Abtei Corbie. Ein Beitrag zum Gewohnheitsrecht exemter Kirchen im 12. Jahrhundert, in: AHP 27 (1989) S. 85–195; vgl. dazu auch unten bei Anm. 160.

118 JL 4951 (1075) April 9; Das Register Gregors VII., ed. Erich CASPAR, Berlin 1920/1923 (MGH Epp. sel. 2), II/69, S. 228: *An ignoras, quod sancti patres plerumque et religiosa monasteria de subjectione episcoporum et episcopatus de parrochia metropolitana sedis propter infestationem presidentium dividerunt et perpetua libertate donantes apostolice sedi velut principalia capituli suo membra adherere sanxerunt?*

119 Vgl. FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 95–96. Zur Formulierung der päpstlichen Organisationsgewalt in *Dictatus Papae* c. 7: *Quod illi [Romani pontifici] soli licet pro temporis necessitate novas leges condere, novas plebes congregare, de canonica abbatiam facere et e contra, divitem episcopatum dividere et inopes unire*; Das Register Gregors VII., ed. CASPAR (wie Anm. 118) II/551, S. 203. Vgl. auch Lotte KÉRY: Die Errichtung des Bistums Arras 1093/1094, Sigmaringen 1994 (Beih. der Francia 33), S. 308f.

Bestrebungen von Klöstern, ihre Unabhängigkeit von der Amtsgewalt des Diözesanbischofs durchzusetzen, förderten oder sogar von sich aus initiierten.

Eine solche Entwicklung kann im Rahmen des vorliegenden Beitrags nur anhand weniger Beispiele schlaglichtartig beleuchtet werden, da mangels eindeutiger kirchenrechtlicher Vorgaben und mangels eines eindeutigen Formulars der päpstlichen Kanzlei tatsächlich jedes einzelne Privileg nicht nur – wie schon Alexander III. betonte – sorgfältig zu prüfen ist, sondern seine Verleihung auch in den konkreten historischen Kontext einzuordnen ist, um sich auch auf diesem Wege zu vergewissern, ob es sich tatsächlich um eine Exemtion, d.h. um die vollständige Herausnahme des Klosters aus der Zuständigkeit des Diözesanbischofs und damit um einen besonders schwerwiegenden Eingriff des Papsttums in die regionale Verwaltungsorganisation handelt oder lediglich um eine Verleihung des päpstlichen Schutzes oder die Übertragung eines Klosters in das Eigentum des heiligen Petrus, die keinerlei unmittelbare Konsequenzen für die diözesanrechtliche Zuständigkeit des Ortsbischofs haben; außerdem wäre jeweils festzustellen, welche Motive die Päpste im Einzelfall dazu bewogen, ihre Organisationsgewalt in diesem Sinne auszuüben.

Im Hinblick auf die Frage nach der Bedeutung der Exemtion für das Verhältnis zwischen universalem Papsttum und den Kirchen in den Regionen ist der Blick also auch hier in erster Linie auf die Vorgehensweise der Päpste in Prozessen um die Exemtion von Klöstern zu richten, um festzustellen, ob dabei regionale und zeitliche Ungleichheiten auftreten. Jedoch können auf der Grundlage von zwei Beispielen selbstverständlich noch keine allgemeingültigen Schlussfolgerungen gezogen werden.

Abgesehen von einigen vereinzelt frühmittelalterlichen Vorformen sind vor allem in Frankreich gegen Ende des 10. Jahrhunderts verstärkt Bemühungen zur Erreichung der Unabhängigkeit von der Diözesangewalt zu beobachten, die mit den klosterreformerischen Bestrebungen dieser Zeit in Verbindung gebracht werden, mit dem wachsenden Widerstand der Klöster gegen Bischöfe, deren moralische und geistige Qualitäten sehr zu wünschen übrig ließen und die sich den monastischen Institutionen gegenüber eher als Feudalherren denn als geistliche Vorgesetzte verhielten; aufgrund der schwachen Königsgewalt lag im frühkapetingischen Frankreich in solchen Fällen eine engere Anlehnung an das Papsttum nahe, so dass nicht nur die Klöster, sondern zunehmend auch der apostolische Stuhl von solchen Allianzen profitierte¹²⁰. Hinzu kommt gerade im 12. Jahrhundert der persönliche Kontakt zu

120 Jean-François LEMARIGNIER: L'exemption monastique et les origines de la réforme Grégorienne, in: A Cluny, congrès scientifique. Fêtes et cérémonies liturgiques en l'honneur des saints Abbés Odon et Odilon, 9–11 juillet 1949, Dijon 1950, S. 288–340, S. 327; FALKENSTEIN: Monachisme (wie Anm. 110) S. 403; DERS.: Papauté (wie Anm. 2) S. 1–2. Vgl. dazu jetzt auch Jean-Hervé FOULON: Pouvoir pontifical, rivalités politiques et exemption autour de l'an Mil: les fondations de Bourgueil et de Beaulieu-lès-Loches, in: Le Pouvoir au Moyen Âge. Idéologies, Pratiques, Représentations, sous la direction de Claude CAROZZI et Huguette TAVIANI-CAROZZI, 2005 (Publications

einigen Päpsten, die sich während eines Schismas nach Frankreich begaben, weil sie dort in besonderem Maße Unterstützung erwarten konnten, wie etwa Innocenz II. und Alexander III.

In Deutschland hat nach den Ergebnissen von Hans Goetting, der sich in zahlreichen Untersuchungen mit der Frage der Exemtion beschäftigt hat, diese nur zu drei Zeitpunkten eine wichtige Rolle gespielt: Im letzten Drittel des 8. Jahrhunderts (mit Fulda und Hersfeld) als sie nach Ansicht von Goetting „ohne Hinzuziehung des Papsttums allein vom Königtum auf staatskirchlicher (!) Grundlage geregelt“ worden sei¹²¹, dann um die Mitte des 10. Jahrhunderts im Rahmen der ottonischen Kirchenpolitik, als Otto I. sich aufgrund der „Gegnerschaft eines bedeutenden Teils des deutschen Episkopats gegen die kirchenpolitischen Maßnahmen des Königtums“ gezwungen gesehen habe, „in den einzelnen Diözesen Stützpunkte der königlichen Politik zu schaffen“, wobei das Papsttum lediglich in ausführender Funktion tätig geworden sei¹²², und schließlich an der Wende zum 13. Jahrhundert, als mit dem „allmählichen Absinken des Eigenkirchengegandens“ der kurialen Exemtionspolitik der Boden bereitet worden sei. Dies habe vor allem für solche Klöster gegolten, die zum Aufbau einer eigenen Landesherrschaft fähig gewesen seien und für die deshalb die völlige Lösung von der bischöflichen Gewalt eine dringende Notwendigkeit geworden sei. Innocenz III. habe diese neuen Möglichkeiten erkannt und versucht, während der Zeit des Thronstreites durch zahlreiche Klosterexemtionen vor allem in den Diözesen gegnerischer Bischöfe Zentren der kurialen Politik zu schaffen¹²³ – eine These, die erst kürzlich von Peter Wiegand noch einmal aufgegriffen und an einer Reihe von Beispielen in Einzelanalysen im wesentlichen bestätigt wurde¹²⁴.

Das Scheitern dieser Politik nach anfänglichen Erfolgen sieht Goetting darin begründet, dass es den Abteien allein auf die Lösung von der Strafgewalt des Ordinarius angekommen sei, dass sie aber „keinesfalls gewillt waren, dafür die politischen Ziele der Kurie zu vertreten.“¹²⁵ Für die Klöster und Stifte habe

de l'Université de Provence), S. 169–191, der zeigt, dass die Diözesanbischöfe vor allem als Mitglieder einer rivalisierenden Adelsfamilie ins Visier geraten. Foulon kommt für diese frühere Zeit ebenfalls zu der Überzeugung, dass die Interventionen des Heiligen Stuhls durch die unmittelbaren Umstände hervorgerufen werden und keinesfalls als Ausdruck einer zielbewussten und systematischen Einnischung zu verstehen sind, welche die Autorität der Bischöfe prinzipiell und in umfassender Weise beeinträchtigen sollte.

121 GOETTING: Exemtion (wie Anm. 3) S. 184.

122 Ebd., S. 184f. Vgl. dazu auch Gerd ALTHOFF: Widukind von Corvey, Kronzeuge und Herausforderung, in: Inszenierte Herrschaft, Geschichtsschreibung und politisches Handeln im Mittelalter, Darmstadt 2003, S. 78–104, hier S. 92, der im Fall von Quedlinburg davon spricht, dass „ein päpstliches Exemtionsprivileg“ [...] „seinen Besitzstand sicherte“.

123 GOETTING: Exemtion (wie Anm. 3) S. 186.

124 WIEGAND: Kurie (wie Anm. 44).

125 GOETTING: Exemtion (wie Anm. 3) S. 187.

weniger das Erreichen der Romunmittelbarkeit als die Unabhängigkeit vom Diözesanbischof im Vordergrund gestanden.

Auch wenn man Goetting in einigen seiner Begründungen nicht mehr ohne Einschränkung folgen kann, wird durch seine Einteilung der Weg für eine Untersuchung deutlich, die auch die unterschiedlichen politischen Bedingungsgefüge bei der Bewertung der Exemtion berücksichtigen muss.

3.1 Gandersheim

Ein sehr aufschlussreiches Beispiel für die Haltung des Papsttums zur Klosterexemtion im Reich, das wir bis in die Zeit Innocenz III. verfolgen können, bietet das Kanonissenstift Gandersheim in der Diözese Hildesheim. Das Privileg Papst Agapets II. aus dem Jahre 948 (JL 3642 vom 2. Jan. 948), an dessen Echtheit immer noch Zweifel bestehen¹²⁶, kann – um es vorsichtig auszudrücken – von seinen Bestimmungen her durchaus in die Nähe eines Exemtionsprivilegs gerückt werden und wurde auch zu einer wichtigen Grundlage für die Erreichung der Exemtion im 13. Jahrhundert. Trotzdem verbürgte es, wie Hans Goetting gezeigt hat, keinesfalls eine „regelrechte Exemtion“ und damit eine Lösung aus dem Diözesanverband und gleichzeitige Unterstellung unter Rom. Vielmehr richtete es sich gegen die *besitzrechtlichen* Ansprüche des Bistums Hildesheim und verfolgte in erster Linie, ebenso wie ein weiteres von den Ottonen auf der Weihnachtssynode 968 in Rom von Papst Johannes XIII. erwirktes Privileg (JL 3721 von 968 Jan. 1)¹²⁷, den Zweck, mit Hilfe des Papsttums als der höchsten geistlichen Gewalt die Reichsunmittelbarkeit des Kano-

126 JL 3642; Die Papsturkunden 896–1046, bearb. v. Harald ZIMMERMANN, 3 Bde., Wien ²1988–1989 (DÖAW, phil.-hist. Klasse 174, 177 u. 198), 1: 896–996, 2. rev. Aufl., Wien 1988, S. 201–202, Nr. 115. Vgl. dort auch S. 198–199, Nr. 113 (2. Jan. 948 – JL 3643). Agapit II. erneuert dem Kloster Fulda unter Abt Hadamar das Privileg (Marinus' II. von 943). Zweifel an der Echtheit des Gandersheimer Privilegs bei Katrinette BODARWÉ: Sanctimonialia litteratae. Schriftlichkeit und Bildung in den ottonischen Frauenkommunitäten Gandersheim, Essen und Quedlinburg (Quellen und Studien. Veröffentlichungen des Instituts für kirchengeschichtliche Forschung des Bistums Essen 10), Münster 2004, S. 24–25 mit Anm. 75; vgl. auch Theo KÖLZER: Bonifatius und Fulda. Rechtliche, diplomatische und kulturelle Aspekte. In: Archiv für mittelhessische Kirchengeschichte 57 (2005) S. 25–53, hier S. 39 Anm. 77. Vgl. dagegen jedoch Germ. Pont. 5/2 S. 122f., Nr. 6, hier S. 123: *De fide [...] nequaquam dubitari potest.*

127 Germ. Pont. 5/2 S. 124, Nr. 7. Vgl. auch ALTHOFF: Widukind (wie Anm. 122) S. 92, der die ottonischen „Exemtionsprivilegien“ neben Widukinds Erzählung auch als ein Indiz dafür betrachtet, dass „die personelle Basis des Widerstandes gegen Ottos Magdeburg-Pläne breiter war als bisher bekannt und auch die Königin Mathilde einschloß, deren Neugründungen im ostsächsischen Raum sicher in besonderer Gefahr standen, zugunsten der neuen Bistümer Besitz einbüßen oder eine Minderung ihrer Stellung hinnehmen zu müssen.“

nissenstiftes zu erhalten bzw. wiederherzustellen¹²⁸. Das Papsttum spielte hier, wie Jean-François Lemarignier es treffend ausgedrückt hat, nur eine „rôle de façade“¹²⁹.

Dass eine Unabhängigkeit Gandersheims vom Ortsbischof zumindest vorläufig nicht durchgesetzt werden konnte, wurde daraus abgeleitet, dass der Hildesheimer Bischof nach wie vor „seine Weihrechte und damit wohl auch seine sonstigen Jurisdiktionsbefugnisse (!) als Diözesanbischof in Gandersheim voll ausgeübt hat“¹³⁰. Aufschlussreicher ist in diesem Zusammenhang, dass die Kanonissen, als sie in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts versuchten, ihr Stift im sogenannten Gandersheimer Streit aus der Zuständigkeit des Bischofs von Hildesheim zu lösen, sich keinesfalls bemühten, ihr besonderes Verhältnis zu Rom zu einer Exemtion zu erweitern oder sich gar auf eine solche zu berufen, sondern man in Gandersheim den Weg des Grenzstreites wählte und behauptete, zur Erzdiözese Mainz zu gehören¹³¹.

Definitiv entschieden wurde über die Exemtion des Gandersheimer Stifts erst in einem jahrelangen Prozess, der während des deutschen Thronstreits am Anfang des 13. Jahrhunderts stattfand und der erst dadurch zustande kam, dass zwei Hildesheimer Kanoniker, die sich offenbar aus anderen Gründen an der Kurie aufhielten, Einspruch erhoben, als die Äbtissin von Gandersheim die

128 Hans GOETTING: Gandersheim und Rom. Die Entwicklung der kirchenrechtlichen Stellung des Reichsstifts Gandersheim und der große Exemtionsprozeß (1203–1208), in: Jahrbuch für niedersächsische Kirchengeschichte 51 (1953) S. 36–71, hier S. 39–41. Vgl. auch Papsturkunden, ed. ZIMMERMANN (wie Anm. 126) Nr. 115, S. 184. Zu Gründung und Frühgeschichte vgl. Hans GOETTING: Das reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim, in: Das Bistum Hildesheim 1, Berlin/New York 1973 (Germania Sacra NF 7,1), S. 81–93; DERS.: Bernward und der große Gandersheimer Streit, in: Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen. Katalog der Ausstellung Hildesheim 1993, Bd. 1, Hildesheim/Mainz 1993, S. 275–282. Trotzdem gelten diese beiden Privilegien immer noch als Exemtionsprivilegien...; vgl. ALTHOFF: Widukind (wie Anm. 122) S. 92. Vgl. auch LEMARIGNIER: Exemption (wie Anm. 120) S. 300f. Entschiedene Zurückweisung der „politischen Bewertung der ‚Exemtion‘“ durch Goetting bei Hermann JAKOBS: Späottonische Klosterfreiheit. Die Privilegien „Creditae speculationis“ Johannes XIII. und Benedikts VII. für Thankmarsfelde/Nienburg, Alsleben und Arneburg, in: DERS./Wolfgang PETKE: Papsturkundenforschung und Historie. Aus der Germania Pontificia. Halberstadt und Lüttich, Köln/Weimar/Wien 2008 (Studien und Vorarbeiten zur Germ. Pont. 9), S. 1–128, hier S. 89 Anm. 276.

129 LEMARIGNIER: Exemption (wie Anm. 120) S. 301: „ce n’est pas elle [la papauté] qui a l’initiative.“

130 GOETTING: Gandersheim und Rom (wie Anm. 128) S. 41.

131 GOETTING: Gandersheim und Rom (wie Anm. 128) S. 43–44. Selbst am Anfang des 12. Jahrhunderts seien, wie Goetting auf der Grundlage der Forschungen von Albert Brackmann betont, auf deutschem Boden die eigenkirchenrechtlichen Elemente in den Beziehungen zwischen Diözesanbischof und Kloster noch zu stark gewesen, als dass eine völlige Exemtion möglich gewesen wäre. Vgl. ebd. S. 49, mit Verweis auf BRACKMANN: Göttingische Gelehrte Anzeigen 1913, S. 275–290, S. 278ff. (wieder abgedruckt in: BRACKMANN: Kurie [wie Anm. 22] S. 426ff.).

bereits genannten früheren Privilegien Agapets II. und Johannes' XIII. von Innocenz III. erneuern lassen wollte. Dass die Äbtissin nach der Exemtion vom Diözesanbischof strebte, war schon dadurch deutlich geworden, dass sie ihre Benediktion durch den Bischof von Hildesheim, die immer auch mit einem Obödienzeid verbunden war, so lange verschoben hatte, bis ihr diese durch den päpstlichen Legaten Guido von Palestrina am 10. August 1203 erteilt werden konnte¹³².

Jedoch auch Papst Innocenz III. hatte offenbar großes Interesse an einer Exemtion Gandersheims – und zwar, wie mehrfach vermutet wurde, aus politischen Gründen im Zusammenhang mit dem deutschen Thronstreit, betonte dabei jedoch mit Nachdruck, dass er dazu keinesfalls neues Recht schaffen, sondern nur bestehendes Recht wiederherstellen wolle.

Unter dem Vorbehalt, dass die alten Privilegien des Stifts, die ihm nicht vorlagen, einer genaueren Prüfung vor Ort standhielten, bestätigte er den Wortlaut der Urkunde Johannes' XIII. von 968 und die entscheidende Passage des Agapitprivilegs von 948 – *ne possit super hoc veritas deperire* –, und betonte zusätzlich, dass das Kloster auch im päpstlichen Zinsbuch, dem *Liber Censuum*, unter den *monasteria libera et exempta* geführt werde¹³³.

Obwohl Innocenz III. seinen eigenen Worten zufolge keinen Grund erkennen konnte, warum man diese Privilegien nicht erneuern sollte – *non videremus, quin deberent eadem privilegia innovari* – musste der Papst delegierte Richter mit einer genaueren Zeugenbefragung vor Ort beauftragen¹³⁴, denn die Hildesheimer, die die Echtheit der Privilegien offenbar nicht in Zweifel ziehen konnten, beriefen sich darauf, dass die Ansprüche des Gandersheimer Stifts auf Befreiung von der Diözesangewalt seit über 100 Jahren nicht geltend gemacht worden und deshalb verjährt seien.

132 GOETTING: Gandersheim und Rom (wie Anm. 128) S. 71; GOETTING: Kanonissenstift Gandersheim (wie Anm. 128) S. 99, insgesamt S. 98–102, zur Auseinandersetzung um die Exemtion; vgl. dort auch S. 308–309, zur Äbtissin Mechthild I. (von Wohldenberg). In der Urkunde, die der Legat über diesen Akt ausstellte, bezeichnete er sie als *specialis filia Romane ecclesie*. Zum politischen Hintergrund vgl. auch Wolfgang PETKE: Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg. Adels Herrschaft, Königtum und Landesherrschaft im nordwestlichen Harzvorland im 12. und 13. Jahrhundert, Göttingen 1971 (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung 4), S. 362.

133 Die Register Innocenz' III., 8: 8. Pontifikatsjahr, 1205/1206, ed. Othmar HAGENDER/Andrea SOMMERLECHNER, gemeinsam mit Christoph EGGER/Rainer MURAUER/Herwig WEIGL, Wien 2001 (Publikationen des Historischen Instituts beim österreichischen Kulturinstitut in Rom, 2/8), VIII/43, S. 66–70, hier S. 67, Z. 21f.: ... *quod monasterium ipsum in libro censuali camere nostre inter cetera monasteria libera et exempta dinoscitur annotatum ...*; ebenso in VIII/44, S. 70–72, an die Äbte, hier S. 71, Z. 18–20.

134 Reg. Inn. III., VIII/44 (wie Anm. 133) S. 71, Z. 25f.: *in possessione subiectionis ipsius monasterii per centum annorum spatium et eo amplius extitisse, ...*; vgl. GOETTING: Gandersheim und Rom (wie Anm. 128) S. 57; Jürgen PETERSOHN: Papst Innocenz III. und das Verjährungsrecht der römischen Kirche, Stuttgart 1999 (SB Frankfurt 37/3), S. 79f.

Nicht nur die Rücksichtnahme auf Bischof Hartbert von Hildesheim, einen politischen Freund des Papstes in den schwierigen Zeiten des Thronstreits, veranlasste Innocenz III. dazu, diesen Einwand ernstzunehmen; auch der Verlauf des Prozesses zeigt, dass man jeden Formfehler sorgfältig zu vermeiden suchte¹³⁵. Mehrfach betonte der Papst, nicht weniger als vier Bischöfe und vier Äbte mit der eingehenden Überprüfung und Beglaubigung der alten Gandersheimer Urkunden beauftragt zu haben¹³⁶.

Dass Innocenz III. jedoch trotz aller juristischen Vorsicht bereit war, das gesamte Gewicht des Apostolischen Stuhls und dessen privilegierter Rechtsstellung in die Wagschale zu werfen, um die Exemtion des Stiftes Gandersheim am Ende zweifelsfrei zu bestätigen – das zeigt die entscheidende Wende des Verfahrens, in der Innocenz III. „höchst gestalterisch mit dem [...] kanonischen Verjährungsrecht und dem Begriff des päpstlichen Eigentums umging“¹³⁷.

Um den Einwand der Hildesheimer Partei auch tatsächlich zurückweisen zu können, teilte der Papst seinen delegierten Richtern (POTTHAST 2813, 1206 Juni 17)¹³⁸ mit, dass das Stift Gandersheim, wie aus den alten Privilegien hervorgehe, *ad ius et proprietatem apostolice sedis* gehöre und deshalb hier zugleich das Recht der römischen Kirche auf dem Prüfstand stehe¹³⁹. Die Äbtissin, die vom Papst als Prokuratorin eingesetzt wird, damit das Recht der römischen Kirche nicht ungeschützt bleibe¹⁴⁰, soll an seiner Stelle (*vice nostra*) vor den delegierten Richtern geltend machen, dass gegen die Besitzungen und Rechte der römischen Kirche eine erweiterte Verjährungsfrist von hundert

135 GOETTING: Gandersheim und Rom (wie Anm. 128) S. 56.

136 Die Register Innocenz' III., 9: 9. Pontifikatsjahr, 1206/1207, ed. Andrea SOMMERLECHNER, gemeinsam mit Othmar HAGENEDER/Christoph EGGER/Rainer MURAUER/Herwig WEIGL, Wien 2004 (Publikationen des Historischen Instituts beim österreichischen Kulturinstitut in Rom, 2/9), S. 196, Nr. 108.

137 WIEGAND: Kurie (wie Anm. 44) S. 116: „Neben seiner politischen Brisanz kommt dem Verfahren damit große Bedeutung auch für die Entwicklung des päpstlichen Exemtionsrechts zu.“

138 Reg. Inn. III., IX/108 (wie Anm. 136) S. 195–198, an die Äbte von Helmarshausen und Hardehausen sowie den Domdekan von Paderborn. Vgl. GOETTING: Gandersheim und Rom (wie Anm. 128) S. 59 Anm. 112, Original in Wolfenbüttel. Vgl. Brigide SCHWARZ: Die Originale von Papsturkunden in Niedersachsen 1199–1417, Città del Vaticano 1988 (Index actorum Romanorum pontificum ab Innocentio III ad Martinum V electum 4), S. 6, Nr. 8.

139 Reg. Inn. III., IX/108 (wie Anm. 136) S. 198, Z. 7–9: *Quia vero prefatum monasterium ad ius et proprietatem apostolice sedis per privilegia predecessorum nostrorum pertinere monstratur, ...*. GOETTING: Gandersheim und Rom (wie Anm. 128) S. 60.

140 Reg. Inn. III., IX/108 (wie Anm. 136) S. 198, Z. 9f.: *...ne ius ecclesie Romane remaneat indefensum...*; GÖTTING: Gandersheim und Rom (wie Anm. 128) S. 54–62; DERS.: Kanonissenstift Gandersheim (wie Anm. 128) S. 98–102; WIEGAND: Kurie (wie Anm. 44) S. 114–121, bes. S. 116.

Jahren – die *centenaria praescriptio* – (anstelle der üblichen 40 Jahre) zu berücksichtigen sei¹⁴¹.

In einem offenbar am selben Tag noch nachgeschobenen Mandat an dieselben Empfänger (POTTHAST 2812 – 17. Juni 1206, *Cum uobis*)¹⁴² verlängert der Papst diese Verjährungsfrist noch, indem er bestimmt, dass bei der Berechnung der Verjährungsfrist die Zeit der Papstschismen abzuziehen sei¹⁴³, so dass die Hildesheimer nun sogar für insgesamt 164 Jahre die ununterbrochene Ausübung der bischöflichen Funktionen in Gandersheim durch Zeugen nachweisen mußten, was, wie schon Johannes Teutonicus in seinem Kommentar zur Dekretale *Cum uobis* (X 2.26.14) meinte, schlechterdings unmöglich war¹⁴⁴.

Wichtig für unseren Zusammenhang ist jedoch auch – worauf schon Jürgen Petersohn hingewiesen hat – dass Innocenz III. das Präskriptionsrecht der römischen Kirche nicht im Sinne eines grundsätzlichen Rechtes für alle Institutionen geltend machte, die über eine unmittelbare Rechtszugehörigkeit zum Apostolischen Stuhl verfügten: „Die Zuerkennung des Anspruches auf Teilhabe an den präskriptionsrechtlichen Vorzügen der römischen Kirche“ wurde „nie generell von ihm ausgesprochen, sondern blieb der Aktualisierung bei konkreten Anlässen vorbehalten“¹⁴⁵. Erst die *Glossa ordinaria* zur Dekretale *Cum vobis* im *Liber Extra* sollte dazu die allgemeine Rechtsregel formulieren: *Nota quod Romana ecclesia gaudet privilegio speciali centum annorum non solum in rebus propriis, sed etiam in ecclesiis sibi immediate specialiter subiectis*¹⁴⁶.

141 Reg. Inn. III., IX/108 (wie Anm. 136) S. 198, Z. 11–13: ... *cum adversus ecclesie Romane possessiones et iura non nisi centenaria currat prescriptio, ipsa super hoc et aliis vice nostra procuret, que coram vobis fuerint in iudicio procuranda...* Vgl. dazu auch GOETTING: Gandersheim und Rom (wie Anm. 128) S. 64; WIEGAND: Kurie (wie Anm. 44) S. 116.

142 Reg. Inn. III., IX/107 (wie Anm. 136) S. 194–195; PETERSOHN: Verjährungsrecht (wie Anm. 134) S. 80f.

143 Vgl. dazu auch SCHREIBER: Kurie 2 (wie Anm. 3) S. 233f., mit dem Hinweis auf eine ähnliche Berechnung Alexanders III: „Bei dem in den Privilegien häufig angezogenen Besitztitel der Verjährung schwankt die Länge der zur Ersitzung erforderlichen Zeit noch und ist noch nicht auf die dem römischen bzw. kanonischen Recht geläufige Präskriptionszeit festgesetzt. In einem von Alexander III. zu Gunsten des Abtes Leonatus von San Clemente di Pescara an den Erzbischof Christian von Mainz gerichteten Schreiben findet sich die Erklärung, dass die Zeit schismatischen Besitzes nicht in Anrechnung komme“. Vgl. dazu JL 13409; Monumenta Moguntina, ed. Philippus JAFFÉ, Berlin 1866 (Bibliotheca rerum Germanicarum 3), S. 409f., Nr. 60 (1179 Mai 3), hier S. 410: *Nolumus autem, ad restitutionem opponi, quod tempore schismatis possederunt, cum hostilitas praescriptionem praebetur merito impedire.*

144 Johannes Teutonicus Apparatus glossarum in Compilationem tertiam, ed. Kenneth PENNINGTON, Città del Vaticano 1981 (MIC A) Bd. 1, S. 299, s.v. ‚scismatum‘: *Certe secundum hoc impossibile est probare prescriptionem contra Romanam ecclesiam. Et idem est acsi diceret, ‚nolo quod possit prescribi contra eam‘.* Vgl. GOETTING: Gandersheim und Rom (wie Anm. 128) S. 60; PETERSOHN: Verjährungsrecht (wie Anm. 134) S. 89f. mit Anm. 131.

145 Vgl. ebd., S. 89.

146 Zit. nach ebd., S. 89; vgl. dort auch Anm. 130, zur Autorschaft der Glosse.

Dies zeigt, dass Innocenz III. trotz seiner gegenteiligen Beteuerungen neues Recht schuf, als er das Verjährungsrecht der römischen Kirche auf die ihr unmittelbar und in besonderer Weise unterstellten Kirchen ausdehnte, um der Behauptung entgegenzutreten zu können, die Gandersheimer Ansprüche auf Unabhängigkeit von der Diözesangewalt seien durch eine über hundertjährige Praxis verjährt, auch wenn er diese Regel nicht allein im Fall Gandersheim zur Anwendung brachte.

Für den Erfolg der Gandersheimer Exemtionsbemühungen war also letztlich entscheidend, dass das Kloster im Eigentum der römischen Kirche stand und deshalb in den Genuss des durch Innocenz III. noch einmal erweiterten Verjährungsprivilegs dieser Kirche kam. Ob diese Tatsache jedoch in einem ursächlichen Zusammenhang zur Exemtion stand, ist zu bezweifeln, denn auch Kirchen und Klöster, die nicht im Eigentum der römischen Kirche standen – das ohnehin mehr als ein ideelles Obereigentum zu verstehen ist –, konnten die Exemtion von der Bischofsgewalt erlangen¹⁴⁷. Ob man daraus schließen kann, dass hier „eigentumsrechtliche Vorstellungen“ im Hinblick auf die Exemtion „reaktiviert“ und „hoheitsrechtliches Denken weiterentwickelt“¹⁴⁸ wurde, erscheint ebenso fraglich, weil es sich bei der Betonung der Tatsache, dass Gandersheim zum *fundus s. Petri* gehöre, nicht um eine notwendige Voraussetzung für die Exemtion des Klosters handelt, sondern um ein willkommenes Instrument zur Überwindung des Verjährungseinwandes des Bischofs von Hildesheim, das hier additiv eingesetzt wird. Im Privileg, das Innocenz III. dem Stift Gandersheim am 22. Juni 1206 ausstellte, wurden schließlich beide Rechtsverhältnisse nebeneinandergestellt: ... *prefatum monasterium in Gandersen, quod ad Romanam ecclesiam nullo pertinet mediante et in fundo et proprietate beati Petri noscitur esse constructum*¹⁴⁹. Dass Innocenz III. sich – wie auch andere Päpste – für Klöster, die im Eigentum des Apostolischen Stuhls standen, besonders einsetzte, wenn sich die Möglichkeit bot, stellt dazu keinen Widerspruch dar.

147 Für Innozenz III. stellte das Eigentumsverhältnis das Instrument dar, um den Widerstand des Bischofs von Hildesheim, der sich auf die langjährige Praxis berufen konnte, mit rechtlichen Mitteln zu überwinden. Wie innovativ und rechtsschöpferisch sein Vorgehen war, zeigt die Tatsache, dass beide Mandate vom 17. Juni 1206 im Fall Gandersheim als Präzedenzentscheidungen in das Kirchenrecht aufgenommen wurden: POTTHAST 2813, 3 Comp. 2.20.1; X 2.30.4 (*innovatio* bedeutet nicht Verleihung eines neuen Rechtes oder Bestätigung eines alten, sondern dass das alte Recht in einem nur *materiell*, aber nicht *inhaltlich* neuen Privileg bewahrt wird). bzw. POTTHAST 2812, 3 Comp. 2.27.4; X 2.26.14: „Addition präskriptionshemmender Schismazeiten zum Verjährungsjahrhundert der römischen Kirche“. PETERSOHN: Verjährungsrecht (wie Anm. 134) S. 89.

148 WIEGAND: Kurie (wie Anm. 44) S. 118.

149 POTTHAST 2823, Reg. Inn. III., IX/106 (wie Anm. 136) S. 189–194, hier S. 190.

3.2 Corbie

Deutlich früher als Gandersheim gelangte die Abtei Corbie in den Besitz eines päpstlichen Exemtionsprivilegs. Diese Abtei im Norden Frankreichs, in der Diözese Amiens gelegen, profitierte bereits in der Mitte des 11. Jahrhunderts davon, dass sie über echte Privilegien verfügte, die die Rechte des Diözesanbischofs in entscheidender Weise einschränkten, ohne dass bei diesen frühen Privilegien aus dem 7. oder 9. Jh. bereits von Exemtionsprivilegien die Rede sein kann, da sie weder eine völlige Herauslösung des Klosters aus der Diözese noch eine unmittelbare Unterstellung der Abtei unter den römischen Bischof verfügten¹⁵⁰.

Erst Leo IX., der dem Abt Fulco und den Mönchen von Corbie im Jahr 1050 ein Privileg ausstellen ließ (JL 4212)¹⁵¹, nachdem er ein Jahr zuvor auf der berühmten Reimser Synode die alten Privilegien des Klosters bestätigt hatte¹⁵², führt ein neues Element ein: Er gewährte dem Abt von Corbie das Recht, Dalmatica und Sandalen und damit eigentlich Bischöfen vorbehaltenen Insignien zu tragen, die man auch als Pontifikalien bezeichnet¹⁵³, und zwar unter der Bedingung, dass er jedes Jahr einen Boten nach Rom sende, um den Papst über die Vorgänge im Kloster in Kenntnis zu setzen und sich von ihm notfalls helfen zu lassen. Da die geforderte Berichterstattung in Rom als „Ersatz für den Wegfall der bischöflichen Kontrollinstanz“, gewertet werden kann, wie

150 Das erste entsprechende päpstliche Privileg, das Benedikt III. wohl im Jahre 855 (JE 2663) ausstellte, bot über die Bestätigung dieser Rechte hinaus auch einen Anknüpfungspunkt für eine spätere Unterstellung des Klosters unter den Apostolischen Stuhl: Es wird – wenn auch vorerst noch allein für einen ganz konkreten Fall – eine Appellationsmöglichkeit an den römischen Bischof vorgesehen: Bei einer nicht regulären Wahl des Abtes, in die sich weltliche Herrscher eingemischt haben, soll der Papst die letzte Appellationsinstanz sein. Diese Rechtsverleihung wurde bald darauf schon von Nikolaus I. (JE 2717) umfassend bestätigt und im Hinblick auf die Stellung der römischen Bischöfe als letzte Appellationsinstanz für die Abtei im Fall einer irregulären Einmischung des Königs in die Abtwahl noch verdeutlicht und „im Sinne einer konkreten Anordnung präzisiert.“ Vgl. FALKENSTEIN: Corbie (wie Anm. 117) S. 94 und vorher schon Jean-François LEMARIGNIER: *Etude sur les privilèges d'exemption et de juridiction ecclésiastique des abbayes normandes des origines à 1140*, Paris 1937 (Archives de la France monastique 44), S. 9 Anm. 46: „Notamment les bulles de Benoît III (855) et Nicolas I^{er} (863) pour Corbie [...] encore ne vont-elles pas jusqu'à accorder l'exemption ...“

151 (1050) April 18, MIGNE PL 143, Sp. 641A–642C, Nr. 35. Vgl. FALKENSTEIN: Corbie (wie Anm. 117) S. 94–100.

152 Vgl. den Brief Fulcos von 1062 an Alexander II.; Gallia christiana 10, Sp. 287A. FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 101 Anm. 22.

153 Vgl. Othmar HAGENEDER: Zur Rechtsstellung der Abtei Vézelay um 1200, in: RHMitt 8/9 (1964/66) S. 89–100, hier S. 94.

Georg Schreiber betonte, handelt es dabei um ein sicheres Indiz für eine echte Exemtion¹⁵⁴.

Das Privileg Leos IX. deutete demnach vor dem Hintergrund der inzwischen in monastischen Kreisen zunehmenden Bestrebungen sich der „Gewalt adeliger Feudalherren im bischöflichen Gewand“ zu entziehen, die älteren Privilegien Benedikts III. und Nikolaus' I. eindeutig als Exemtion, ohne dabei irgendwelche „Interpretationskunststücke“ anzuwenden und ohne dass die Mönche dem Papst zu diesem Zweck irgendwelche Fälschungen unterschieben mußten¹⁵⁵. Hier zeigt sich, wie auch im Fall Gandersheim, dass die Rechtsinhalte der Privilegien unter dem Einfluss neuer Rechtsvorstellungen im Laufe der Zeit ihre Bedeutung verändern.

Die Privilegierung Corbies ist jedoch offenbar nicht in erster Linie dem Umstand zu verdanken, dass der Papst generell bestrebt war, auf seinen zahlreichen Reisen die Rechte der Klöster zu stärken¹⁵⁶, sondern sie entstand im Umfeld eines erbitterten Streites um den Rechtsstatus der Abtei und war eine unmittelbare Reaktion Leos IX. auf die Schikanen des Bischofs von Amiens gegen Abt und Kloster, der nach Angaben des Abtes Fulco die Freiheitsrechte des Klosters, wie sie in den älteren Privilegien schon verbrieft waren, nicht respektierte¹⁵⁷.

Aus diesem ganz konkreten Anlass und vor dem Hintergrund seines zeitgebundenen Verständnisses, das von zahlreichen fehlgeschlagenen Versuchen monastischer Institutionen geprägt war, die Jurisdiktion des Ortsbischofs über Klöster aufzuheben, interpretierte der Papst die alten Privilegien der Abtei Corbie, die genau diese Rechte außer Kraft zu setzen schienen, guten Glaubens neu und unterstrich seine Interpretation im Sinne einer Exemtion des Klosters folgerichtig durch den Zusatz, dass dem Abt gestattet wurde, die Pontifikalien zu tragen und dem Papst jährlich Bericht zu erstatten¹⁵⁸.

Zu Recht kritisiert wurde von seiten Amiens' aber auch die Tatsache, dass Leo IX., als er dem Abt Fulco in Rom das Privileg aushändigte, diesem auch die ihm wohl schon länger vom Bischof von Amiens verweigerte Priesterwei-

154 SCHREIBER: Kurie 1 (wie Anm. 3) S. 190, in Bezug auf Fulda; vgl. FALKENSTEIN: Corbie (wie Anm. 117) S. 94f.; DERS.: Papauté (wie Anm. 2) S. 105.

155 Vgl. dazu im Einzelnen FALKENSTEIN: Corbie (wie Anm. 117) S. 94–100, bes. S. 98.

156 Vgl. Raissa BLOCH: Die Klosterpolitik Leos IX. in Deutschland, Burgund und Italien, in: AU 11 (1930) S. 176–257, dort auch S. 221–223, zu den Mitteln, „durch welche die Verbindung der päpstlichen Klöster mit Rom hergestellt wurde“. Dazu auch die Kritik von FALKENSTEIN: Corbie (wie Anm. 117) S. 96 Anm. 36, der ihr vorwirft, „offenbar in Unkenntnis des Buches von Schreiber“ nicht genau zwischen päpstlichem Schutz und Exemtion zu unterscheiden. Zu Leo IX. vgl. auch Albert HAUCK: Kirchengeschichte Deutschlands 3, 6. unveränd. Aufl., Berlin/Leipzig 1952, S. 595–618.

157 FALKENSTEIN: Corbie (wie Anm. 117) S. 97.

158 Ebd., S. 94f.

he erteilte und damit in das von den bisherigen Privilegien nicht angetastete Weiherecht des Bischofs von Amiens eingriff⁵⁹.

Wie sehr sich sein Nachfolger Alexander II., der dem Bischof von Amiens im weiteren Verlauf des langjährigen Streites mit der Abtei erhebliche Strafen androhte, wenn er deren Rechtsstellung nicht respektiere, sich trotz allem an bestehendes Recht hielt, zeigt die Tatsache, dass er diesem das Recht, der Abtei Chrisam und Weihen zu erteilen, nicht grundsätzlich bestritt, sondern nur drohte, es bei fortdauerndem Ungehorsam des Bischofs an den Erzbischof von Reims oder einen anderen Bischof zu übertragen⁶⁰.

Auch die Nachfolger Alexanders II. schritten auf diesem Weg fort. In den Privilegien bis 1135 wird ausdrücklich festgehalten, dass die *potestas ordinis* im Kloster dem Bischof von Amiens zukomme, vorausgesetzt, er sei katholisch und erteile die Weihen *gratis* und *absque prauitate seu exactione*, das heißt ohne dafür eine ungerechtfertigte Gegenleistung zu fordern. In seinem zweiten Privileg für Corbie aus dem Jahre 1142⁶¹ nahm Innocenz II. jedoch in diesem Punkt eine wichtige Änderung vor: Er legte fest, dass man für die Benediktion des Abtes „nach der alten Gewohnheit der Abtei“ einen Bischof frei auswählen könne⁶². Eine Erklärung für diese Änderung liefert der Obödienzeid, den Abt Nikolaus II. von Corbie dem Papst bei seinem Besuch in Rom leistete⁶³, mit

159 Ebd., S. 99f.

160 JL 4518, MIGNE PL 146, 1297C–1298A, Nr. 18, hier Sp. 1297D–1298A: ...*apostolica auctoritate sancimus ut idem chrisma, et ordinationes, et caetera, quae a te solitus est recipere, ab archiepiscopo Remensi, vel a quolibet alio quem sibi opportunius providerit, deinceps recipiat.* Vgl. FALKENSTEIN: Corbie (wie Anm. 117) S. 105–106; dort auch zur Datierung bzw. zeitlichen Ordnung der verschiedenen Schreiben. JL 4518 ist „als die erste Reaktion des Papstes auf das lange Klageschreiben des Abtes Foulques anzusehen.“ Falkenstein betont auch, dass dem Bischof „erst für den Weigerungsfall“ der Verlust seines Weiherechtes über Personen und *res sacrae* seiner Abtei sowie die vorübergehende Suspension und schließlich die Exkommunikation angedroht würden.

161 JL 8254, 1142 Dez. 17; RAMACKERS: Papsturkunden in Frankreich 4 (wie Anm. 72) S. 120–123, Nr. 34.

162 Ebd., S. 122: ... *qui iuxta antiquam ecclesie uestre consuetudinem a quocumque catholico maueritis episcopo consecratur.* Vgl. dazu FALKENSTEIN: Corbie (wie Anm. 117) S. 122: „Mit dieser Bestimmung wurde das bislang nicht bestrittene ausschließliche Weiherecht des Bischofs von Amiens bei der Erhebung eines neuen Abtes in Corbie abrogiert. Ob dafür mündliche Einlassungen des gerade an der Kurie weilenden Abtes Nicolas oder die allgemeine Tendenz, ein Weiherecht am Abt einer exemten Kirche als denkbaren Anlass für zukünftige Konflikte gänzlich auszuschließen, oder aber die irrtümliche Annahme, Leo IX. habe dem Abt Foulques die Abtsbenediktion statt der Priesterweihe erteilt, den Ausschlag gaben, ist nicht zu sagen. Das feierliche Privileg Innozenz' II. JL 8254 vom Dezember 1142 weist aber zum ersten Mal diese Bestimmung auf, die sich fortan in den Privilegien halten sollte.“

163 Vgl. dazu FALKENSTEIN: Corbie (wie Anm. 117) S. 121f. Der Wortlaut dieses Eides ist überliefert in der Hs. Paris BNF lat. 11963, die auch Texte zur Errichtung des Bistums Arras enthält (hier fol. 112r). Vgl. KÉRY: Errichtung (wie Anm. 119) S. 135 mit Anm.

dem er auch das eben erwähnte Privileg erwirkte, denn die Benediktion der Äbte lieferte – wie oben schon dargelegt – den Diözesanbischöfen häufig einen willkommenen Anlass, einen Gehorsameid von Äbten exemter Klöster zu fordern¹⁶⁴.

Alexander III. ging schließlich noch einen Schritt weiter, als er dem Kloster am 6. Sept. 1171 (JL 11903) ein neues Privileg ausstellte und ihm dabei zugestand, für den Empfang sämtlicher Weihen zwischen dem Diözesanbischof oder irgendeinem anderen Bischof frei zu wählen¹⁶⁵. Mit dieser neuen Verfügung annullierte der Papst wohlgerne keinesfalls das Weiherecht des Bischofs von Amiens, über das dieser trotz der Exemtion des Klosters noch verfügte, sondern verschaffte – ähnlich wie schon seine Vorgänger – der Abtei eine Ausweichmöglichkeit, um einen Konflikt mit dem Diözesanbischof zu vermeiden und jede Möglichkeit auszuschließen, die Freiheit der exemten Abtei einzuschränken¹⁶⁶.

Die dichte Folge von feierlichen päpstlichen Privilegien, die die Abtei Corbie seit dem Ende des 11. Jahrhunderts impetriere, um ihre Exemtion zu wahren und die hier nicht mehr einzeln betrachtet werden können, lässt nicht nur erkennen, dass die Abtei sich ihrer weitgehenden Rechte noch nicht allzu sicher war und weiterhin mit Übergriffen des Diözesanbischofs zu rechnen hatte, sondern auch, dass die päpstliche Kanzlei gerade auch im Hinblick auf die Exemtion noch eine Zeitlang mit ihren Ausdrucksmöglichkeiten experimentierte, bis sich dann mit dem am 30. Juli 1147 ausgestellten feierlichen Privileg Eugens III. (JL 9108) eine – bis auf die bereits erwähnten Veränderungen – feste Grundform für das feierliche päpstliche Privileg für Corbie im wesentlichen herausgebildet hatte¹⁶⁷.

Derselbe Papst Paschalis II., dessen Arenga sich mit ihrer Formulierung, dass der apostolische Stuhl vor allem für die Ruhe jener Kirchen Vorsorge zu treffen habe, die ihm in besonderer Weise verbunden und gleichsam nach eigenem Recht unterworfen seien, schließlich für Corbie für längere Zeit durchsetzen sollte¹⁶⁸, gebot andererseits auch solchen Äbten Einhaltung, die sich –

2; abgedruckt bei RAMACKERS: Papsturkunden in Frankreich 4 (wie Anm. 72) S. 125, Nr. 37.

164 Vgl. oben bei Anm. 107.

165 JL 11903, 1171 Sept. 6; RAMACKERS: Papsturkunden in Frankreich 4 (wie Anm. 72) S. 262–265, Nr. 135, hier S. 263: *Crisma uero, oleum sanctum, consecrationes altarium seu basilicarum, ordinationes monachorum uel clericorum qui ad sacros ordines fuerint promouendi, et alia ecclesiastica sacramenta siue a diocesano siue a quolibet alio malueritis suscipietis episcopo, siquidem catholicus fuerit et gratiam atque communionem apostolice sedis habuerit et ea gratis et absque ulla prauitate seu exactione aliqua uoluerit exhibere,...*; vgl. FALKENSTEIN: Corbie (wie Anm. 117) S. 146 mit Anm. 237, S. 147.

166 FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 174f.

167 FALKENSTEIN: Corbie (wie Anm. 117) S. 123.

168 Ebd., S. 118f., 123: „Mit dem Rückgriff auf die Arenga von Paschalis' II. JL 6111 hatte das feierliche päpstliche Privileg für Corbie, sieht man von geringfügigen Verän-

oft auch mit dem Fernziel Exemption – unter anderem für den Empfang der Weihen im Kloster an andere Bischöfe wandten und ohne triftigen Grund ihren Diözesanbischof als Konsekrator auszuschließen suchten. So untersagte Paschalis II. etwa dem Abt Adam von St-Denis (JL 6063, 1105?), sich für die Weihen an andere Bischöfe zu wenden, da es sich bei dem zuständigen Bischof Galo von Paris um einen guten und katholischen Bischof handele, der die Weihen gratis und „ohne Verkehrtheit“ erteile, und begründete dies zusätzlich damit, dass die beabsichtigte Vorgehensweise vollständig den *sacri canones* widerspreche und man Privilegien schließlich nicht erteile, um Schlechtes zu bewirken¹⁶⁹.

Die wenigen hier erläuterten Beispiele haben gezeigt, dass die Päpste bis zu Innocenz III. sorgfältig darauf achteten, mit der Verleihung der Exemption nicht den Anschein willkürlicher Rechtssetzungen und Privilegierungen zu erwecken und dadurch über Gebühr den Widerstand der betroffenen Bischöfe zu provozieren. Die Bemühungen, sich die Unabhängigkeit vom zuständigen Diözesanbischof von päpstlicher Seite durch Privilegien bestätigen zu lassen, wurden erheblich erleichtert, wenn man dazu Dokumente vorlegen konnte, durch die die Vorgänger im Papstamt dem betreffenden Kloster schon weitgehende Freiheitsrechte zuerkannt hatten, auch wenn diese noch keinesfalls die Rechte des Diözesanbischofs vollständig ausschlossen und die Abtei unmittelbar dem Heiligen Stuhl unterstellten. Vor allem unter dem Eindruck aktueller Übergriffe von Bischöfen auf bereits privilegierte Abteien waren die Päpste geneigt, die Rechte des Klosters großzügiger zu interpretieren und weitreichender zu formulieren, ohne jedoch grundlegende Rechte des Bischofs völlig außer Kraft zu setzen.

Ein ergebnisorientiertes Vorgehen ist jedoch erst bei Innocenz III. zu erkennen, der den Verweis der Kirche von Hildesheim auf die Verjährung der Gandersheimer Rechte dadurch erfolgreich außer Kraft setzte, dass er die Abtei als *proprietatis beati Petri* nicht nur vom Verjährungsprivileg der römischen Kirche profitieren ließ, sondern die ohnehin schon deutlich ausgedehnte Verjährungsfrist noch durch eine zusätzliche Verfügung um die Zeit der Papstschismen ausdehnte.

derungen des Diktates, von einigen noch zu erwähnenden Zusätzen, von Präzisierungen und Umstellungen einmal ab, seine in allen wesentlichen Teilen feste Grundform erhalten, die es auch für die Pontifikate Hadrians IV. [...] und Alexanders III. beibehalten sollte.“ Vgl. JL 6111 (= JL 6077 a), 1105 April 9; RAMACKERS: Papsturkunden in Frankreich 4 (wie Anm. 72) S. 65f., Nr. 5. Die Arenga wurde auch in das Privileg Eugens III. für Corbie (JL 9108) übernommen. Vgl. ebd., S. 155f., Nr. 54.

169 FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 171f. mit Anm. 63.

4. Die Exemtion der neuen Orden

Im Hinblick auf die Frage, ob das Papsttum des 11. und 12. Jahrhunderts eine zielgerichtete Aktion zur Herausnahme möglichst vieler Abteien aus dem Diözesanverband mit unmittelbarer Unterstellung unter den Apostolischen Stuhl betrieb, ist nicht zuletzt auch die Exemtionspraxis der Päpste gegenüber den in dieser Zeit neugegründeten Orden genauer in Augenschein zu nehmen, deren Exemtion zumindest auf den ersten Blick nicht durch bereits bestehende Abhängigkeiten behindert wurde und deshalb theoretisch besonders leicht zu bewerkstelligen war. Aber auch hier wird zwischen neugegründeten und reformierten Klöstern zu unterscheiden sein.

Die besondere Bedeutung der Exemtion für Cluny und die Cluniazenser ist bekannt. Aus der Sicht des 12. Jahrhunderts erscheint das berühmte Reformkloster Cluny als Vorreiter einer deutlich gesteigerten Exemtionspraxis, stellten doch schon die Privilegien Gregors V. vom 22. April 998 (JL 3896) und vor allem das Privileg Johannes' XIX. aus dem Jahre 1024 (JL 4065) in gewisser Weise das Fundament für die Exemtion der Abtei Cluny von der Gerichtsbarkeit des Diözesanbischofs und seine unmittelbare Unterstellung unter den Apostolischen Stuhl dar¹⁷⁰.

Gregor VII. betonte auf der römischen Fastensynode im März 1080 noch einmal die außergewöhnlich enge Verbundenheit dieses Klosters mit dem Apostolischen Stuhl und bezeichnete die Äbte und Mönche dieser Kirche als *huius sanctae Romanae sedis libertatem et dignitatemque imitantes* – als Teilhaber an der Freiheit und Würde des römischen Stuhls. In der *corroboratio* schloss er neben allen anderen dort aufgezählten kirchlichen und weltlichen Würdenträgern, die keinerlei Macht über dieses Kloster ausüben sollten, selbst die päpstlichen Legaten aus: ... *nec etiam aliquis legatus meus supra illum locum et monasterium unquam buccam suam aperiat, aliquamve exerceat potestatem*¹⁷¹.

Urban II. als ehemaliger Mönch und Großprior der Abtei Cluny verlieh Abt Hugo mit Datum vom 1. November 1088 ein Privileg, dessen Zugeständnisse alle bisherigen übertrafen. Trotzdem achtete der Papst genau darauf, durch die Privilegierung des ihm besonders am Herzen liegenden Klosters keine bereits bestehenden Rechte zu verletzen und fügte der Bestimmung, mit der er die Jurisdiktionsgewalt des Abtes auf alle Güter der Abtei in den verschiedenen Diözesen ausdehnt und ihn zur allein zuständigen Gerichtsinstanz für die Mönche und ihre Klöster erklärt, die folgende Vorbehaltsklausel hinzu:

170 FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 186. Vgl. auch KÉRY: Fulda (wie Anm. 6) S. 85f.

171 H. E. J. COWDREY: The Cluniacs and the Gregorian Reform, Oxford 1970, S. 270–273, hier S. 273; zum Inhalt dort auch S. 56–57 (Übers. ins Englische); Achim KOHNLE: Abt Hugo von Cluny (1049–1109), Sigmaringen 1993 (Beih. der Francia 32), S. 109; FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 187.

*Salvo canonico illo jure, quod in eis hactenus habuerunt*¹⁷². Bestehende Rechte der zuständigen Diözesanbischöfe sollen durch diese sehr weitgehende Privilegierung nicht verletzt werden. Der gleiche Vorbehalt wird nicht nur in einem undatierten Schreiben Urbans II. an den Abt von Cluny zum Ausdruck gebracht, das teilweise Eingang in die *Collectio Britannica* fand (JL 5371)¹⁷³, sondern auch in einem Schreiben an Hugo von Cluny von Anfang 1089 (JL 5384), von dem allein die Passage bekannt ist, die in die *Collectio Britannica* aufgenommen wurde. Hier heißt es noch deutlicher: *[P]orro de libertate locorum Cluniacensi monasterio pertinentium, quam nostro tibi privilegio pro antique dilectionis ac religionis singularitate concessi, scientie tue morositatem ita agere convenit ut salvum sit episcoporum ius, quod in eis hactenus habuerunt.*¹⁷⁴

Für unseren Zusammenhang ist vor allem die Beobachtung von Bedeutung, dass die Gewährung der Exemption hier offenbar nicht mehr als ein Gnadenbeweis empfunden werden kann, der allein auf der Basis der *plenitudo potestatis* des Papstes beruhte, wie es Gregor VII. in dem oben erwähnten Schreiben an Cunibert von Turin dargestellt hatte¹⁷⁵. Die Tatsache, dass Urban II. den erwähnten Vorbehalt nicht weniger als dreimal gegenüber dem Abt von Cluny zum Ausdruck brachte, zeigt zudem nach Ansicht von Falkenstein, dass es sich dabei keinesfalls um eine diplomatische Geste handelte, sondern dass es dem Papst wirklich ein Anliegen war, auf diese Weise zu verhindern, dass der Abt und die Mönche ein bereits bestehendes Recht des Bischofs über Kirchen oder Priorate des Cluniazenserordens verletzen¹⁷⁶. Hierbei ist auch zu

172 JL 5372, 1088 Nov. 1, MIGNE PL 151, Sp. 291D–293A, Nr. 9; vgl. COWDREY: Cluniacs (wie Anm. 171) S. 60f., hier S. 61: “The last clause [...] which left elbow-room for the reasonable claims of the bishops to be considered.” Vgl. auch FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 188. Bei Rechtsstreitigkeiten mit diesen Bischöfen ist dann jedoch wieder der Abt von Cluny Appellationsinstanz; erst wenn dieser nicht weiterhelfen kann, soll man sich an den Apostolischen Stuhl wenden: *Si quid autem causae in eos habuerint, te, tuosve successores appellent. Quod si per vos lis nequiverit definiri, ad sedem apostolicam referatur, ejus solius vel legati ejus judicio definiendum*; MIGNE PL 151, Sp. 292C.

173 JL 5371, MIGNE PL 151, Sp. 291AC, Nr. 8. Vgl. Robert SOMERVILLE: Pope Urban II, the *Collectio Britannica*, and the Council of Melfi (1089), Oxford 1989, S. 84–87 (Edition mit engl. Übers.), hier S. 84: *Et omnia monasterii vestri loca, ubilibet fuerint, in nostre specialiter manus protectione suscepimus ita ut nec episcopus quilibet nec legatus nisi cui a nobis idipsum specialiter iniunctum fuerit, preter voluntatem tuam de vestris audeat negotiis iudicare, salvo tamen iure episcoporum, quod in eis hactenus habuisse noscuntur.*

174 JL 5384; SOMERVILLE: *Collectio Britannica* (wie Anm. 173) S. 115; vgl. dort auch S. 116, zur Bedeutung von *morositas*; vgl. FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 189, mit weiteren Hinweisen, der die gleiche Vorgehensweise auch in dem berühmten Brief an Gebhard von Konstanz (JL 5393) vom 18. April 1089 am Werk sieht; FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 189 Anm. 26.

175 Ebd., S. 189f. mit Anm. 27 und oben bei Anm. 118.

176 Vgl. auch ebd., S. 190 mit Anm. 28, mit der wichtigen Beobachtung, dass entgegen der Behauptung von Cowdrey mit der Formulierung *ipsius loci fratres ubicunque positi* im Privileg Johannes' XIX. von 1024 (siehe oben Anm. 170) nicht gemeint sein könne,

bedenken, dass Cluny zwar selbst sehr früh über eine exemte Rechtsstellung verfügte, diese jedoch längst nicht auf alle Priorate ausdehnen konnte: Nicht alle cluniazensischen Klöster waren exempt. Die affilierten Klöster konnten von der Mutterabtei nicht aus der Gerichtsbarkeit des betroffenen Bischofs herausgelöst werden, außer wenn diese selbst vom Bischof in die Freiheit entlassen wurden oder wenn sie sogar schon exempt waren, bevor sie Cluny affiliert wurden¹⁷⁷.

Der Eintritt in die Kongregation von Cluny war also keinesfalls gleichbedeutend mit einer „automatischen“ Exemption. Auch hier achtete selbst ein Reformpapst wie Urban II. darauf, die Rechte der Bischöfe nicht zu verletzen, aber auch selbst die Handlungsinitiative im Hinblick auf Privilegierungen zu behalten und keine „Generalvollmacht“ zu erteilen. Calixt II. schränkte sogar die Befugnis, die Benediktion des Abtes und die Ordinationen der Mönche von dem Bischof seiner Wahl entgegenzunehmen, ausdrücklich auf das Mutterkloster ein¹⁷⁸. Schreiber zieht aus diesem „Rückzug der päpstlichen Klosterpolitik“ die Schlußfolgerung, dass sich hier „zum erstenmal die im 12. Jahrhundert noch an einer zweiten grossen Ordensgemeinschaft sich bewahrheitende Tatsache“ zeige, „dass die realen Verhältnisse diöcesanen Lebens und diöcesaner Gebundenheit sich stärker erweisen als der Wille päpstlicher Privilegien“. Seiner Ansicht nach „zerschellte“ die Privilegierung durch die Kurie zwangsläufig daran, dass die cluniacensischen Priorate mehr durch „Reformübertragung als durch Eigengründung“ zusammengewachsen waren. Wegen dieses „Ursprungsverhältnisses“ sei die „Beseitigung einer bis dahin bestandenen bischöflichen Jurisdiktion mit großen Schwierigkeiten verbunden“ gewesen¹⁷⁹.

dass die Exemption alle cluniazensischen Mönche betreffe, sondern dass *ipsius loci* sich auf die Mutterabtei beziehe. Vgl. jedoch COWDREY: Cluniacs (wie Anm. 171) S. 71: “No bishop anywhere might visit them with his malediction or excommunicate them.”

177 SCHREIBER: Kurie 1 (wie Anm. 3) S. 75–78; FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 190f., mit Beispielen.

178 Calixt II., JL 6821; Bullaire du pape Calixte II 1119–1124. Essai de restitution, 2 Bde., ed. Ulysse ROBERT, Paris 1891, hier Bd.1, S. 209–212, hier S. 209: *Sane pro abbatis, monachorum seu clericorum infra predictos terminos habitantium ordinatione, [...] Cluniacense monasterium quem maluerit antistitem convocet.*

179 SCHREIBER: Kurie 1 (wie Anm. 3) S. 77. Er macht es Cluny sogar nachgerade zum Vorwurf, dass es sich nicht bemüht habe, die „rechtlichen Unebenheiten in der Stellung der Abteien wie auch der Priorate auszugleichen und beide Gruppen von Obedienzen zu einem einheitlichen Rechtskörper zu verschmelzen“, eine Aufgabe, die Cluny nicht gelöst habe, das bereits mit Paschalis II. seinen privilegiengeschichtlichen Höhepunkt überschritten habe. Eine solche Auffassung ist wohl heute nur noch vor dem Hintergrund des Verfassungsdenkens des 19. und frühen 20. Jahrhunderts zu verstehen.

Während sich die Ausstellung eines Exemtionsprivilegs auch für Cluny selbst erst allmählich in den bereits genannten Schritten entwickelte¹⁸⁰, sich dabei offenbar auf den zunächst verliehenen apostolischen Schutz stützte¹⁸¹ und sich später auch längst nicht in allen Fällen auf die affilierten Priorate und Zellen übertragen ließ, könnte man vermuten, dass die Päpste bei den zahlreichen erst im 11. und im 12. Jahrhundert neugegründeten Orden entweder von sich aus oder auch auf Initiative der Ordensgründer dafür sorgten, die Freiheit der Mutterklöster und gleichzeitig auch der übrigen Niederlassungen von der Diözesangewalt sowie deren unmittelbare Unterstellung unter den Apostolischen Stuhl in den Gründungsurkunden oder frühen Privilegien gleich von Anfang an zu garantieren. Aber auch deren „Exemtionsgeschichte“ erweist sich als differenzierter.

Offenbar zu Unrecht wurde die Behauptung aufgestellt, den Kamaldulensern sei – nach einer Vielzahl sonstiger Beweise der päpstlichen Unterstützung für diese bedeutende Reformkongregation¹⁸² – im Jahre 1113 von Paschalis II. die Exemtion von der bischöflichen Gewalt verliehen worden¹⁸³, nachdem die einzelnen Zweige dieses Ordens zu einer Kongregation vereinigt worden waren. Paschalis II. verfügt in diesem Privileg, dass die Bischöfe über die jeweiligen Filialen des Ordens keine Strafsentenzen verhängen dürfen, außer mit der Zustimmung des Priors von Camaldoli oder mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhls. Zudem wurde die freie Wahl des Bischofs für die Weihen zugestanden.

180 Dazu allgemein Rudolf HIESTAND: Einige Überlegungen zu den Anfängen von Cluny, in: *Mönchtum – Kirche – Herrschaft 750–1000*, hg. v. Dieter R. BAUER u.a., Sigmaringen 1998, S. 287–309, bes. S. 309, der gezeigt hat, dass sich die besondere Rechtsstellung des Klosters Cluny erst allmählich durch eine Summierung von Freiheiten entwickelte.

181 Vgl. dazu das Schreiben Johannes' XIII. (968) an die Bischöfe Galliens (JL 3744) und Benedikts VIII. (1021–1023) an die Bischöfe Burgunds, Aquitaniens und der Provence (JL 4013); FALKENSTEIN: *Papauté* (wie Anm. 2) S. 186f., mit weiteren Hinweisen.

182 Vgl. dazu SCHREIBER: *Kurie 1* (wie Anm. 3) S. 78, spricht von einer „bevorzugte[n] privilegienrechtliche[n] Stellung“. Paschalis II. hatte den Prior und das Eremitenklaster von Camaldoli, das Anfang des 11. Jahrhunderts über den Status eines bischöflichen Eigenklosters verfügte, im Jahre 1105 unter den besonderen apostolischen Schutz gestellt und den Bischöfen verboten, ohne kanonisches Urteil (!) ein Exkommunikationsurteil gegen die Brüder der Kongregation auszusprechen; JL 6014, 1105 März 23, MIGNE PL 163, Sp. 152C–154A, Nr. 143. It. Pont. 3, S. 176, Nr. 5. Vgl. dazu auch FALKENSTEIN: *Papauté* (wie Anm. 2) S. 193. Wilhelm KURZE: Art. ‚Camaldoli‘, *LexMA 2* (1983) Sp. 1405f., betont, dass Versuche Camaldolis, sich aus der rechtlichen Stellung als bischöfliches Eigenklaster zu lösen, misslangen. Vgl. hier Anm. 183.

183 JL 6357 (1113 Nov. 4, von Schreiber noch zu 1114), MIGNE PL 163, Sp. 330D–332B; SCHREIBER: *Kurie 1* (wie Anm. 3) S. 78; vgl. dazu auch Wilhelm KURZE: *Zur Geschichte Camaldolis im Zeitalter der Reform*, in: *Il monachesimo e la riforma ecclesiastica (1049–1122)*, *Atti della quarta Settimana internazionale di studio*, Mendola, 23–29 agosto 1968, Milano 1971 (*Miscellanea del Centro di studi medioevali 6*; *Pubblicazioni dell'Università cattolica del Sacro Cuore, Contributi, Serie terza 7*), S. 399–415, bes. S. 411; FALKENSTEIN: *Papauté* (wie Anm. 2) S. 193.

Wie wir oben schon gesehen haben, reichen diese Bestimmungen nicht aus, um von einer Exemption der Kongregation von Camaldoli zu sprechen¹⁸⁴. Sie bezeugen lediglich, dass dem Prior von Camaldoli weitgehende Aufsichtsrechte über die Einzelklöster und dem Orden insgesamt ein Recht zur unmittelbaren Appellation an den Heiligen Stuhl zugestanden wurden¹⁸⁵. Die Bestimmung zur Einholung der Erlaubnis des Apostolischen Stuhls wurde im Text des Privilegs Alexanders III. sogar ausgelassen. In den Privilegien Lucius' III. und Clemens' III. kehrte man wieder zu den früheren Bestimmungen zurück, ohne dass jedoch irgendwelche Hinweise auf eine Exemption vorliegen¹⁸⁶. Nach einem vor der römischen Kurie angestregten Prozess sorgte schließlich Honorius III. 1220 dafür, dass die ursprüngliche Stellung Camaldolis als Eigenkloster des Bischofs von Arezzo anerkannt wurde¹⁸⁷.

Ähnliches gilt für die Kartäuser. Für die Behauptung, sie hätten im 12. Jahrhundert über die Exemption verfügt¹⁸⁸, konnte allein die Vorbehaltsklausel *salva sedis apostolicae auctoritate* als Indiz herangezogen werden, die sich seit der Zeit Alexanders III. in Privilegien für diesen Orden findet¹⁸⁹. Dagegen kann kein einziges päpstliches Privileg aus dem 12. Jahrhundert für den Orden angeführt werden, das eine Befreiung von der Jurisdiktion des Diözesanbischofs

184 Ebd., S. 194 und oben bei Anm. 62.

185 Vgl. dazu auch die Wiederholung dieser Privilegien durch Hadrian IV.; JL 10015, 1155 März 14, MIGNE PL 188, Sp. 1396B–1398B, Nr. 26; It. Pont. 3, S. 180, Nr. 25; FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 194 mit Anm. 40.

186 Alexander III., JL 12688, 1176 März 16, MIGNE PL 200, Sp. 1064D–1066B, Nr. 1236; Lucius III., JL 15062, 1184 Juli 7, MIGNE PL 201, Sp. 126C–1266B, Nr. 152; It. Pont. 3, S. 183, Nr. 35; Clemens III., JL 16095, 1187 Dez. 23, MIGNE PL 204, Sp. 1275A–1278B, Nr. 1; It. Pont. 3, S. 184, Nr. 39. Vgl. dazu auch FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 194, mit Kritik an Schreiber in Anm. 41.

187 1220 Aug. 4; vgl. Regesta Honorii papae 3, ed. Petrus PRESSUTTI, Bd. 1, Rom 1888, S. 431, Nr. 2597: „Mandat, compositionem inter Camaldulenses et episcopum Aretinum super iure patronatus et iure dioecesani in ecclesia Camaldulensium factam et confirmatam observari faciant.“ Vgl. Wilhelm KURZE: Campus Malduli. Die Frühgeschichte Camaldolis, in: QFIAB 44 (1964) S. 1–34, hier S. 29–32.

188 So SCHREIBER: Kurie 1 (wie Anm. 3) S. 81–83.

189 Ebd., S. 82: „immerhin verdient es einige Beachtung, dass allein der päpstliche Vorbehalt in dem Schutzbriefe Eugen gemacht ist“. Er zitiert Innozenz II. für die Chartreuse du Mont-Dieu (MIGNE PL 179, Sp. 296, JL 7798), bestätigt von Eugen III. (MIGNE PL 180, Sp. 1071C–1072C, JL 8804) u. Eugen III. für die Kartause Meyriat (Département Ain, arrondissement Nantua, canton Brénod), JL 8849, vgl. Wilhelm WIEDERHOLD: Papsturkunden in Frankreich 2: Burgund mit Bresse und Bugey, Berlin 1906 (NGG, phil.-hist. Kl., Beih.), S. 19; DERS.: Reiseberichte 1, 1985 (wie Anm. 73) S. 165. Dazu skeptisch FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 195: „En réalité, on ne peut s'appuyer que sur un seul indice: la clause de réserve *salva sedis apostolicae auctoritate* qui se trouve dans des privilèges octroyés aux chartreuses à partir du pontificat d'Alexandre III.“

bezeugen könnte¹⁹⁰. Schreiber weist jedoch darauf hin, dass die Bestätigungs-urkunde Alexanders III. für die kalabrische Kartause Santo Stefano, die Tochtergründung von La Torre, klar und deutlich die Exemtion erkläre¹⁹¹. Auch Tangl erwähnt die exemte Stellung der Kartäuser¹⁹².

Ganz anders stellte sich die rechtliche Situation der Reformkongregation¹⁹³ des von Johannes Gualbertus um 1037 gegründeten Klosters Vallombrosa dar, dem zusammen mit seinen Tochterklöstern bereits von Urban II. im Jahre 1090 nicht nur der apostolische Schutz, sondern auch die Exemtion verliehen wurde, indem er sie unmittelbar der Gerichtsbarkeit des Apostolischen Stuhls unterstellte – *nullius alterius iudicio temere exponamini* – und ihnen darüber hinaus auch die freie Wahl des Bischofs für die Erteilung des Chrisams und des heiligen Öls sowie für die Vornahme der Benediktionen und Konsekrationen zugestand¹⁹⁴. Bei seiner Bestätigung und Ausdehnung dieses Rechtsstatus auf alle

190 Ebd., S. 195f. Vgl. dazu auch Jacques HOURLIER: *L'âge classique, 1140–1378: Les religieux*, Paris 1971 (*Histoire du droit et des institutions de l'Église en Occident* 10), S. 70–74. Zum päpstlichen Privileg für die Kartäuser siehe vor allem Jacques DUBOIS: *Les institutions monastiques au XII^e siècle: À propos des coutumes de Chartreuse rédigées par Guigues et éditées par un Chartreux*, in: RHEF 72 (1986) S. 209–244, hier S. 223f. (ND in: *Aspects de la vie monastique en France au Moyen Age*, Aldershot 1993 [Collected studies series 395]) Nr. 3.

191 SCHREIBER: *Kurie 1* (wie Anm. 3) S. 82, mit Verweis auf das Privileg Alexanders III. für die Kartause Santo Stefano del Bosco; JL 12681 (Ende 1175 oder 1176). Vgl. dazu Dieter GIRGENSOHN (*usus Waltheri Holtzmann schedis*), *Italia Pontificia* 10, Zürich 1975, S. 73–74, Nr. 19. Für La Torre selbst folgert Schreiber die Exemtion aus der Urkunde Calixts II., die zwar nicht die Befreiung von der Strafgewalt des Bischofs verfüge, „aber wir folgern sie indirekt aus dem Rechte, die pontifikalen Handlungen von jedem der benachbarten Bischöfe vornehmen zu lassen“, ein Recht, das nach der überzeugenden Darstellung von Falkenstein nicht als allein begründend für die Exemtion betrachtet werden kann. JL 6869; vgl. ROBERT: *Bullaire* (wie Anm. 178) Bd. 1, S. 286, und oben bei Anm. 62. Schreiber weist zudem darauf hin, dass die Urkunde Urbans II. das Wort *specialiter* enthalte; vgl. JL 5444, *Acta inedita*, ed. PFLUGK-HARTUNG (wie Anm. 77) Bd. 2 S. 149, Nr. 183: „...*sub tutela apostolicae sedis specialiter permaneat*“; SCHREIBER S. 83, Anm. 1.

192 Päpstliche Kanzleiordnungen von 1200–1500, gesammelt und hg. v. Michael TANGL, Innsbruck 1894, S. 73 Anm. zu Nr. 8; dort auch der Hinweis „Als exempt galten die geistlichen Ritterorden und die Cistercienser (Decret. Greg. IX 3, 30 c. 10)“, wobei X 3.30.10 jedoch die Befreiung vom Zehnt behandelt!

193 Zur Problematik des Begriffes Kongregation („richtiger müsste es etwa heißen ‚Mutterklosterverband‘“) vgl. SCHREIBER: *Kurie 1* (wie Anm. 3) S. 80 Anm. 4.

194 JL 5433, 1090 April 6, MIGNE PL 151, Sp. 322A–323D, Nr. 40, hier Sp. 322D–323A. Vgl. It. Pont. 3, S. 88, Nr. 6; SCHREIBER: *Kurie 1* (wie Anm. 3) S. 80f.; FALKENSTEIN: *Papauté* (wie Anm. 2) S. 192f. Zur Exemtion Vallombrosas vgl. auch Nicolangelo D'ACUNTO: *I Vallombrosani e l'episcopato nei secoli XII e XIII*, in: *Papato e monachesimo „esente“ nei secoli centrali del Medioevo*, a cura di Nicolangelo D'ACUNTO, Firenze 2003 (*Reti Medievali*), S. 41–64, hier S. 48 mit Anm. 32, der aufgrund der von Volpini nachgewiesenen Übereinstimmung in den Texten der Privilegien Urbans II. (JL 5433, 1090 April 6, vgl. Raffaello VOLPINI: *Additiones Kehrianae*

Brüder der anderen zur Kongregation von Vallombrosa gehörenden Klöster, den bereits bestehenden wie auch zukünftigen, fügte Paschalis II. 1115 weitere Einzelklöster namentlich hinzu, eine Liste, die in den nachfolgenden päpstlichen Privilegien offenbar jeweils aktualisiert oder doch zumindest erweitert wurde¹⁹⁵. Für die Kongregation von Vallombrosa kann man demnach feststellen, dass die übrigen Klöster durch ihre Affiliation an das Mutterkloster auch von dessen exemter Rechtsstellung profitierten¹⁹⁶.

Einzubeziehen in diesen knappen Überblick sind auch die Ritterorden, die gerade im 12. Jahrhundert von den Päpsten in ganz ungewöhnlicher Weise mit Gunstbeweisen und Privilegien ausgestattet wurden. Sie genossen vor allem einen ganz besonders ausgedehnten apostolischen Schutz, wie er in den Spezialmandaten an die Erzbischöfe und Bischöfe zum Ausdruck kommt, alle Übeltäter zu exkommunizieren, die Gewalttaten gegen ihre Kleriker und Ordensbrüder, aber auch gegen ihre Diener begangen haben¹⁹⁷. Weitere Mandate Eugens III. sollten in bisher unbekannter Weise auch den Schutz ihrer Arbeitstiere und deren Führer sowie ihrer Güter und der Priester, die in ihren Orden aufgenommen wurden, garantieren – ein Schutz, der von Alexander III. er-

[2]. Note sulla tradizione dei documenti pontifici per Vallombrosa, in: *Rivista di Storia della Chiesa in Italia* 23 [1969] S. 313–360, hier S. 350) und Paschalis' II. (JL 6447, 1115 Febr. 9, VOLPINI: Additiones, S. 348–353) davon ausgeht, dass „già nel 1095 (?) tutta la congregazione godeva delle medesime prerogative.“ Vgl. dazu auch die Edition des Privilegs Paschalis' II. (JL 6447) durch Volpini, der die Übereinstimmungen zwischen den beiden Schriftstücken durch Kursive gekennzeichnet hat (VOLPINI: Additiones, S. 348–353 und v.a. S. 351: *Nec ulli episcopo potestas sit exco(m)municationem aut interdictionem vobis ingerere ut, qui in speciales estis ffili]os apostolice Sedis assu(m)pti, nullius alterius iudicio tef]m]ere exponamini. quia vero plura iam monasteria, inspirante Domino, in eandem vobiscum formam religionis consenserunt, videlicet congregatio Sancti Salvii iuxta Florentiam, Sancti Fidelis de Strumis, Sancti Salvatoris de Sophena [...] et congregatio de Rivis Caesaris, [et congregatio de Fontana Taonis], et congregatio de Monte Armato [in Bononiensi dioecesi], Sancti Pauli de Pisa, Sancti Bartholomei de Ca[p]llano, Sancte Trinitatis de Florentia, Sancti Laurentii de Cultuboni [...] Sancti Gervasii de Brixiana di]oces]i [inspirante Domino in eandem vobiscum formam religionis consenserint], nos et ipsi et omnibus, qui se in crastinum eidem religionis usui ex integro sociare voluerint, presentis privilegii libertatem apostolica auctoritate concedimus, quamdiu in eadem religionis et consuetudinis unitate persistere procuraverint. [...] A[d] indicium autem perceptę huius a Romane Ecclesie libertatis per annos singulos duodeci(m) sagi cilitini brachia Laterani palatio persolvētis.“ VOLPINI: Additiones Kehrianae, S. 351–352. Siehe dazu auch die Angaben in der folgenden Anm.*

195 Paschalis II. JL 6447, 1115 Februar 9, MIGNE PL 163, Sp. 372A–374B, Nr. 170; Acta inedita, ed. PFLUGK-HARTTUNG (wie Anm. 77) Bd. 2, S. 209f., Nr. 253. SCHREIBER: Kurie 1 (wie Anm. 3) S. 81 mit Anm. 3; FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 193.

196 Ebd., S. 193. Zur Kongregation von Vallombrosa in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts vgl. jetzt auch Maria Pia ALBERZONI: Innocenzo III, il IV concilio lateranense e Vallombrosa, in: *Papato e monachesimo „esente“ nei secoli centrali del Medioevo*, a cura di Nicolangelo D'ACUNTO, Firenze 2003 (Reti Medievali), S. 109–178.

197 Dazu FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 197, mit Beispielen.

neuert und in ähnlich umfassender Weise auch den Hospitalitern zugesagt wurde¹⁹⁸.

Zur Lösung der umstrittenen Frage, welcher der beiden Ritterorden, die Templer oder die Hospitaliter, früher über die Exemtion verfügte, ist auch hier wieder nachzuforschen, zu welchem Zeitpunkt das Formular des entsprechenden feierlichen Privilegs eine spürbare Einschränkung der Jurisdiktion des Diözesanbischofs aufweist.

Wie Rudolf Hiestand gezeigt hat, entstand die früheste Fassung des päpstlichen Privilegs für die Templer, *Omne datum optimum*, spätestens während des Pontifikats Innocenz' II. und zwar mit dem Datum vom 29. März 1139 (JL –)¹⁹⁹, ebenso wie die früheste Version des Privilegs für die Hospitaliter, *Christianae fidei religio*, die vom 7. Februar 1137 (JL 7823) datiert²⁰⁰ und dessen nahezu definitive Fassung aus der Kanzlei Anastasius' IV. vom 21. Oktober 1154 stammt (JL 9930)²⁰¹. Die Entwicklung der Privilegentexte hat sich in verschiedenen Stufen über einen Zeitraum von 50 bis 60 Jahren hingezogen. Hiestand bezeichnet als „Redaktionsschluß“ für das Templerprivileg das Jahr 1179 und verweist für die abschließende Version des Privilegs für die Hospitaliter auf das endende 12. Jahrhundert²⁰².

Ein genauer inhaltlicher Vergleich zeigt jedoch, dass bereits das Privileg Innocenz' II. vom 16. Juni 1135, *Ad hoc nos*, zum ersten Mal eine Verfügung über die Exemtion der Kirchen enthält, die den Hospitalitern gehören, indem den Bischöfen verboten wird, über diese Kirchen das Interdikt oder die Exkommunikation zu verhängen. Außerdem werden sie von den Wirkungen eines allgemeinen Interdikts befreit²⁰³. Diese Bestimmung findet sich mit eini-

198 Vgl. ebd., S. 196f., mit den entsprechenden Belegen.

199 Rudolf HIESTAND: Papsturkunden für Templer und Johanniter, NF Göttingen 1984 (Vorarbeiten zum Oriens pontificius 2; AAG, phil.-hist. Kl., 3. Folge 135), S. 75–80.

200 Ebd., S. 110–112.

201 Ebd., S. 112–121; DERS.: Die Anfänge der Johanniter, in: Die geistlichen Ritterorden Europas, hg. von Josef FLECKENSTEIN/Manfred HELLMANN, Sigmaringen 1980 (VuF 26), S. 31–80, hier S. 61.

202 HIESTAND: Papsturkunden für Templer und Johanniter 2 (wie Anm. 199) S. 67–103, zum feierlichen Privileg für die Templer *Omne datum optimum* und S. 104–135, zum feierlichen Privileg für die Johanniter *Christianae fidei religio*.

203 HIESTAND: Papsturkunden für Templer und Johanniter 2 (wie Anm. 199) S. 206f., Nr. 4: *Statuimus ut nulli episcopo in ecclesiis uobis subditis interdicti uel excommunicationis sententiam liceat promulgare. Veruntamen si generale interdictum fuerit in ciuitate siue in alio loco prolatum, exclusis laicis et clausis ianuis absque signorum pulsatione diuina plane celebretis officia*. Vgl. dazu HIESTAND: Anfänge (wie Anm. 201) bes. S. 59: „... mit der Befreiung von der kirchlichen Strafgewalt durch Innozenz II. waren die Johanniter in einem entscheidenden Punkt aus der Diözesanhierarchie herausgelöst. Mit ihr beginnt im Jahre 1135 die Geschichte des Hospitals als einer exemten Institution der Kirche. Zur finanziellen, von den Bischöfen selbst zugestandenen Freiheit war jetzt die vom Papsttum verliehene jurisdiktionelle Freiheit getreten.“ Hiestand weist jedoch gerade in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Entwicklung nicht geradlinig verlief und im zwei-

gen kleinen Veränderungen auch noch in dem eben genannten Privileg Anastasius IV. (JL 9930) aus dem Jahre 1154 für die Hospitaliter, in dem deren fast vollständige Lösung aus der Diözesanorganisation ausgesprochen wurde²⁰⁴.

Den Templern sollte dann Alexander III. am 17. Juli 1179 im Rahmen einer Neufassung des Privilegs *Omne datum optimum* die Exemtion ausdrücklich gewähren²⁰⁵. Trotz der Kritik, die die Bischöfe auf dem 3. Laterankonzil im März desselben Jahres geäußert hatten, gestand der Papst den Templern für alle ihre Kirchen die Exemtion zu²⁰⁶. Gleichzeitig sprach ein an Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten adressiertes Schreiben das Verbot aus, von den Kapellänen der Kirchen, die den Templern übertragen worden waren, einen Treueid oder Gehorsamseid zu verlangen, da diese allein dem römischen Bischof unterstellt seien²⁰⁷.

Im Text eines Briefes Honorius' III. vom 13. November 1219 wird die Exemtion der Templer von der Strafgewalt des Diözesanbischofs angesprochen. Der Papst bezieht sich dabei ausdrücklich auf ein authentisches Schrei-

ten Privileg Innozenz' II. von 1137 ausgerechnet die Bestimmung von 1135 über Exkommunikation und Interdikt fehlte „und damit das entscheidende Moment einer Lösung aus der Diözesanorganisation“. Dem feierlichen Privileg Eugens III. wurde dann „die klassische Formel exemter Institutionen“ (*salva in omnibus apostolice sedis auctoritate*) wieder eingefügt; JL –, ed. HIESTAND, S. 210–212, Nr. 7, 1153 Januar 29; DERS.: Anfänge der Johanniter, S. 59. Vgl. auch schon SCHREIBER: Kurie 1 (wie Anm. 3) S. 93; FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 199–200.

204 HIESTAND: Papsturkunden für Templer und Johanniter 2 (wie Anm. 199) S. 133, die Edition und S. 108, eine Übersicht der verschiedenen Fassungen und ihrer Überlieferung; HIESTAND: Anfänge (wie Anm. 201) S. 64; FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 200.

205 *Statuimus etiam, ut nulli episcopo in ecclesiis uobis utroque iure subditis interdicti uel excommunicationis sententiam liceat promulgare. Verumtamen si generale interdictum fuerit in locis illis prolatum, exclusis excommunicatis et nominatim interdictis clausis ianuis absque signorum pulsatione plane diuina officia celebratis*; HIESTAND: Papsturkunden für Templer und Johanniter 2 (wie Anm. 199) S. 102. Vgl. dort auch S. 89; FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 200f.

206 Ebd., S. 201. Zur Kritik der Bischöfe vgl. den c. 9 des 3. Laterankonzils, Conciliorum oecumenicorum decreta, ed. Josepho ALBERIGO u.a., Bologna ³1973, S. 216: *Fratrum autem et coepiscoporum nostrorum vehementi conquestione comperimus, quod fratres Templi et Hospitalis, alii quoque religiosae professionis, indulta sibi ab apostolica sede excedentes privilegia, contra episcopalem auctoritatem multa praesumunt, quae et scandalum generant in populo Dei et grave pariunt periculum animarum....* Zum Hintergrund Raymonde FOREVILLE: Latran I à IV, Paris 1965 (Histoire des conciles oecumeniques 6), S. 155f.; Jean BECQUET: Les religieux, in: Le troisième concile de Latran (1179). Sa place dans l'histoire. Communications présentées à la Table Ronde du C.N.R.S., le 26 avril 1980 et réunis par Jean LONGERE, Paris 1982, S. 45–51, hier S. 47–51.

207 JL – (1171–1172. 1180) Juli 6; Rudolf HIESTAND: Papsturkunden für Templer und Johanniter. Archivberichte und Texte, Göttingen 1972 (Vorarbeiten zum Oriens Pontificus 1), S. 303f., Nr. 115: ... *quia Romano tantum pontifici sunt subiecti*; vgl. FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 201.

ben Innocenz' III., das heute verloren ist, sowie auf ein Reskript Alexanders III.²⁰⁸ Demnach ist zu vermuten, dass nicht nur Innocenz III., sondern auch schon Alexander III. eine solche *littera cum serico* für die Templer ausstellten und auch die entsprechenden *litterae cum filo canapis* für die betroffenen Bischöfe und Prälaten, in denen in umfassender Weise jedem außer dem römischen Bischof verboten wurde, über Angehörige des Templerordens einschließlich ihrer Diener die Exkommunikation oder das Interdikt zu verhängen²⁰⁹.

Bereits seit der ersten Version von 1139 enthält der Text des Privilegs, das den Templern gewährt wurde, eine Verfügung bezüglich der Zulassung von Priestern in den Häusern ihres Ordens, deren Befolgung ebenfalls als ein Element der Exemtion betrachtet werden kann: Es soll ihnen erlaubt sein, Kleriker und Priester gleich welcher Herkunft aufzunehmen und in ihrer Hauptniederlassung oder angegliederten Häusern zu haben. Selbst wenn sie aus der Nachbarschaft kommen und von den zuständigen Bischöfen erbeten wurden, sollen sie keinem anderen Gelübde oder Orden untertan sein. Sollten die Bischöfe sich weigern, ihnen dies zuzugestehen, soll es den Templern trotzdem erlaubt sein, sie mit der Autorität der römischen Kirche aufzunehmen und zu behalten. Mit leichten Abwandlungen, angepasst an die besonderen Bedürfnisse ihres Ordens, enthält auch der Text des feierlichen Privilegs für die Hospitaliter seit der bereits erwähnten Ausfertigung Anastasius' IV. vom 21. Oktober 1154 eine solche Bestimmung²¹⁰.

In Bezug auf die Weihegewalt ist eine deutliche Entwicklung zu verzeichnen. Bis zur Version *Omne datum optimum* von 1179 wurde es in den Privilegien für die Templer diesen freigestellt, sich einen beliebigen Bischof für die Ordinationen ihrer Kleriker zu wählen, vorausgesetzt, dieser erteile sie gratis und habe Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhl²¹¹. Anschließend jedoch näherten sich die entsprechenden Formulierungen in den Privilegien für die

208 HIESTAND: Papsturkunden für Templer und Johanniter 1 (wie Anm. 207) S. 413f., Nr. 238, hier S. 413: *Ex autentico bone memorie Innocentii pape predecessoris nostri nobis constitit euidenter eundem in felicitis recordationis Alexandri pape predecessoris nostri perspexisse contineri rescripto, quod mouebatur et plurimum grauabatur super eo, quod Ierosolimitanus patriarcha in presbiteros et laicos uestros [...] excommunicatos esse fateri presumpsit.* Vgl. FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 202.

209 Vgl. dazu den Text bei HIESTAND: Papsturkunden für Templer und Johanniter 1 (wie Anm. 207) S. 413f., Nr. 238, auch abgedruckt bei FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 202, Anm. 67: *...ea libertate de clementia sedis apostolice gaudeatis, quod a nemine nisi a Romano pontifice excommunicari uel interdicti possitis; ne igitur uobis similia in posterum contingere possint, auctoritate apostolica interdixit, ut nemini liceat sine mandato Romani pontificis uos uel seruientes uestros clericos siue laicos, donec in seruitio domus uestre fuerint, excommunicationi uel interdicto subicere; et si qua sententia in uos uel seruientes uestros aliter lata fuerit, eam irritam censuit et inanem.*

210 HIESTAND: Papsturkunden für Templer und Johanniter 2 (wie Anm. 199) S. 119, 133f.; vgl. FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 203.

211 HIESTAND: Papsturkunden für Templer und Johanniter 2 (wie Anm. 199) S. 100; FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 203 Anm. 70.

beiden Ritterorden einander an und verfügten nun, dass die Weihegewalt unter den schon mehrfach erwähnten Voraussetzungen dem Diözesanbischof vorbehalten sein sollte. Zur gleichen Zeit, als zum erstenmal die Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Ordinarius ausdrücklich im Text des Templerprivilegs angesprochen wurde, wurde ihre Befugnis, einen Bischof für die Weihen frei zu wählen, spürbar eingeschränkt. Falkenstein zieht daraus erneut die Schlussfolgerung, dass die Weihegewalt des Ordinarius im Hinblick auf die Exemtion ganz offensichtlich nicht entscheidend gewesen sei²¹².

Bei der Privilegierung der Zisterzienser ist ebenfalls zu unterscheiden zwischen dem *privilegium commune* für die Zisterzienserabteien, das erst im 13. Jahrhundert seine definitive Form erhielt²¹³ und dem allgemeinen Privileg für den Zisterzienserorden mit den Anfangsworten *Sacrosancta Romana ecclesia*. Im Hinblick auf die Exemtion hat gerade der Zisterzienserorden eine deutliche Entwicklung durchlaufen²¹⁴. Zu Beginn hat man sich offenbar keine Gedanken über die Exemtion gemacht, jedes Kloster, jede Neugründung wurde der Autorität des Bischofs unterstellt. Darin hat man nicht zuletzt einen Ausdruck des scharfen Gegensatzes zu Cluny gesehen²¹⁵, wie auch der berühmte Briefwechsel zwischen dem Cluniazenserabt Petrus Venerabilis und Bernhard von Clairvaux zeigt²¹⁶, der als Gegner der Exemtion auftrat und dazu auch in seiner

212 Ebd., S. 204.

213 TANGEL: Kanzleiordnungen (wie Anm. 192) S. 229–232; vgl. auch FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 205, der in Anm. 75 darauf hinweist, dass das *privilegium commune* noch nicht ausreichend untersucht sei. Vgl. dazu jetzt die Studie von Guido CARIBONI: *Esenzione cistercense e formazione del Privilegium commune*. Osservazioni a partire dai cenobi dell'Italia settentrionale, in: *Papato e monachesimo „esente“ nei secoli centrali del Medioevo*, a cura di Nicolangelo D'ACUNTO, Firenze 2003 (*Reti Medievali*), S. 65–107, mit der Ankündigung, S. 66, S. 73–76: ‚La realizzazione del privilegium commune‘.

214 Dazu ausführlich Jean Berthold MAHN: *L'ordre cistercien et son gouvernement des origines au milieu du XIIIe siècle (1098–1265)*, Paris ²1951, S. 119–155: ‚Les cisterciens et l'exemption‘. Zu der vom Titel her für das Thema einschlägigen Arbeit von Friedrich PFURTSCHELLER: *Die Privilegierung des Zisterzienserordens im Rahmen der allgemeinen Schutz- und Exemtionsgeschichte vom Anfang bis zur Bulle „Parvus Fons“ (1265)*. Ein Überblick unter besonderer Berücksichtigung von Schreibers ‚Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert‘, Bern–Frankfurt 1972 (*Europäische Hochschulschriften* 23/13); vgl. die fundamentale Kritik von FALKENSTEIN: *Papauté* (wie Anm. 2) S. 204f. Anm. 73.

215 SCHREIBER: *Kurie 1* (wie Anm. 3) S. 85. Vgl. dazu auch Adriaan BREDERO: *Cluny et Cîteaux au XII^e siècle: Les origines de la controverse*, *Studi medievali*, 12 (1971) S. 135–175, hier S. 153f. (ND in: DERS.: *Cluny et Cîteaux au douzième siècle: L'histoire d'une controverse monastique*, Amsterdam/Maarssen 1985, S. 27–73).

216 *The Letters of Peter the Venerable*, ed. Giles CONSTABLE, 2 Bde., Cambridge/Mass. 1967 (*Harvard Historical Studies* 78), S. 52–101, hier S. 55–56 und die Antwort des Petrus Venerabilis, ebd. S. 79–81. Vgl. FALKENSTEIN: *Papauté* (wie Anm. 2) S. 206.

Schrift *De consideratione* deutlich Stellung bezog²¹⁷. Die spätere Entwicklung hin zur Exemtion wurde auf Grund dessen auch „mehr der Initiative der Päpste“ zugesprochen²¹⁸. Trotzdem hat man bereits in der *Charta caritatis* „keimende Elemente“ der Exemtion gesehen, schon allein deshalb, weil der Begriff *episcopus* hier gar nicht erwähnt werde²¹⁹.

Ein erstes sicheres Element für die Gewährung der Exemtion stellt die von Papst Innocenz II. in einem feierlichen Privileg vom 10. Februar 1132 ausgesprochene Dispens für alle Zisterzienseräbte dar, auf der Provinzial- oder Diözesansynode erscheinen zu müssen²²⁰, außer wenn über Glaubensangelegenheiten beraten werde: ... *prohibemus ne aliquis archiepiscopus aut episcopus te vel successores tuos seu aliquem abbatem Cisterciensis ordinis, nisi pro fide, ad concilium vel sinodum venire compellat* – ein Privileg, das von der päpstlichen Kanzlei auf der Reise des Papstes nach Cluny ausgestellt wurde²²¹. Innocenz II. begründet dies damit, dass der heilige Geist nur dort walte, wo Freiheit anzutreffen sei und die Kontemplation der Mönche nicht unnötig gestört werden solle. Jedoch weder diese Dispens noch die Gewährung des apostolischen Schutzes an bestimmte Zisterzienserabteien hat zur Exemtion des gesamten Zisterzienserordens geführt. Dagegen zeigt die Entwicklung, die das päpstliche Privileg *Sacrosancta Romana ecclesia* in seinen verschiedenen Redaktionen in den Jahren zwischen

217 Bernhard von Clairvaux, *De consideratione* 3 4.18, ed. Jean LECLERCQ/Henri ROCHAIS, Romae 1977 (S. Bernhardi Opera 3), S. 445f.: *Nonnulla tamen monasteria, sita in diversis episcopatibus, quod specialius pertinuerint ab ipsa sua fundatione ad Sedem Apostolicam pro voluntate fundatorum, quis nesciat? Sed aliud est quod largitur devotio, aliud quod molitur ambitio impatiens subiectionis*. Vgl. dazu auch den Tractatus *De moribus et officio episcoporum* 9, 35–37, MIGNE PL 182, Sp. 830A–834A; vgl. MAHN: *Ordre cistercien* (wie Anm. 214) S. 135, der die Aussage des Bernhard von Clairvaux zu Recht als „de contenu juridique assez mince“ bezeichnet; FALKENSTEIN: *Papauté* (wie Anm. 2) S. 206.

218 SCHREIBER: *Kurie 1* (wie Anm. 3) S. 85.

219 Ebd., S. 85f. Jean-B. VAN DAMME: *La constitution cistercienne de 1165*, in: *Analecta sacri ordinis cisterciensis* 19 (1963) S. 51–104, hier S. 53: „C’est dans ce sens qu’on peut dire que le privilège de Pascal II contenait le germe de l’exemption de l’Ordre en tant qu’Ordre.“ Vgl. dort auch Anm. 5. Dazu auch CARIBONI: *Esenzione cistercense* (wie Anm. 213) S. 67–68.

220 Vgl. dazu auch den von Falkenstein genannten Vergleichsfall des Privilegs *Paschalis’ II.* (JL 5827) vom 11. April 1100 für die Abtei Montier-en-Der (Diözese Châlons) zusammen mit dem Brief JL 5828 an Bischof Philipp von Châlons. Dazu auch SCHREIBER: *Kurie 1* (wie Anm. 3) S. 219f.; FALKENSTEIN: *Papauté* (wie Anm. 2) S. 208 Anm. 80, S. 112 mit Anm. 43, mit weiteren Angaben.

221 JL 7537, 1132 Febr. 10, MIGNE PL 179, Sp. 122B–123D, Nr. 83; *Chartes et documents concernant l’abbaye de Cîteaux, 1098–1182*, ed. J. MARILIER, Rom 1961 (*Bibliotheca Cisterciensis* 1), S. 92f., Nr. 90; FALKENSTEIN: *Papauté* (wie Anm. 2) S. 207 mit Anm. 79.

1119, als Calixt II. die *Charta caritatis* bestätigte²²², und 1165 durchlaufen hat²²³, dass ganz allmählich eine Reihe von Neuerungen eingeführt wurde.

Entscheidend war jedoch für das Verhältnis der Zisterzienserklöster zur Diözesangewalt, dass in der Verfassung dieses Ordens von Anfang an zwei Elemente der Autonomie enthalten waren, die die Strukturen der kirchlichen Verwaltungshierarchie durchbrachen: Zum einen die bereits in den beiden Versionen der *Charta caritatis* vorgesehene jährliche Visitation der Tochterklöster durch den Vater-Abt des Mutterklosters, die die Visitation des zuständigen Bischofs überflüssig machte, sowie das Generalkapitel als jährliche Versammlung aller Äbte des Ordens unter dem Vorsitz des Abtes von Cîteaux²²⁴. Der Vater-Abt wurde damit zur zuständigen Gerichtsinstanz für die Äbte und das jährliche Generalkapitel zum Austragungsort für Konflikte zwischen den Äbten oder Abteien²²⁵.

Neu war auch die päpstliche Bestätigung eines Statuts der *Charta caritatis* im Privileg Eugens III. vom 1. August 1152, mit dem der Orden beschlossen hatte, nur dann eine Abtei in einer Diözese zu gründen, wenn der dortige Bischof versprochen hatte, das Dekret, das der Orden sich zur Bewahrung der Disziplin unter seinen Kirchen gegeben habe, anzuerkennen (*ratum se habere*)²²⁶ – „eine der wichtigsten verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Ordens“, die nach Ansicht von Schreiber „nicht der päpstlichen Initiative“, sondern der eigenen des Ordens „entsprungen“ war²²⁷. Damit verpflichteten sich die Bischöfe jedoch, gleichzeitig darüber zu wachen, dass die Statuten, die sich der Orden gegeben hatte, eingehalten wurden, wie etwa das Gebot, sich jährlich beim Generalkapitel einzufinden und dessen Entscheidungen zu akzeptieren²²⁸.

222 JL 6795, 1119 Dez. 23; ROBERT: Bullaire 1 (wie Anm. 178) S. 171f., Nr. 116; MIGNE PL 163, Sp. 1147B–1148A, Nr. 58; vgl. SCHREIBER: Kurie 1 (wie Anm. 3) S. 84f.; FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 204.

223 Vgl. dazu auch VAN DAMME: Constitution cistercienne (wie Anm. 219) S. 52; FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 208f., demzufolge es sich um folgende Privilegien handelt: Eugens III. vom 1. Aug. 1152 (JL 9600), Anastasius' IV. vom 9. Dez. 1153 (JL 9772), Hadrians IV. vom 18. Febr. 1157 (JL 10260), Alexanders III. vom 15. Okt. 1163 (JL –) und Alexanders III. vom 5. Aug. 1165 (JL 11226). Vgl. dort auch Anm. 83 sowie CARIBONI: Esezione cistercense (wie Anm. 213) S. 69f.

224 SCHREIBER: Kurie 1 (wie Anm. 3) S. 86; FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 209.

225 FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 210.

226 JL 9600, 1152 Aug. 1, MIGNE PL 180, Sp. 1541C–1543B, Nr. 71, hier Sp. 1542A: *Statuistis equidem inter vos, ne in alicuius antistitis dioecesi ordinis vestri abbatia fundetur, donec ipse antistes decretum, quod inter ecclesias ordinis vestri ad custodiam disciplinae firmatum est, ratum se habere promittat.* SCHREIBER: Kurie 1 (wie Anm. 3) S. 86f.; FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 210.

227 SCHREIBER: Kurie 1 (wie Anm. 3) S. 86.

228 JL 9600, MIGNE PL 180, Sp. 1542B–C: *Ordinatum est etiam inter vos, ut omnes abbates de ordine vestro singulis annis ad generale capitulum Cisterciense, omni postposita occasione conveniant: illis solis exceptis, quos a labore viae infirmitas corporis retardaverit. [...] Praeterea si aliqua controversia inter quoslibet abbates de ordine vestro emerit, vel de aliquo illorum tam gravis cul-*

Schreiber unterstreicht hier auch, dass die Päpste die Möglichkeit hatten, die Bischöfe zu mahnen, nicht gegen die Statuten des Ordens zu handeln – ein „Mittel [, das] sie bei keinem anderen Orden anwenden“ konnten²²⁹. Gleichzeitig befreite der Papst die zisterziensischen Kirchen von den Wirkungen und Folgen allgemeiner Interdikte²³⁰.

Man könnte also festhalten, dass die Zisterzienser sich durch die Schaffung einer solchen „Parahierarchie“²³¹ ein Instrument geschmiedet hatten, um die Bischofsgewalt auf allen Ebenen der Gerichtsbarkeit auszuschließen, ohne jedoch ihrem Orden die von Bernhard von Clairvaux so heftig bekämpfte Exemtion verbrieften zu lassen²³². Vielleicht handelt es sich hier um eine besondere Spielart der Exemtion, da die Zisterzienserabteien zwar nicht unmittelbar dem Papst unterstellt waren, wie alle anderen exemten Kirchen, jedoch im Hinblick auf ihre Gerichtsbarkeit einer autonomen Hierarchie angehörten, die allein auf ihre eigenen Institutionen beschränkt war²³³.

Realisiert wurde dann die Exemtion des Zisterzienserordens offenbar während des Pontifikats Alexanders III.²³⁴, denn nach Ansicht von Falkenstein ist nicht auszuschließen, dass Alexander III. dem Zisterzienserorden bereits ein Privileg gewährt hatte, das den Bischöfen ausdrücklich untersagte, Exkommunikation, Suspension und Interdikt gegen die Zisterzienser und ihre Klöster zu verhängen, wie es aus dem Privileg Lucius' III. vom 21. November 1184 hervorgeht; dieses habe folglich den Zisterziensern nur noch einen „état d'exemtion“ bestätigt, wie er sich bereits gegen Ende des Pontifikats seines Vorgängers darstellte²³⁵. Immerhin hatte Alexander III. bereits am Anfang seines Pontifikats den Zisterzienserabteien Privilegien mit einer Klausel gewährt, die den Bischöfen jede Einmischung in Angelegenheiten untersagte, die mit

pa fuerit proपालata [sic] ut suspensionem vel depositionem etiam mereatur: quidquid inde a capitulo fuerit canonice definitum, sine retractione aliqua observetur.

229 SCHREIBER: Kurie 1 (wie Anm. 3) S. 87.

230 JL 9600, MIGNE PL 180, Sp. 1543A: *Sancientes etiam, ut propter communia interdicta terrarum, nulla ecclesiarum vestrarum a divinis compellatur officiis abstinere, sed liceat omnibus de ordine vestro, excommunicatis et interdictis eiectis, clausis ianuis, submissa voce fratribus suis divina celebrare solemnia.* Vgl. FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 210; MACCARRONE: Primato (wie Anm. 19) S. 120; D'ACUNTO: Vallombrosani (wie Anm. 193) S. 49.

231 FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 211 mit Anm. 91. Zu den parallelen Hierarchien in der Gesamtkirche und im Zisterzienserorden vgl. auch den von Falkenstein zitierten, sehr anschaulichen Text der *promulgatio Charta Caritatis* vom Ende des 12. Jahrhunderts.

232 Vgl. dazu auch MAHN: Ordre cistercien (wie Anm. 214) S. 135.

233 FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 213.

234 Ebd., S. 214: „C'est le système des abbés-pères et du chapitre général de Cîteaux, qui se tenait chaque année vers la fête de l'Exaltation de la Sainte Croix (14 septembre) à l'abbaye de Cîteaux, qui s'est attaché à l'exemption de l'ordre, réalisée sous le pontificat d'Alexandre III.“

235 Vgl. VAN DAMME: Constitution cistercienne (wie Anm. 219) S. 53: „Au sens plein et formel celle-ci [i.e. l'exemption] ne leur fut accordée qu'en 1184“.

der Wahl und Absetzung eines Zisterzienserabtes in Verbindung standen²³⁶. Einige Jahre später hatte Alexander III. sich in einer Dekretale an Erzbischof Wilhelm von Sens gewandt und diesen angewiesen, seine bischöfliche Autorität nicht gegenüber Zisterzienserklöstern in seiner Diözese oder seiner Kirchenprovinz zur Geltung zu bringen²³⁷. In einem Privileg vom 4. Juli 1169, adressiert an den Abt von Cîteaux und alle anderen Äbte des Zisterzienserordens (JL 11632), hat Alexander III. diese autonome Gerichtshierarchie der Zisterzienser ausdrücklich sanktioniert und dabei jede Appellation an den Apostolischen Stuhl für den Fall ausgeschlossen, dass Zisterzienseräbte eines öffentlichen Verbrechens angeklagt oder überführt seien (*fama publica respersi aut publice convicti*) und, von den Väteräbten dazu *secundum formam ordinis* ermahnt, nicht freiwillig ihr Amt niederlegen wollten²³⁸. Darüber hinaus verfügte der Papst in Bezug auf die Abtswahlen, dass bei der dritten Weigerung des Diözesanbischofs, den Abt eines Zisterzienserklusters zu weihen, der Abt ermächtigt sei, (auch ohne diese) die Novizen seiner Abtei einzusegnen und die übrigen Funktionen seines Amtes auszuüben²³⁹. Sollten die Bischöfe von den Äbten mehr als den schuldigen Gehorsam verlangen, was ebenso gegen die von ihren Vorgängern und von ihnen selbst zugestandene Freiheit verstoße, könnten die Äbte dies verweigern. Wenn die Bischöfe über Personen und Kirchen des Zisterzienserordens ein Urteil verhängen, erklärt der Papst dies zu einem Verstoß gegen ein päpstliches Indult und damit für ungültig²⁴⁰.

Obwohl man die Zisterzienser als „treue politische Agenten“ Alexanders III. bezeichnet hat, „die in der unermüdlichen, rastlosen Kleinarbeit der Agitation seine Sache verfochten“²⁴¹, war der Papst offenbar auch nicht blind für

236 FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 212, mit Beispielen in Anm. 92.

237 JL – (1169–1176), WH 1024, Decretales ineditae saeculi XII, from the papers of the late Walther Holtzmann, ed. and revised by Stanley CHODOROW/Charles DUGGAN, Città del Vaticano 1982 (MIC B 4), S. 10, Nr. 5. Als Dekretale findet sich dieses Schreiben zuerst in der *Collectio Fontanensis* 2.17. Vgl. dazu: Studies in the collections of twelfth-century decretals. From the papers of the late Walther Holtzmann, ed., rev. and transl. by Christopher R. CHENEY/Mary G. CHENEY, Città del Vaticano, 1979 (MIC B 3), S. 109; FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 212f.

238 JL 11632, 1169 Juli 4, MIGNE PL 200, Sp. 592D–594A, Nr. 622; 2Comp 2.19.5, X 2.28.32.

239 JL 11632, ebd., Sp. 593B. Vgl. 2Comp. 1.6.1; X 1.10.1.

240 Ebd.: *Sane si episcopi aliquid ab abbatibus praeter obedientiam debitam contra libertatem ordinis a praedecessoribus nostris et nobis indultam expetierint, liberum sit eisdem abbatibus auctoritate apostolica denegare, quod petitur, ne occasione ista ordo ipse qui hactenus liber existit, perpetuae servitutis laqueo vinciatur. Quod si episcopi aliquam propter hoc in personas vel ecclesias vestras sententiam promulgaverint, eandem sententiam tanquam contra apostolicae sedis indulta prolata, irritam fore sancimus.* Vgl. FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 214. Vgl. auch JL 14269 und dazu SCHREIBER: Kurie 1 (wie Anm. 3) S. 90, wonach die Zisterzienser auch von Alexander III. das Privileg erhielten, „aufgenommene Ordensbrüder eventuell von päpstlich reservierten Zensuren zu absolvieren“.

241 SCHREIBER: Kurie 1 (wie Anm. 3) S. 90.

ihre Fehler, wie die Dekretale *Recolentes* (X 3.35.3) an die Äbte und Konvente des Zisterzienserordens zeigt²⁴². Er drohte ihnen damit, sie nach dem Recht der anderen Klöster zu behandeln, wenn sie sich unter Aufgabe der ursprünglichen Einrichtungen ihres Ordens den üblichen ‚Rechten‘ der anderen Klöster zuwendeten: *Si enim relictis originalibus ordinis institutis ad communia volueritis aliorum monasteriorum iura divertere, oportebit et vos communi iure censi, quia dignum est, ut, si qui similem cum aliis vitam suscipiunt, similem sentiant in legibus disciplinam*²⁴³.

Dass die gleichen Strukturen mit einer autonomen Gerichtsbarkeit in Gestalt des Generalkapitels nicht zu den gleichen Ergebnissen in Bezug auf die Exemtion führen müssen, zeigt schließlich ein Blick auf die entsprechende Situation des Prämonstratenserordens. Ein Privileg, das Innocenz II. dem Orden mit Datum vom 3. Mai 1134 verlieh, enthält zwar das allgemeine, an alle Erzbischöfe, Bischöfe und Prälatten gerichtete Verbot, ein Interdikt über die Kirchen dieses Ordens zu verhängen oder die Exkommunikation über die Angehörigen des Ordens auszusprechen, das mit der Existenz des Generalkapitels begründet wird (JL 7654)²⁴⁴, diese Verfügung zur Befreiung des Ordens von der bischöflichen Strafgewalt bleibt jedoch singulär, keiner der Nachfolger Innocenz' II. hat sie erneuert oder bestätigt²⁴⁵. Bereits das Privileg Eugens III. von 1147 (JL 9030) enthält nur noch die häufig auch nicht-exemten Klöstern erteilte Befugnis, während eines allgemeinen Interdikts Gottesdienste feiern zu dürfen²⁴⁶.

Die Prämonstratenser haben also im 12. Jahrhundert keine Unabhängigkeit gegenüber dem Diözesanbischof erreicht. Schreiber sieht darin auch hier wie-

242 FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 215. Eine Version an die Erzbischöfe und Bischöfe und eine an die in Cîteaux versammelten Äbte des Zisterzienserordens; JL 11633, (1169) Juli 2, und JL 13847, WH 849; X 3.35.3.

243 X 3.35.3, FRIEDBERG 2 (wie Anm. 11) Sp. 597.

244 JL 7654, 1134 Mai 3, MIGNE PL 179, Sp. 204C–206B, Nr. 156: *Nulli archiepiscopi, episcopi aut alii prelati ponant sub interdicto ecclesias vestras, aut personas vestras excommunicent, cum vestri excessus per commune capitulum Praemonstratense possint et debeant emendari.*

245 SCHREIBER: Kurie 1 (wie Anm. 3) S. 103–108, bes. S. 104f., mit Hinweis auf die „an den ganzen Orden sich wendenden Urkunden“ die „vielfach von Gebundenheit gegenüber dem Bischof Zeugnis ablegen.“ Dort auch eine Reihe von weiteren Indizien für die Eingebundenheit der Prämonstratenser in die Diözesanordnung. Vgl. auch FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 216.

246 JL 9030, MIGNE PL 180, Sp. 1217A–1220A, hier 1219B: *Si vero generale interdictum in dioecesi factum fuerit, exclusis excommunicatis, et clausis januis, nihilominus divina officia celebretis. Porro ordinationes canonicorum, vel consecrationes altarium vel basilicarum, seu reliqua ecclesiastica sacramenta a Laudunensi suscipietis episcopo, siquidem catholicus fuerit, et gratiam atque communionem apostolicae sedis habuerit; alioquin catholicum quemcumque malueritis adeatis antistitem, qui nostra fultus auctoritate, quod postulatur indulgeat. Si vero quis nobilium se ibidem sepeliri deliberaverit, ipsius donationi et extremae voluntati, nisi forte excommunicatus vel interdictus sit, nullus obsistat, salva justitia matris Ecclesiae; vgl. SCHREIBER: Kurie 1 (wie Anm. 3) S. 106.*

der – wie im Fall von Cluny – eine Niederlage der päpstlichen Klosterpolitik, die an den Realitäten des klösterlichen Gemeinschaftslebens als den „Klippen stärkerer Tatsachen“ zerschellt sei. Schließlich hätten die Prämonstratenser auf Grund ihrer intensiven seelsorgerischen Tätigkeit sich in größerer Abhängigkeit vom Bischof und den bischöflichen Offizieren befunden²⁴⁷. Zudem betont Schreiber auch hier wieder, wie schon im Fall der cluniazensischen Priorate oder auch mit dem entgegengesetzten Resultat bei den Zisterziensern, dass eine Exemption bei der Errichtung von Niederlassungen, die keine Neugründungen waren, besonders schwer zu erreichen war²⁴⁸. Erst im Jahre 1409 hat Papst Alexander III. diesem Orden das Exemptionsprivileg verliehen²⁴⁹.

5. Resümee

In der Zeit von der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts bis zum 4. Laterankonzil hat das Papsttum in der Frage der Exemption von Klöstern eine im Vergleich zu anderen Betätigungsfeldern eher defensive und vorsichtige Haltung an den Tag gelegt – eine Haltung, die schon allein daran zu abzulesen ist, dass im Unterschied zu anderen wichtigen Rechtsfragen normative Festlegungen hier offenbar eher vermieden werden. Vergeblich sucht man im kanonischen Recht, das in dieser Zeit in vielerlei Hinsicht einen ungeheuren Aufschwung genommen hat, klare Festlegungen dazu, welche Voraussetzungen im Einzelnen erfüllt sein müssen, damit eine Abtei den Status der Exemption von der bischöflichen Gewalt beanspruchen kann. Nur eine umfassende und sorgfältige Analyse aller verfügbaren Dokumente einer Kirche oder eines Klosters konnte damals und kann heute annähernd Aufschluss über deren Rechtsstatus bieten oder, um mit Alexander III. zu sprechen: *Inspicienda sunt ergo privilegia ipsarum ecclesiarum et ipsorum tenor diligentius attendendus*.

Wichtige Hilfestellungen liefern dazu vor allem die Ergebnisse der Forschungen von Georg Schreiber und Ludwig Falkenstein, deren Analysen zahlreicher Einzelbeispiele sowohl Vergleichsmaterial als auch quellengestützte Schlussfolgerungen zur Verfügung stellen, die eine genauere Einordnung erleichtern oder gar überhaupt erst möglich machen. In ihren Untersuchungen bildet sich nicht nur eine deutliche, wenn auch nicht immer lineare Weiter-

247 Ebd., S. 107. Als Haupthindernis sieht Schreiber ihre „Abstammung“ von den Augustinern und die Analogie zu diesen – also eine interne Ursache: „Sie [die Prämonstratener] bezahlten ihre eigenartige Mittelstellung zwischen Ordens- und Säkularklerus, die intensive seelsorgliche Tätigkeit, die sie notwendig in Abhängigkeit vom Bischof und bischöflichen Offizieren brachte, mit dem Verzicht auf Exemption. Im Prämonstratenser siegte der Chorberr, indes der Mönch, wenigstens dem Rechte nach, unterlag“.

248 Ebd.

249 FALKENSTEIN: Papauté (wie Anm. 2) S. 216, mit Verweis auf Bernard ARDURA: Abbayes, prieurés et monastères de l'ordre de Prémontré en France des origines à nos jours. Dictionnaire historique et bibliographique, Nancy 1993, S. 25.

entwicklung in der Vorgehensweise der Päpste des 11. und 12. Jahrhunderts ab, welche die Exemtionsmerkmale im Formular der Privilegien und *Litterae* genauer zu fassen suchen, sondern es wird auch deutlich, dass einige Inhaber des Apostolischen Stuhls, wie etwa Paschalis II., Innocenz II. und Alexander III. sich hier in besonderer Weise um Klärung bemühten. Aber auch einem Alexander III. konnte es noch geschehen, dass er, wie Volkert Pfaff gezeigt hat, sich beim Bischof von Valva entschuldigen musste, weil er dem Abt von Bominaco unberechtigterweise die Weihe erteilt hatte...

Ob die Päpste im Zeitalter der Kirchenreform, namentlich Gregor VII. und Urban II., tatsächlich die Exemtion von Klöstern so zielstrebig als politisches Instrument zur Einflussnahme in den Regionen eingesetzt haben, wie man aufgrund der Äußerungen Gregors VII. in seinem oben zitierten Schreiben an den Bischof von Turin vermuten könnte, wäre noch genauer zu untersuchen. Vieles deutet darauf hin, dass es ihnen in der Hauptsache darum ging, simonistische Bischöfe durch Einschränkungen der Weihengewalt auszuschalten.

Von einem Plan, möglichst viele Abteien der römischen Zentrale direkt zu unterstellen, kann auch im 12. Jahrhundert keine Rede sein, sondern es wird an vielen Stellen das Bestreben der Päpste deutlich, die Exemtion auf Einzelfälle zu beschränken und sich den gewohnheitsrechtlich herausgebildeten Verhältnissen in den Regionen anzupassen. Man versuchte zumindest den Eindruck zu erwecken, dass Versuche, bestimmte Klöster der Gerichtsbarkeit des Diözesanbischofs zu entziehen und direkt dem Papst zu unterstellen, grundsätzlich von diesen Institutionen selbst initiiert werden, und das Papsttum lediglich in seiner Funktion als oberste Rechtsinstanz innerhalb der Kirche bemüht ist, gewohnheitsrechtlich bereits bestehenden Ansprüchen zur Durchsetzung zu verhelfen, ohne jedoch die Rechte Dritter zu verletzen.

Das Beispiel Gandersheim zeigt, dass selbst in der angespannten Situation des Thronstreits Papst Innocenz III. zunächst sehr vorsichtig agierte, indem er die alten Privilegien durch Zeugenbefragung vor Ort überprüfen ließ, dann jedoch mit der Ausdehnung des Präskriptionsrechtes der römischen Kirche auf diese Abtei neues Recht schuf, um den Exemtionsanspruch des Stifts gegen den Verjährungseinwand des Bischofs von Hildesheim durchzusetzen. Der Fall Corbie wiederum steht nicht dafür, dass Leo IX. durch Frankreich reiste, um ganz gezielt die Rechte der Klöster zu stärken, sondern dass er sich aufgefordert sah, in einem ganz konkreten Streitfall Stellung zu beziehen und angesichts gewaltsamer Übergriffe des Bischofs die Rechte des betroffenen Klosters nachdrücklich zu stärken; auch seine Nachfolger legten in dem weiter schwelenden Konflikt mit dem Bischof von Amiens eine überparteiliche Haltung an den Tag, als sie trotz der offenbar notwendigen wiederholten Bestätigungen der exemten Rechtsstellung der Abtei auch die Weiherechte des Bischofs von Amiens ausdrücklich wahrten.

Was die Exemtionspraxis gegenüber den neuen Orden angeht, so ist anhand der Vorgehensweise gegenüber Cluny deutlich zu erkennen, dass es den Päpsten auch darum ging, keine Generalvollmachten für ganze Ordensverbän-

de zu erteilen, deren Umsetzung besonders im Falle bereits zuvor bestehender Klöster den berechtigten Widerstand der Diözesanbischöfe hervorrufen musste. Aber auch bei den „neuen“, erst im 11. und 12. Jahrhundert gegründeten Orden ist in dieser Hinsicht eine sehr differenzierte Vorgehensweise festzustellen. So gibt es entgegen der Behauptung von Schreiber für Kamaldoli und die Kartause keine überzeugenden Hinweise, dass diese Kongregationen jemals über eine exemte Stellung verfügten, während in die Exemtion Vallombrosas ganz offenkundig von Anfang an die Tochterklöster miteinbezogen wurden – dies jedoch auch keinesfalls „automatisch“, wie die namentliche Nennung dieser Klöster in den Privilegien Urbans II. und Paschalis' II. zeigt. Im Fall der Ritterorden setzten sich die Päpste auch über den auf dem 3. Laterankonzil (1179) deutlich formulierten Widerstand der Bischöfe gegen eine Missachtung der bischöflichen Autorität durch die Templer und Johanniter hinweg. Sie formulierten sogar ein neues inhaltliches Element der Exemtion, indem sie die Exemtion dieser beiden Orden von der bischöflichen Gewalt auch auf Kleriker und Priester ausdehnten, die sich in deren Häusern niederließen und damit zugleich ihrer früheren Bindungen ledig sein sollten. Gleichzeitig wurde jedoch gegen Ende des 12. Jahrhunderts die Erlaubnis für beide Orden, den Bischof für die Erteilung der Weihen frei zu wählen, wieder spürbar eingeschränkt, die nun wieder grundsätzlich dem Diözesanbischof vorbehalten sein sollte, und damit zumindest eine wichtige Bindung zur lokalen Autorität aufrechterhalten. Im Hinblick auf die Zisterzienser entsteht fast der Eindruck, dass die Päpste, namentlich Alexander III., infolge der grundsätzlichen Ablehnung der Exemtion durch diesen Orden, wie sie von Bernhard von Clairvaux in aller Deutlichkeit formuliert worden war, bemüht waren, durch eine Reihe von Einzelprivilegierungen die Freiheit dieses Ordens auszudehnen und zu stärken, bis sie dann spätestens mit Lucius III. doch wieder auf das bewährte Instrument der Exemtion zurückgriffen. Dass es sich hierbei um keine zwangsläufige Entwicklung handelt, zeigt die Exemtionsgeschichte der Prämonstratenser, die ebenfalls mit dem Generalkapitel über eine autonome Gerichtsbarkeit verfügten, jedoch keine völlige Unabhängigkeit gegenüber dem Diözesanbischof erreichen konnten. Möglicherweise ist dies auch in Umkehrung des Arguments von Schreiber damit zu begründen, dass die Päpste eine solche Entwicklung gerade auch wegen der seelsorgerischen Tätigkeit dieses Ordens nicht für sinnvoll hielten, die eine bischöfliche Aufsicht vor Ort notwendig erscheinen ließ.